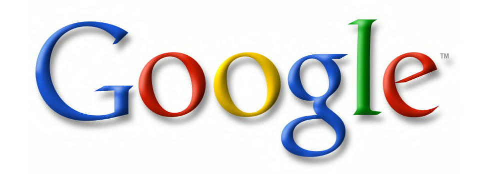
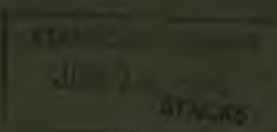




Badische Biographien

V. Teil • 1891—1901

Im Auftrag der Badischen Historischen Kommission

herausgegeben von

Fr. von Weech und A. Krieger

Inhalt

3. Heft



Heidelberg 1904
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

… die Aufsätze über Grundbegriffe, Wesen und
… sowie über Behördenorganisation der
… in Schönbergs Handbuch der politischen Öko-
… über den Begriff des Gesetzes und die rechtliche
… in Grünhuts Zeitschrift (Band VIII) her-
… Wirksamkeit in Jena hat Meyer Beru-
… Regierung nach Marburg und Breslau abgelehnt,
… thüringischen Regierungen, neben seiner Pro-
… stelle in Jena zu versehen, hat er nicht
… dem Tode Hermann Schulzes einen
… des deutschen Staats- und Ver-
… Rechtsgeschichte erhielt, da entschloß
… mit der Neckarstadt, wo sich ihm
… kreis eröffnete, zu vertauschen.
… ein sehr bedeutender Lehr-
… immer mehr steigerte. Nicht
… Kirchenrecht, Grundzüge des
… Geschichte der deutschen Einheits-
… Vorlesungen, die alle gut,
… beruflichen Pflichten ließen
… von Berlin entfernt war
… Reichstage nicht mit seiner
… Doch kam er durch das
… in die Lage, einer weitgreifen-
… Vielmehr trat er mit an
… und blieb außerdem Mitglied
… Die Universität wählte ihn bereits
… badischen Ersten Kammer und diesen
… hatte er, zweimal wiedergewählt, bis zu
… war eines der arbeitsamsten Mitglieder der
… Gesetze aus dieser Zeit — so dem über Orts-
… linien und dem Enteignungsgesetze — hat er seinen
… gewußt. Als Vorstand des nationalliberalen Ver-
… wirkte er im engeren Kreise, namentlich bei den
… großer Hingebung und entsprechendem Erfolge. Seine
… Arbeitsfreudigkeit, seine Einsicht und Opferwilligkeit,
… ige Sachlichkeit, sein großes Geschick in der Leitung
… gelegenheiten haben ihm noch eine ganze Reihe öffentlicher

tation, wodurch er bedeutenden Einfluß auf alle akademischen Geschäfte gewann, die Stadt Weimar entsandte ihn 1878 in den Landtag des Großherzogtums. Im Sommersemester 1879 fungierte er als Prorektor und brachte in dieser Eigenschaft dem Kaiserpaare die Glückwünsche der thüringischen Hochschule zur Feier der Goldenen Hochzeit dar. Im Oktober 1881 wurde er von dem Wahlkreis Jena-Neustadt in den Reichstag entsendet, dem er bis 1890 als eines der hervorragendsten Mitglieder der nationalliberalen Partei angehörte. An vielen Gesetzen hat er in den Kommissionen mitgearbeitet, bei manchen als Berichterstatter im Plenum fungiert. So hat das Gesetz über die Schutzgebiete durch ihn im Verein mit Hänel seine endgültige Fassung erhalten. An Sachlichkeit, Unparteilichkeit, Beherrschung des Stoffes und wirksamer phrasenloser Beredsamkeit soll er nach kompetenten Zeugen kaum seinesgleichen gefunden haben. Wenn er das Wort ergriff, gelang es ihm stets, die gespannte Aufmerksamkeit des Hauses in Anspruch zu nehmen und als geschickter und schlagfertiger parlamentarischer Kämpfer hat er Achtung und Beachtung sämtlicher Parteien gefunden. Häufig wurde ihm das Amt eines Schriftführers zuteil. In dieser Eigenschaft erlebte er einmal eine weihevolle Stunde, deren er sich später mit Vorliebe zu erinnern pflegte: als Bismarck am 6. Februar 1888 jene gewaltige, in den berühmten Ausruf von deutscher Gottesfurcht ausklingende Rede hielt, da saß Meyer an erhöhter Stelle unweit des Reichskanzlers und konnte die beispiellose Wirkung der zündenden Worte, die sich auf den Gesichtern der atemlos Lauschenden ausprägte, wie der Redner selbst genießen. Trotz der großen praktischen Tätigkeit, die Meyer in Jena, Weimar und Berlin entfaltete, hatte er bei seiner erstaunlichen Arbeitskraft dennoch Muße gefunden, eine ausgedehnte literarische Wirksamkeit zu entfalten. Seine beiden Hauptwerke, das Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes und das zweibändige Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, sind (jenes 1878, dieses 1883—1885) während seiner Jenenser Zeit in erster Auflage erschienen, ebenso seine Schrift über die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (1888), der erste und gelungenste Versuch wissenschaftlicher Darstellung des deutschen Kolonialrechtes. Außerdem legten zahlreiche Monographien, Artikel in Sammelwerken, Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften und Kritiken Zeugnis ab von seiner rastlosen Schaffenslust und Schaffenskraft. Aus ihnen seien namentlich „Der Anteil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung“ aus der Jenenser Festschrift für Gneist 1889, die Darstellung des sachsen-weimarischen Staatsrechts

in Marquardsens Handbuch, die Aufsätze über Grundbegriffe, Wesen und Aufgabe der Verwaltungslehre, sowie über Behördenorganisation der Verwaltung des Innern in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie und der Artikel über den Begriff des Gesetzes und die rechtliche Natur des Staatshaushaltetats in Grünhuts Zeitschrift (Band VIII) hervorgehoben. Während seiner Wirksamkeit in Jena hat Meyer Berufungen der preußischen Regierung nach Marburg und Breslau abgelehnt, auch das Anerbieten der thüringischen Regierungen, neben seiner Professur eine Oberlandesgerichtsratsstelle in Jena zu versehen, hat er nicht angenommen. Als er jedoch nach dem Tode Hermann Schulzes einen Ruf nach Heidelberg auf den Lehrstuhl des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes sowie der deutschen Rechtsgeschichte erhielt, da entschloß er sich, das ihm lieb gewordene Jena mit der Neckarstadt, wo sich ihm ein viel größerer akademischer Wirkungskreis eröffnete, zu vertauschen. In Heidelberg wurde ihm denn auch bald ein sehr bedeutender Lehrerfolg zuteil, der sich im Laufe der Jahre immer mehr steigerte. Nicht bloß die Fächer seines Lehrauftrages, auch Kirchenrecht, Grundzüge des deutschen Privatrechtes, Völkerrecht und Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen zog er in den Kreis seiner Vorlesungen, die alle gut, manche sogar glänzend besucht waren. Seine beruflichen Pflichten ließen ihm hinfort, zumal er nunmehr viel weiter von Berlin entfernt war als in Jena, die fernere Mitgliedschaft am Reichstage nicht mit seiner akademischen Stellung vereinbar erscheinen. Doch kam er durch das Ausscheiden aus dem Reichstag keineswegs in die Lage, einer weitgreifenden politischen Tätigkeit entsagen zu müssen. Vielmehr trat er mit an die Spitze der badischen Nationalliberalen und blieb außerdem Mitglied des Zentralausschusses der Partei. Die Universität wählte ihn bereits 1891 zu ihrem Vertreter in der badischen Ersten Kammer und diesen wichtigsten Vertrauensposten hatte er, zweimal wiedergewählt, bis zu seinem Tode inne. Er war eines der arbeitsamsten Mitglieder der Kammer und manchem Gesetze aus dieser Zeit — so dem über Ortsstraßen und Baufluchtlinien und dem Enteignungsgesetze — hat er seinen Stempel aufzudrücken gewußt. Als Vorstand des nationalliberalen Vereins in Heidelberg wirkte er im engeren Kreise, namentlich bei den Wahlen, mit großer Hingebung und entsprechendem Erfolge. Seine Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit, seine Einsicht und Opferwilligkeit, seine uneigennützige Sachlichkeit, sein großes Geschick in der Leitung öffentlicher Angelegenheiten haben ihm noch eine ganze Reihe öffentlicher

Funktionen zugeführt, denen er aus reinem Pflichtgefühl in der trefflichsten Weise oblag. So ward er z. B. Mitglied des Bezirksrates, des Bürgerausschusses, des Kirchengemeinderates, sowie Vorsitzender des Beirates des Gymnasiums, der Juristischen Gesellschaft und der Museumsgesellschaft. Im Jahre 1897 wurde er vom großen Senate der Universität einstimmig zum Prorektor gewählt, welches Amt er in der sachkundigsten und gewandtesten Form verwaltete und in dem er der Universität schwerwiegende Dienste zu leisten in der Lage war. Sein öffentliches Wirken wurde auch von der Regierung gebührend gewürdigt, und mehrmals ist er, zuletzt durch Ernennung zum Geheimen Rate, ausgezeichnet worden. Auch in Heidelberg erlitt die wissenschaftliche Tätigkeit Meyers trotz der gesteigerten Arbeitslast keine Unterbrechung. Sein beliebtes Lehrbuch des Staatsrechts wurde, die Fortschritte der Gesetzgebung und Wissenschaft eingehend berücksichtigend, zuletzt (1899) zum fünftenmale aufgelegt, während das Lehrbuch des Verwaltungsrechtes 1893/1894 eine zweite Auflage erfuhr. Eine Anzahl gründlicher Gutachten, die er für Regierungen, Standesherren und öffentliche Anstalten verfaßte und die zum Teil im Drucke erschienen sind, hat auf die richterliche Entscheidung wichtiger Rechtsfragen bestimmenden Einfluß gehabt. In den mit dem Verfasser dieser Zeilen herausgegebenen staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen veröffentlichte er ein Heft über den Staat und die erworbenen Rechte (1895), im Handwörterbuch der Staatswissenschaften mehrere Artikel, darunter den umfangreichen über die deutsche Gewerbegesetzgebung. Inmitten der angestrengtesten Zeit seiner letzten Lebensjahre hat er endlich noch Muße gefunden, das große und umfassende Werk über das parlamentarische Wahlrecht zu schreiben, das, von seiner Hand fast gänzlich vollendet und vor kurzem (1901) im Buchhandel erschienen, nochmals beredtes Zeugnis von der wissenschaftlichen Art und Leistungsfähigkeit des Autors ablegte. Unerwartet, ohne jedes Anzeichen des nahenden Endes wurde Meyer in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1900 seinem reichen, vielgestaltigen und fruchtbringenden Wirken durch einen Schlaganfall entrissen. Die Trauer um ihn war eine allgemeine, alle Schichten der Bevölkerung ergreifende und weit über die Stadt hinaus reichende. Regierung und Landtag entsendeten hervorragende Vertreter, um dem hochverdienten Manne die letzte Ehre zu erweisen. Hatte Meyer durch seine vortrefflichen Charaktereigenschaften sich zahlreiche Freunde und Verehrer erworben, so ist ihm bleibendes Andenken durch sein Wirken als Politiker und Gelehrter gesichert. Auf

dem Gebiete der Politik zählte er zu den seltenen Männern, die sich von den Anfängen ihres öffentlichen Auftretens an bis zum letzten Atemzuge unverrückbar gleich geblieben sind. Ein mächtiges, nach außen achtunggebietendes, nach innen die gemeinsamen Interessen des deutschen Volkes schirmendes und förderndes Reich, Wahrung des bundesstaatlichen Charakters des Vaterlandes, gleich entfernt von eigensüchtigem Partikularismus der Bundesglieder und jedem dem sondertümlichen Leben der Einzelstaaten feindlichen Unitarismus, blieb ihm oberste politische Idee. In sozialer Hinsicht huldigte er der Anerkennung weitgehender Selbsttätigkeit des Bürgers von seiten des Staates. Überzeugt von der wachsenden Notwendigkeit der Ausprägung der sozialen Solidarität in allen öffentlichen Einrichtungen, wollte er polizeilichen Zwang nur dort nicht missen, wo ohne ihn das erwünschte Resultat nicht zu erreichen wäre. So hielt er z. B. eine korporative Organisation des Handwerks für höchst ersprießlich; doch sollte sie auf freiem Zusammenschluß der Beteiligten, nicht auf staatlichem Zwang beruhen. Für den Staat forderte er eine starke, aber in feste Rechtsschranken gebannte Gewalt, die bei aller fortschreitenden Fürsorge für das Gemeinwohl an der von ihr selbst geschützten Rechtssphäre der einzelnen ihre Grenze findet. Allem Doktrinarismus feind, verstand er in wirtschaftlichen Fragen mit den wechselnden Bedürfnissen des Volkslebens zu rechnen und wußte damit auch zwischen extremen freihändlerischen und schutzzöllnerischen Ansichten die rechte Mitte zu finden. Als Gelehrter zählt Meyer zu den Männern, die an dem Aufbau der neuen deutschen Staatsrechtswissenschaft bedeutenden Anteil genommen haben. Das Grundprinzip dieser Disziplin, strenge Trennung des Juristischen vom Politischen, hat er in all seinen Werken mit großer Folgerichtigkeit durchgeführt. Politische Parteiphrasen, wie sie in jüngster Zeit, scheinbar erloschene Traditionen wieder belebend, sich staatsrechtlich nennende Werke in widerlicher Weise verunzieren, wird man bei ihm vergeblich suchen, trotzdem er im Leben die Prinzipien seiner Partei so energisch zu verfechten verstand. Seine Lehrbücher sind zweifellos die besten Werke dieser Art, die die deutsche Literatur aufzuweisen hat. Sie behandeln das Reichsrecht und das Recht sämtlicher Bundesstaaten als eine Einheit und zeichnen sich durch eine unerreichte stoffliche Fülle aus, die das ganze ungeheuere Material der modernen Gesetzgebung in der umfassendsten Weise in sich aufgenommen hat. In Kenntnis und Berücksichtigung der gesamten Partikulargesetzgebung kommt ihnen kein zusammenfassendes

wissenschaftliches Werk auch nur annähernd gleich. Die Darstellung ist stets klar und präzis, das Wichtigste hervorhebend und die Literatur in weitem Umfange berücksichtigend. Während Meyer eingehende theoretische Erörterungen in seinen zahlreichen monographischen Arbeiten vorgenommen hat, gibt er in seinen Lehrbüchern überwiegend Resultate und weist auch die Polemik in enge Schranken. Doch wird man überall auch über Dasein und Bedeutung von Kontroversen gründlich orientiert. Sein hinterlassenes Werk hat ihn auch als politischen Schriftsteller kennen gelehrt. Je weniger wissenschaftliche Leistungen auf diesem von so vielen Unberufenen gepflegten Gebiete hervortreten, um so mehr ist es dankbar anzuerkennen, daß Meyer in diesem seinem Vermächtnis den Weg weist, auf dem wichtige praktische Probleme des Staatslebens unbeirrt von den Leidenschaften des Tages und der Menge gemäß den Prinzipien objektiver Erkenntnis zu erörtern und zu lösen sind.

Georg Jellinek.

Franz Mittermaier

wurde als jüngster Sohn des Professors Karl Joseph Anton Mittermaier (vgl. Bad. Biogr. II, 80—87) am 6. Februar 1826 in Heidelberg geboren. Den ersten Unterricht erhielt er in der Volksschule und trat mit neun Jahren in das Heidelberger Gymnasium ein. Die damalige Art des Unterrichts in dieser Anstalt ließ manches zu wünschen übrig, jedoch zeichneten sich die Lehrer durch liebevolle Behandlung der Schüler aus. Die Bildung des Gemütes und die Liebe zum Lernen wurde durch ein inniges Familienleben der Eltern und Geschwister mächtig gefördert. Die Erziehung war eine streng sittliche; beide Eltern regten die Kinder zu allem Guten und Edlen an, zugleich aber auch zu vollkommen freier Selbstentwicklung, damit sie durch eigene Kraft sich für das Leben stärkten, um alle Schicksalsschläge mit Mut und Ausdauer ertragen zu können. Von welcher Bedeutung diese Erziehung gerade auch für Franz Mittermaier wurde, zeigte sich in seinem Leben. Im damaligen Gymnasium wurde auf Mathematik und Naturwissenschaften nur wenig Wert gelegt; die Liebe zu letzteren wurde dafür gerade durch seinen Vater angeregt, welcher neben seiner juristischen Wissenschaft eine besondere Liebe für alle Zweige der Naturwissenschaft hegte. Der Vater war es auch, welcher besonders die Neigung zu den neueren Sprachen einflößte und damit zugleich die große Liebe zu Reisen. Die körperliche Ausbildung wurde nach allen

Richtungen gefördert, auch die Fähigkeiten für einzelne Handwerke wurden eifrig gepflegt. Bei der geistigen Begabung des Jünglings mehrten sich die Kenntnisse in Literatur und allgemeiner Bildung; eine schon in der Jugend sich kundgebende Rednergabe nebst liebenswürdigem Humor machten ihn in allen geselligen Kreisen zum Liebling. Sein freier Blick für alle Fragen der Menschheit, des Volkes, des Staates und der Religion wurde mächtig genährt durch die zahlreichen bedeutenden Männer, welche mit seinem Vater so vielfach in dessen Stellung als Universitätslehrer und in dessen öffentlicher mannigfachen Tätigkeit zusammenkamen. So vergingen in jugendlicher Begeisterung für jeden Fortschritt die Studentenjahre, in welchen Mittermaier bei der damaligen Studentenbewegung in Heidelberg und München 1844—1847 eine hervorragende Rolle einnahm. Nach rühmlich abgelegter juristischer Staatsprüfung und erlangter Doktorwürde in Heidelberg im Winter 1847/48 bereitete sich Mittermaier zum Praktizieren auf dem Amtsgericht in Heidelberg vor. Da ergriff ihn, nachdem er schon seit einiger Zeit an katarrhalischen Erscheinungen gelitten hatte, ein schweres Lungenleiden, von dem nur jahrelange Pflege und sorgfältige ärztliche Behandlung Besserung und Heilung bringen sollten. Die drei folgenden Sommer wurden auf dem Rigi, die dazwischenliegenden Winter in Pisa und in Rom verbracht; das Lungenleiden schritt jedoch, wenn auch langsam, unaufhaltsam weiter. Die Jahre 1851—54 lebte Mittermaier dann auf der Insel Madeira, von seinem Bruder Karl, der Arzt war, begleitet. Hier gelang es allmählich, alle krankhaften Erscheinungen zum Schweigen zu bringen, so daß 1854 die Rückkehr in die Heimat erfolgen konnte. Welcher Beruf sollte aber nun ergriffen werden? Am zweckmäßigsten in gesundheitlicher Hinsicht erschien die Landwirtschaft. Mit Freude und Energie widmete Mittermaier sich der praktischen Tätigkeit auf dem bei Heidelberg liegenden Grenzhof; er arbeitete da mit Liebe ununterbrochen zwei volle Jahre; so sehr hatte sich seine Gesundheit wieder gekräftigt, daß er alle anstrengenden Strapazen ohne Schaden ertrug. Aus dieser Zeit rühren seine reichen Kenntnisse über Landwirtschaft und soziale Fragen überhaupt her. Sie veranlaßten ihn zur Mitarbeit in dem landwirtschaftlichen Verein, sowie zur Mitbegründung des wichtigen Vorschußvereins in Heidelberg. So sehr auch die landwirtschaftliche Tätigkeit ihm zusagte, so zog ihn doch der innere Drang noch mehr zur schriftstellerischen Arbeit; auch wirkte die innige Liebe zu den bejahrten Eltern mit, welche der tatkräftigen Hilfe des Sohnes bedurften; so siedelte er wieder ganz nach Heidel-

berg über. Von nun an lebte er in voller Arbeitskraft für die Wissenschaft und die Familie. 1861 vermählte er sich mit der Schwester der Frau seines Bruders. Sein tiefes Gemüt fand in dem glücklichen Familienleben wahre Befriedigung; vier körperlich und geistig tüchtige Kinder verschönerten die Ehe. In diese Jahre fallen verschiedene Arbeiten, so die Übersetzung des bedeutenden Werkes des Amerikaners Professor Bieber in Newyork: Über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung, Heidelberg bei J. Mohr, mit wertvollen Anmerkungen über deutsche Verhältnisse seitens des Übersetzers. — Von 1863 an bis zu seinem Tode war Mittermaier ständiger Mitarbeiter an Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, wozu ihn auch seine reichen Sprachkenntnisse befähigten. Goldschmidt sagt in dem Mittermaier gewidmeten Nachrufe in Band 39 seiner Zeitschrift: „Dr. Mittermaier hat während des ganzen Zeitraumes nahezu das ganze außerdeutsche Gesetzesmaterial, insbesondere das englische, französische, italienische, belgische und die in spanischer und portugiesischer Sprache abgefaßten Gesetzeswerke in mustergültiger Vollständigkeit wie Genauigkeit dem Leser der Zeitschrift vorgeführt. Seine umfassende und sichere Sprachkenntnis, seine gründliche historische, staatswissenschaftliche und juristische Bildung, seine philologische Sorgfalt prägen seinen fortlaufenden Übersichten und Berichten bei aller äußeren Anspruchslosigkeit den Stempel der Vollendung auf; sie sind in deutschen und außerdeutschen Zeitschriften vielfach nachgeahmt, schwerlich aber je erreicht worden." — Eine hervorragende Stellung nahm Mittermaier in dem deutschen Schützenwesen ein. Nicht nur gründete er 1860 den Heidelberger Schützenverein, sondern er war auch Mitbegründer des großen deutschen Schützenbundes und trug zur kräftigen Entwicklung desselben bei. In der Gemeindeverwaltung Heidelbergs war er nach Bluntschlis Tode viele Jahre Vorstandsmitglied der Stadtverordneten; aus dieser Zeit stammt eine Reihe wichtiger juristischer Berichte von ihm über schwebende Fragen in der Gemeinde. Einen sehr eingehenden Bericht lieferte er als entschiedener Gegner des Oktrois, welches er ebenso wie sein Vater unentwegt im Bürgerausschuß bekämpfte. Als es sich 1869 in Heidelberg darum handelte, ob anstatt der bisherigen Konfessionsschulen die gemischte Schule eingerichtet werden sollte, war es Mittermaier, welcher durch seine Rede in der katholischen Kapelle die katholischen Mitbürger dahin brachte, daß auch sie für die gemischte Schule stimmten. — Im Jahre 1886 fand bei der 500jährigen Jubiläumsfeier der Universität ein großer historischer Festzug statt; zum

geistigen Leiter desselben wurde Mittermaier gewählt, ein Beweis, in welcher Achtung und Anerkennung er bei seinen Mitbürgern stand. Als bescheidene Gabe zu dieser Feier verfaßten er und sein Bruder Karl eine Schrift über das Leben und Wirken ihres Vaters Karl Joseph Anton; die Abschnitte über denselben als Lehrer und Schriftsteller, über seine vergleichende Rechtswissenschaft und seine Stellung als Präsident der Badischen Kammer stammen allein aus der Feder Franz Mittermaiers. Nach vorstehendem läßt sich unschwer die politische Richtung von Mittermaier erkennen; er gehörte der deutschen Volkspartei an mit begeisterter Liebe für die Freiheit und Einheit des ganzen Vaterlandes. Er war, wie so viele andere, großdeutsch gesinnt, hatte aber dennoch die Überzeugung, daß die Entwicklung Deutschlands nur gefördert werden könne, wenn Preußen als der größte deutsche Staat an die Spitze träte. In seiner religiösen Ansicht gehörte Mittermaier zu denjenigen, welche eine Orthodoxie, von welcher Konfession solche aufgestellt werden mag, auf das entschiedenste verwerfen; seine Religion beruhte auf einem Vernunftglauben. Seine Ansicht über Unsterblichkeit ist in vielen Stellen seines ausführlichen Tagebuches, welches er von den Studentenjahren an bis zu seinem Ende schrieb, klar ausgesprochen; er hielt fest an einer über das Erdenleben hinausgreifenden individuellen geistigen Fortentwicklung. In den letzten Lebensjahren zog sich Mittermaier vom öffentlichen Leben zurück; er lebte nur seiner Familie und der Wissenschaft. Als großer Freund seines Gartens half er eines Tages dem Gärtner einen alten, vielen Staub beherbergenden Efeustamm von der Mauer zu entfernen; die folgende Nacht befiel ihn ein heftiger Bronchialkrupp in beiden Lungen mit außerordentlichen Blutungen während der nächsten Tage; nach einigen Monaten, am 11. April 1891, wurde er, ein Mann der edelsten Gesinnung, der reichsten Kenntnisse und vielseitigen Wirkens, im Alter von 65 Jahren den Seinigen durch den Tod entrissen.

K. Mittermaier.

Eduard Moll.

Von 1870—1891, 21 Jahre lang, war Eduard Moll Bürgermeister von Mannheim. Seine Amtstätigkeit fällt in eine der wichtigsten Entwicklungsperioden dieser Stadt. Bei seinem Dienstantritt hatte Mannheim rund 40000 Einwohner, im Jahre seines Rücktritts war diese Zahl aufs doppelte gestiegen, zehn Jahre später über 140000

hinausgewachsen. In diesen paar Zahlen drückt sich der gewaltige, großstädtische Aufschwung aus, den die Handels- und Industriemetropole am Rhein und Neckar in den drei Jahrzehnten nach dem großen Kriege genommen hat. Molls Wirksamkeit fiel in die ersten Stadien dieses Aufschwungs. Er hat die Anfänge dieser Entwicklung geleitet und gefördert, solange seine Kräfte es erlaubten. Als er fühlte, daß diese gegenüber dem Übermaß der Arbeit und der sich drängenden Aufgaben nicht mehr ausreichten, daß die neuen Aufgaben neue Männer erforderten, überließ er diesen die Zügel des städtischen Regiments. Er hat viel für Mannheim getan, und Mannheim weiß ihm unauslöschlichen Dank dafür. — Mannheim war nicht seine Vaterstadt, aber es wurde seine zweite Heimat; Mannheim widmete er fast sein ganzes arbeitsreiches Leben. Er war Norddeutscher, stammte aus Westfalen. In Osnabrück wurde er am 9. März 1814 geboren, aus Osnabrück stammte auch seine Gattin, die zehn Jahre nach ihm (1824) geborene und vier Jahre nach ihm (1900) gestorbene Alwine Lodtmann. Moll ergriff den kaufmännischen Beruf und zog als junger Kaufmann in die Stadt der Kaufleute ein, deren Bürgermeister er drei Jahrzehnte später werden sollte. Am 16. Juli 1844 wurde er als Bürger in Mannheim aufgenommen. Kurze Zeit darauf finden wir ihn bereits am öffentlichen Leben der neuen Heimat beteiligt. Heinr. v. Feders Geschichte der Stadt Mannheim reicht bekanntlich nur bis zum Jahre 1849, aber trotzdem hat sie Gelegenheit, an drei Stellen der Tätigkeit Molls zu gedenken. Einmal im Not- und Teuerungsjahr 1846/47, wo Molls Name in einem Wohltätigkeitskomitee auftritt, das eine rege Tätigkeit im Dienst der Menschenliebe entfaltete. Zeit seines Lebens schlug sein Herz warm für die Armen und war auf Linderung ihrer Not bedacht. Zwei weitere Zeugnisse für sein lebhaftes Interesse am öffentlichen Leben gehören dem sturmbewegten Jahre 1849 an. Bei der Bildung eines vaterländischen Vereins wurde er in das leitende Komitee gewählt, und als im Frühsommer 1849 von Mannheimer Bürgern ein Aufruf zur Bildung eines neuen vaterländischen Vereins erging, stand auch Molls Name bei den Unterschriften. — Bald sah sich der praktische, erfahrene und gewissenhafte Mann zur Teilnahme an der städtischen Verwaltung berufen. Im Jahre 1861 wurde er in den großen Bürgerausschuß gewählt, und als am 21. Oktober 1864 vom großen Ausschuß sieben neue Mitglieder des Gemeinderats für sechsjährige Amtsdauer zu wählen waren, befand sich auch Moll unter den Gewählten. Genau sechs Jahre

später, am 22. Oktober 1870, wurde er zum Ersten Bürgermeister gewählt. Seine Kandidatur gegen den bisherigen Bürgermeister Ludwig Achenbach (1861—1870, †1879) begegnete mancherlei Anfeindungen, besonders seitens des Handwerkerstandes; denn man erwartete von ihm einseitige Vertretung der Kaufmanns- und Handelsinteressen. Diese Befürchtung lag nahe, war doch Moll 1866—1867 Vizepräsident und 1868—1870 Präsident der Handelskammer (so nannte sich der Vorstand der Handelsgenossenschaft, die vor dem Inkrafttreten des Handelskammergesetzes vom 11. Dezember 1878 eine freie Vereinigung war); aber sie bestätigte sich nicht, denn Moll hielt sich während seiner Amtstätigkeit von jeder Einseitigkeit frei und wußte sich das Vertrauen seiner Mitbürger zu erringen. Seine erste Wahl im Oktober 1870 war auf Grund des damaligen neuen Gemeindegesetzes durch die Gemeindebürger erfolgt. Moll erhielt 1025, Achenbach 505 Stimmen. Am 24. Juni 1875 fand eine neue Bürgermeisterwahl statt, diesmal auf Grund der Städteordnung von 1874 durch den Bürgerausschuß. Von 99 Stimmen fielen 73 auf Moll, 24 weiße Zettel wurden abgegeben. Moll war auf neun Jahre zum Oberbürgermeister der Stadt Mannheim gewählt. Nach Ablauf dieser Amtsdauer wurde er am 7. Januar 1885 zum drittenmal an die Spitze der städtischen Verwaltung berufen — ein schöner Vertrauensbeweis für den pflichteifrigen Mann, der sich nun allseitiger Sympathie erfreute. Als er diese dritte Wahl annahm, durch die ihm auf weitere neun Jahre das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Mannheim übertragen wurde, behielt er sich unter Hinweis auf sein vorgerücktes Alter — er hatte sein 70. Lebensjahr bereits zurückgelegt — ausdrücklich das Recht jederzeitigen Rücktritts vor. Lange schon bedeckte der Schnee des Alters sein Haupt, aber Geist und Körper waren frisch geblieben, und seine Rüstigkeit erlaubte ihm, tatkräftig für das Wohl des seiner Leitung anvertrauten Gemeinwesens weiterzuarbeiten. Am 3. November 1890 feierte er sein 20jähriges Bürgermeisterjubiläum. Die wenigsten unter denen, die ihm damals ihre Glückwünsche darbrachten, ahnten wohl, wie bald er die ihm liebgewordene Tätigkeit im Rathause aufgeben werde. Immer weiter wurde der Kreis der Aufgaben, vor die sich das mächtig aufstrebende Gemeinwesen gestellt sah, immer komplizierter der Verwaltungsorganismus, immer größer die Arbeitslast und die Verantwortung des leitenden Mannes. Als Moll in sein 78. Lebensjahr getreten war, durfte er nach so vielen arbeitsvollen Jahren wohl dem Wunsche nach einem ruhigen Lebensabend, fern von der Geschäfte

Last, frei von der Ämter Bürde, Ausdruck geben, und am 10. August 1891 teilte er dem Stadtrat seinen Entschluß mit, das Scepter der Stadt aus den Händen geben zu wollen: man möge es einer jüngeren, arbeitsfrischeren Kraft anvertrauen, einem Manne, der für die tausendfältigen Aufgaben der vielverzweigten städtischen Verwaltung durch sein Studium und seine bisherige Wirksamkeit vorgebildet sei, der mit den persönlichen Eigenschaften, die ein so schwieriger Posten erfordert, Lebenskenntnis und praktische Erfahrung vereinige. Mit lebhaftem Bedauern nahmen die städtischen Kollegien von Molls Rücktritt Kenntnis; aber sie mußten die Berechtigung seiner Gründe anerkennen. In Würdigung seiner hervorragenden Verdienste um die Stadt verlieh ihm der Bürgerausschuß mit einstimmigem Beschluß vom 23. Oktober — 21 Jahre nach seiner ersten Bürgermeisterwahl — das Ehrenbürgerrecht der Stadt Mannheim. Wenige Tage später, am 9. November 1891, erfolgte die Amtsübergabe an seinen Nachfolger, den heute noch im Amt befindlichen Oberbürgermeister Otto Beck, vorher Großh. Amtsvorstand und Oberamtmann in Rastatt. Zu Ehren des scheidenden Stadtoberhauptes fand am 9. Dezember 1891 ein Bürgerbankett im Saalbau statt, wobei der Präsident der Handelskammer, der um Mannheims kommerzielles und industrielles Emporblühen hochverdiente Geh. Kommerzienrat Philipp Diffené als Obmann des Stadtverordnetenvorstandes, mit den wärmsten Worten des Dankes und der Anerkennung Molls Verdienste feierte. — Noch ein Jahrfünft lang durfte Moll die wohlverdiente Ruhe des Alters genießen und konnte am 9. März 1894 seinen 80. Geburtstag feiern, der in den Beginn einer Epoche rapiden Aufschwungs des einst von ihm geleiteten Gemeinwesens fiel. Am 16. Oktober — der Oktober war einer der wichtigsten Monate in seinem Leben — des Jahres 1896 starb er, über 82 Jahre alt, nach längerem Leiden. Die Beerdigung fand unter Teilnahme der ganzen Bürgerschaft statt; in harmonischster Weise kam dabei zum Ausdruck, wieviel Liebe und Verehrung ihm entgegengebracht wurde. Ein weiteres Zeichen der Liebe und Verehrung war das Grabdenkmal (Bronzebüste), das ihm die dankbare Stadtgemeinde errichtete. Am 29. März 1900 folgte ihm seine Gattin, mit der er im Mai 1897 das Fest der goldenen Hochzeit hätte feiern können, wenn ihm ein weiteres Lebensjahr vergönnt gewesen wäre, in den Tod nach. Aus ihrer glücklichen Ehe stammen zwei Töchter, von denen die eine als Malerin mit Erfolg das Gebiet der Kunst betreten hat. — Moll war ein Mann von praktischem Geist, von seltener Pflichttreue und

Arbeitsfreudigkeit, von großer Herzensgüte und idealer Gesinnung, von vorbildlicher Humanität und edelster Toleranz, ein treuer Anhänger der protestantischen Kirche. Seine Amtstätigkeit fiel, wie bereits angedeutet worden ist, in eine für unsere Städte, besonders auch für Mannheim hochwichtige Periode. Der wirtschaftliche Aufschwung, der allenthalben nach dem großen Kriege einsetzte und im Zusammenhang mit einer in alle Lebensverhältnisse eingreifenden gesetzgeberischen Tätigkeit die Städte zu ungeahnter Größe und Kraftentwicklung emporblühen ließ, stellte die Stadtverwaltungen zugleich auch vor eine Fülle neuer, großer Aufgaben zum Teil schwierigster Art. Es ist staunenswert, wie sich Moll, der einfache Kaufmann, in die komplizierten Fragen kommunaler Verwaltung einarbeitete, wie er sich in diesem vielverästelten Gebiete zurechtfand. Mit planvoller Überlegung, vorsichtig und bedächtig ging er zu Werk. Vieles wurde in glücklichster Weise gelöst, manches auch der kraftvollen Initiative späterer Jahre überlassen. Unter Molls Verwaltung wurden dem Ausbau der Stadt neue Wege gewiesen durch die Planlegung der Schwetzinger und Neckarvorstadt, die Durchführung der vielfach noch mit Resten der alten Stadtbefestigung verschlossenen Stadtstraßen, die Anlage neuer Straßen, wie z. B. der Ringstraße nnd der sogenannten Zufahrtsstraßen zum Bahnhof, die Beseitigung des Stadtgrabens u. s. w. In dieselbe Zeit fällt die Organisation des Stadtbauamts, die Übernahme und der Neubau des Gaswerks, die planmäßige Verschönerung der Stadt durch gärtnerische Anlagen. Mit der Errichtung einer Abfuhranstalt, mit dem (1884 nach langen Verhandlungen begonnenen) Bau einer Wasserleitung, mit der 1889 beschlossenen Errichtung eines neuen Viehhofs und dem in Molls vorletztem Amtsjahr, 1890, in Angriff genommenen Kanalisationswerk wurden hygienische Maßnahmen von weittragender Bedeutung für Mannheim getroffen. Bereits in den Anfang seiner Amtstätigkeit fiel die Durchführung der Armenpflege im Sinne des Gesetzes von 1870, die Durchführung der Städteordnung, die Organisation der gemischten Volksschule u. a. Die Volksschule, für die er jederzeit ein besonders warmes Interesse an den Tag legte, verdankt ihm außerordentlich viel, und in Erinnerung an diese Verdienste hat die Stadtgemeinde ein im Jahre 1900 eingeweihtes großes Volksschulgebäude Mollschule genannt. Besondere Verdienste erwarb sich Moll schon vor seiner bürgermeisteramtlichen Tätigkeit um die freiwillige Feuerwehr, deren Mitbegründer, Sekretär und erster Adjutant er gewesen. Moll war Teilhaber der jetzt unter der Firma Helmreich & Komp. in

Wieblingen bei Heidelberg domizilierten Drahtstiften- und Springfedernfabrik (früher Moll, Helmreich & Komp.) und viele Jahre hindurch belgischer Konsul. Seiner Stellung als Vizepräsident und Präsident der Mannheimer Handelskammer wurde bereits gedacht; er war außerdem Mitglied des deutschen Handelstags und des badischen Eisenbahnrats. Der Zweiten Kammer der badischen Landstände gehörte er vor seiner Bürgermeisterwahl mehrere Wahlperioden hindurch als Abgeordneter an. (Zu vergleichen die Artikel bei seinem Rücktritt und die Nekrologe in den Mannheimer Zeitungen.) Walter.

Wilhelm Möricke

wurde am 26. Juni 1861 auf dem väterlichen Gute Hohenbuch in Württemberg geboren. Er besuchte die Vorschule und das Gymnasium von Stuttgart, später dasjenige von Hall, wo er seine Maturitätsprüfung ablegte. Nach zurückgelegtem Militärjahre studierte er in München, Leipzig und Freiberg i. S., an welchen Hochschulen er sich insbesondere bei Zittel, Gümbel, Credner, Zirkel und Stelzner eine möglichst vielseitige Ausbildung in Mineralogie, Geologie und Paläontologie zu verschaffen suchte. Daneben erwarb er sich auf wiederholten Reisen in Deutschland, der Schweiz, Tirol, Böhmen und Ungarn ausgedehnte geologische und auch bergmännische Kenntnisse. Am Schlusse seiner Universitätsstudien promovierte er in München mit einer paläontologischen Arbeit (Nr. 1). In den Jahren 1889—1890 unternahm er eine erste größere Reise in die chilenische Kordillere, auf der er hauptsächlich das Verhältnis der massigen Gesteine des Gebirges zu den Sedimenten, sowie den Zusammenhang zwischen dem Auftreten der Erzgänge und den Eruptivgesteinen studierte. Zurückgekehrt, veröffentlichte er einige Arbeiten über diese Probleme (Nr. 2, 3, 4 u. 7), sowie, nach seiner Niederlassung in Freiburg im Jahre 1891, mehrere Untersuchungen über das Fossilmaterial aus Jura, Kreide und Tertiär Chiles, das von ihm selbst und von Professor Steinmann (Freiburg) in der Kordillere gesammelt worden war (Nr. 6, 8, 9). Im Sommer 1895 kehrte er noch ein zweites Mal — diesmal mit Unterstützung des Humboldt-Stipendiums der Berliner Akademie — nach Südamerika zurück, um die Fragen über das gesetzmäßige Auftreten der Erzgänge noch näher zu studieren. Die Ergebnisse dieser zweiten Forschungsreise sind zunächst in den Berliner Akademieberichten (Nr. 10), sodann in abschließender Weise in seiner Habilitations-

schrift (Nr. 11) niedergelegt, mit der er im Juni 1897 die Venia legendi der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B. erlangte. Leider sollte es ihm nicht vergönnt sein, seine Lehrtätigkeit an dieser Hochschule auszuüben. Schon im Sommer 1897 machten sich die Anzeichen eines Gehirnleidens bemerklich. Er kehrte, von heftigem Kopfschmerz befallen und zu jeder andauernden geistigen Arbeit unfähig, mit Ende des Sommersemesters zu seiner Familie nach Stuttgart zurück, wo sich sein Leiden, zu dem der Grund wohl auf seinen Reisen gelegt worden ist, immer mehr verschlimmerte, bis ihn am 9. November 1897 ein rascher Tod erlöste. — Seine wissenschaftlichen Arbeiten sind: 1) 1889. Die Crustazeen der Stramberger Schichten (Paläontographica, Supplement II, 6. — Paläontologische Mitteilungen III, 2, p. 45, 72, Taf. 6). Promotionsschrift. — 2) 1891. Das Eruptivgebiet des S. Cristóbal bei Santiago, Chile (Tschermaks Mitteilungen XII, p. 143—155). — 3) 1891. Einige Beobachtungen über chilenische Erzlagerstätten und ihre Beziehungen zu Eruptivgesteinen (ebenda XII, p. 186—198). — 4) 1892. Vergleichende Studien über Eruptivgesteine und Erzführung in Chile und Ungarn (Berichte Naturf. Gesellsch. Freiburg VI, p. 121—133). — 5) 1893. Über große Enargitkristalle aus Chile (XXVI. Bericht des Oberrhein. Geol. Vereins, p. 50—51). — 6) 1894. Versteinerungen des Lias und Unter-Oolith von Chile (Beiträge zur Geologie und Paläontologie von Südamerika, herausgeg. v. Steinmann, II. — Neues Jahrb. f. Min. 2c., Beilage — Band IX, p. 1—100, Taf. 1—6). — 7) 1895. Über edle Silbererzgänge in Verbindung mit basischen Eruptivgesteinen (Zeitschr. f. prakt. Geologie, 1895, p. 4—10). — 8) 1895. Die Gastropoden und Bivalven der Quiriquinaschichten (Beiträge zur Geologie und Paläontologie von Südamerika, herausgeg. v. Steinmann, III. — N. J. f. Min. 2c., Beilage — Band X, p. 95—114, Taf. 7). — 9) 1896. Versteinerungen der Tertiärformation in Chile (ebenda IV. — N. J. f. Min. 2c., Beilage — Band X, p. 548—612, Taf. 11—13). — 10) 1896. Geologisch-petrographische Studien in den chilenischen Anden (Sitzungsber. kgl. preuß. Akad. d. Wissensch. XLIV, 1161—1174). — 11) 1897. Die Gold-, Silber- und Kupfererzlagerstätten in Chile und ihre Abhängigkeit von Eruptivgesteinen (Berichte Naturf. Gesellsch. Freiburg X, p. 152—200). Habilitationsschrift. — Nekrolog von G. Steinmann in den Jahresheften des Vereins f. vaterländische Naturkunde in Württemberg 54 (1898), XXIV—XXXVII. Steinmann.

Max Otto Mühlmann

wurde am 28. März 1847 in Thanhof bei Zwickau als Sohn eines Rittergutsbesitzers geboren. Seine Schulzeit verbrachte er an der Zwickauer Realschule, wo er das Reifezeugnis zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erhielt. Dann widmete er sich dem kaufmännischen Beruf, der ihn nach der Lehrzeit in Zwickau für längere Zeit zur weiteren Ausbildung nach Manchester und später nach Brüssel führte. 1869 nahm er an der Kösterschen Bank in Heidelberg eine Stellung als Kassier an, und nachdem er kurze Zeit Teilhaber eines Droguengeschäftes gewesen war, trat er im Jahre 1874 in das blühende Geschäft seines Schwiegervaters Genz, des Besitzers der Heidelberger Herrenmühle. Diese Fabrik entwickelte sich unter seiner tüchtigen Leitung so stetig weiter, daß sie kurz vor seinem Tode in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, in deren Aufsichtsrat er den Vorsitz führte. Neben seiner angestrengten kaufmännischen Tätigkeit zeigte er immer lebhaftes Interesse für alle vaterländischen und öffentlichen Angelegenheiten. So war er eine Reihe von Jahren Stadtverordneter von Heidelberg und Mitglied des Stadtverordnetenvorstandes, stellvertretender Vorstand der Heidelberger Handelskammer und bis 1896 auch Mitglied des Eisenbahnrates. Er gehörte der evangelischen Kirchengemeindeversammlung und längere Zeit auch dem Ausschusse des gemeinnützigen Vereins an. Alle diese und noch andere Ämter, die ihm das Vertrauen der Müllereigenossenschaft übertragen hatten, führte er mit größter Gewissenhaftigkeit. Sein bescheidener, liebenswürdiger und ehrenhafter Charakter machten ihn überall beliebt. Am 6. August 1897 erlöste ihn der Tod von einem schweren Herzleiden, das ihn 1894 befallen hatte. (Chronik der Stadt Heidelberg für das Jahr 1897.) Gernandt.

Moritz Müller

wurde am 5. Januar 1816 zu Pößneck, welches damals koburgisch war, geboren. Aus der Volksschule seiner Vaterstadt entlassen, wünschte er Musiker oder Lehrer zu werden; die Eltern, Wirtsleute, taten ihn jedoch zu dem Hofgoldschmied Zürn in Rudolstadt in die Lehre. Nach Beendigung derselben arbeitete er noch einige Zeit in Saalfeld und wanderte dann im Jahre 1834 über Nürnberg, Gmünd, Stuttgart nach Pforzheim. Müller ließ es sich hier angelegen sein, ein brauchbarer Arbeiter

zu werden, lebte dabei sehr sparsam, so daß es ihm gelang, schon nach wenigen Jahren, trotz der Anschaffung eines Klaviers, einen schönen Sparpfennig zurückzulegen. Am 1. Mai 1839 brach die sogenannte Pforzheimer Goldschmiedsrevolution los und brachte Müller in schwere Bedrängnis. Es war ein altes Vorrecht der Arbeiter gewesen, daß sie im Winter Samstag abends nicht bei Licht zu arbeiten brauchten, sondern mit Beginn der Dunkelheit Feierabend hatten. Die Fabrikanten verlangten, daß im Winter in Zukunft bis 6½ Uhr gearbeitet werde. Darüber stellten die Arbeiter die Arbeit ein, und bei einbrechender Nacht wurden unter dem Gejohle der erregten Menge unliebsamen Fabrikanten die Fenster eingeworfen. Oberamtmann Deimling erbat sich militärische Hilfe aus Karlsruhe; die Anstifter des Putsches wurden eingesteckt und alle fremden Arbeiter nach damaliger summarischer Weise per Schub über die Landesgrenze gebracht. Müller wurde mit anderen Kollegen bis an die hessische Grenze abgeschoben und kam dann, zu Fuße wandernd, abgerissen nach Hause. Nach kurzer Zeit kehrte er wieder nach Pforzheim zurück, verehelichte sich und gründete auch bald darauf ein eigenes Geschäft, welches er mit den Jahren zu einer respektablen Fabrik in einem eigenen großen Anwesen in die Höhe brachte. Da Müller auch als Fabrikant sehr zurückgezogen lebte, fand er neben der anstrengenden Berufsarbeit doch noch Zeit für das Studium der Werke der Klassiker und großen Denker, was für ihn eine unschätzbare innerliche Befriedigung war. Der Mangel einer eigenen guten Schulbildung trieb ihn dazu, für die Verbesserung unserer Volksschulen zu wirken. Im Jahre 1854 begann er seine schriftstellerische Tätigkeit und schrieb in den Tageszeitungen für die Verbesserung der Schulen. Seine ersten Broschüren, welche 1857 und 1858 erschienen, waren vorwiegend der Erziehung der Jugend gewidmet, während er von 1859 an, als Österreich mit Italien und Frankreich in Krieg verwickelt war, sich längere Zeit der Politik zuwendete. Durch diesen italienischen Krieg war unser Volk aus der Lethargie der fünfziger Jahre aufgerüttelt worden. Von einer Versammlung hervorragender Männer wurde in diesem Jahre zu Eisenach der deutsche Nationalverein gegründet. Müller war von Anbeginn an ein tätiges Mitglied desselben; während er in den Jahren 1848/49 sich jeder politischen Betätigung enthalten hatte, trat er jetzt für die Ziele dieses politischen Vereins in Wort und Schrift mit Wärme ein. Zu einer Zeit, da Preußen in Süddeutschland wenig Sympathie fand, da bezüglich der zukünftigen Gestaltung Deutschlands die unklaren Gedanken

eines Triasbündnisses die Köpfe füllten, schrieb Müller schon 1864: „Ich weiß, daß ich mit meinen Ansichten so ziemlich allein stehe; doch dieser Umstand bringt mich zu keiner anderen Überzeugung, als daß ein Kampf zwischen beiden Großmächten erfolgen muß, und daß es nur zum Wohle aller ist, wenn Preußen die Oberhand behält. Nur bei Preußen ist Hoffnung! Ohne diese protestantische Macht ist nichts zu machen, das Volk allein bringt es nicht fertig.“ Erst die Ereignisse des Jahres 1866 brachten einen allgemeinen Umschwung der öffentlichen Meinung zugunsten Preußens in Süddeutschland hervor. — Im Jahre 1861 war Müllers Frau gestorben, von da an führte ihm seine jüngste Schwester mit Hilfe einer Nichte das Hauswesen; sein Fabrikationsgeschäft überließ er nun mehr und mehr seinen beiden Söhnen. In dieser Zeit begann auch die Arbeiterfrage sich zu regen; für Müller war es kein Zweifel, daß diese sogenannte soziale Frage die Frage der Zukunft sein werde. Im Jahre 1863 war Müller bei der Gründung des Pforzheimer Arbeiterbildungsvereins in vorderster Reihe tätig. In Gemeinschaft mit den anderen leitenden Männern, Professoren und Lehrern der dortigen Schulen erstrebte er durch belehrende Vorträge und Unterrichtsstunden die Arbeiterschaft auf ein geistig höheres Niveau zu bringen. Bald traten unter den Vorständen Meinungsverschiedenheiten auf, es trat auch unter den Arbeitern eine Partei hervor, welche die Parole ausgab: „Der Arbeiterbildungsverein den Arbeitern“. Müller und die Professoren und Lehrer zogen sich nach und nach zurück oder wurden bei den Neuwahlen beiseite geschoben. Erst traten gemäßigte, aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Männer an ihre Stelle, welche nach wenigen Jahren von den radikaleren Elementen verdrängt wurden. Der Verein gehörte nun ganz der inzwischen groß gewordenen Sozialdemokratie an, bis er 1874 polizeilich aufgelöst wurde. Müller und viele andere wohlwollende Männer, welche bei der Gründung des Vereins so große Hoffnungen hatten, erlebten bittere Enttäuschungen. Weiterhin hatte er versucht, einen Bildungsverein für Frauen und Mädchen zu gründen; er hatte den Satz aufgestellt „Die Frauen sind zu jeder Arbeit berechtigt, zu der sie befähigt sind“, hatte auch Versammlungen und Vorträge gehalten, ohne indes bei dem passiven Verhalten der Beteiligten ein positives Resultat zu erzielen. — Müller war nach 1870 in den städtischen Bürgerausschuß und als Abgeordneter in die Zweite badische Kammer gewählt worden; bei seinen eigenen Ansichten über Schulreform und Steuerreform fühlte er sich vereinsamt unter seinen Kammerkollegen, auch

sagte ihm die Beschäftigung mit den realen, nüchternen Dingen des praktischen Lebens wenig mehr zu; er zog sich von diesen Ehrenämtern zurück und arbeitete nun vorwiegend auf dem mehr idealen Gebiete der geistigen Hebung des Volkes. Bezüglich der Schule trat er in seinen Schriften für eine harmonische Einheitsvolksschule in ganz Deutschland ein mit entsprechender Fortbildungsschule für die der ersteren entlassene Jugend. Bezüglich der Mittelschulen gehörte Müller zu denen, welche das Latein und Griechisch abgeschafft und eine erhöhte Pflege der neuen Sprachen eingeführt sehen möchten. Auch insofern bewies er sein Interesse an den Schulen, als er häufig deren Bibliotheken mit guten Büchern beschenkte. — Eine ganze Reihe von Broschüren schrieb er gegen Atheismus und Materialismus; der Kampf gegen dieselben bildete in den letzten 20 Jahren seines Lebens den Grundton seiner Schriften. Trotzdem sich Müller an keine der bestehenden Konfessionen eng anschloß, ja sogar mit Vertretern verschiedener kirchlicher Richtungen in Streit geraten war, war er doch eine innerlich religiöse Natur. Es zieht sich durch seine Schriften mit dem festen Glauben an Gott und an die persönliche Fortdauer der Seele eine innige Frömmigkeit. — Bei dem eigenen Standpunkt, den Müller auf so verschiedenen Gebieten des Lebens einnahm, konnte es nicht fehlen, daß er viele Gegner fand; anderseits hatte er auch wieder viele Freunde, welche seinen Standpunkt teilten. So veröffentlichte H. Margraf eine sehr anerkennende Rezension der schriftlichen Arbeiten Müllers am 12. April 1860 in den Blättern für literarische Unterhaltung und H. Ulrici eine solche 1871 in der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik. Stadtpfarrer Eberlein besprach Müllers Tätigkeit ebenfalls sehr lobend im Jahre 1883 in der Badischen Landeszeitung; auch Professor Dr. Schmeding äußerte sich sehr eingehend und wohlwollend im Jahre 1888 in der Deutschen Lehrerzeitung über Müller, den Freund der Volksschule. Das Frankfurter Deutsche Hochstift für Wissenschaft, Künste und allgemeine Bildung ehrte den unermüdlichen Kämpfer im Jahre 1873 mit einem Diplom. — Ein mehr und mehr überhandnehmendes Nieren- und Blasenleiden zwang ihn mit zunehmendem Alter zu immer größerer Zurückgezogenheit, auch die Wahrnehmung, daß es mit dem von ihm gegründeten Geschäft abwärtsging, machte ihm Sorgen. Er starb am 19. März 1895 im 79. Lebensjahre. Der „Pforzheimer Beobachter" leitete die Todesnachricht ein mit den Worten: „Einer unserer besten Mitbürger hat nach langem, geistestatenreichem Leben seine Seele dem Ewigen heimgegeben". Müllers Werke,

soweit sie in Broschürenform erschienen, sind folgende: 1856. Lichtbilder, aufgenommen auf einer Reise nach Venedig. — 1857. Betrachtungen und Gedanken über verschiedene wichtige Gegenstände vom religiös-politischen Standpunkt aus. — 1858. Die Wissenschaft muß umkehren. — Paßschereien auf geistigem Gebiete. — 1859. Politischer Maitrank. — Ein Goethe-Gedenkblättchen. — Erziehung und Erzieher. — 1860. Die sittliche Weltordnung und das böse Prinzip. — 1861. Goldkörner und Schlacken. — Patriotische Phantasien. — Über die Gegner des Nationalvereins. — 1862. Oliver Cromwell. — Flugblätter zur Aufklärung. — Worte des Gedächtnisses. — 1865. Eine Goethegedenkfeier im Pforzheimer Arbeiterbildungsverein. — 1869. Gedankenmainlinien. — 1871. Anti-Rudolf Gottschall und Julius Frauenstädt. — 1877. Reichstagswahlen — Reichstagsqualen. — 1879. Ein Kärrner im Dienste der Könige. — 1880. Das Schulwesen in Beziehung auf die Zukunft Pforzheims. — 1882. Wer die Schule hat, hat die Zukunft. — 1883. Philosophische, religiöse, politische, pädagogische Fragen. — 1884. Goldwarenfabrikation und Handel. — Die Fortsetzung unseres Lebens im Jenseits. — 1885. Über berechtigte Kerne. — 1886. Über der Weisheit letzten Schluß. — 1888. Drei Abhandlungen: Mainländers Philosophie der Erlösung, ein Brief Max Nordaus, ein wichtiges politisches Ziel. — 1889. Über die Idee der Wiedergeburt des Menschen. — 1892. Über den Atheismus unter den Sozialdemokraten. — 1893. Lebenserfahrungen und Lebensziele. — Quellen: Müllers Selbstbiographie, seine Broschüren, persönliche Erinnerungen. R. Gerwig.

Naphtali Näf,

geboren am 31. Mai 1818 in Wangen bei Radolfzell, empfing seine Schulbildung in dem Lyceum zu Konstanz, widmete sich sodann dem Studium der Rechte an den Universitäten Freiburg und Heidelberg und wurde nach bestandener Staatsprüfung im Jahre 1842 als Rechtspraktikant aufgenommen. Nach mehrjähriger Beschäftigung als Rechtspraktikant bei verschiedenen Bezirksämtern des damaligen Seekreises, sowie bei Anwälten in Freiburg wurde ihm im Jahre 1846 das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten erteilt, worauf er sich als Anwalt in Freiburg niederließ und daselbst seine bleibende Wohnstätte gründete. Im Jahre 1850 erfolgte seine Ernennung als Advokat und Prokurator bei dem Gerichtshofe in Freiburg. Im Jahre 1883 wurde

ihm die Fiskalanwaltschaft bei den Landgerichten Freiburg und Waldshut übertragen. In seiner 45jährigen Wirksamkeit als Anwalt hat sich Näf durch seine auf gründlichstem Studium des römischen und französischen Rechtes beruhende juristische Schulung und Ausbildung, durch Scharfsinn und rednerische Begabung, vor allem aber durch sein lebhaftes Rechtsgefühl, seine Uneigennützigkeit und die Lauterkeit seiner Gesinnung ausgezeichnet. Durch seine Tätigkeit hat er sich nicht nur das unbeschränkte Vertrauen der Rechtsuchenden, sondern auch die Hochachtung seiner Kollegen und die Wertschätzung der Richter in seltenem Maße erworben. — Im politischen Leben hat sich Näf durch freisinnige Denkweise, fleckenreine Treue und seine vaterländische, deutsche Gesinnung in stürmischer Zeit trefflich bewährt. Längere Zeit gehörte er dem Bürgerausschuß der Stadt Freiburg an. Im Jahre 1869 wurde er von der Stadt Freiburg, im Jahre 1877 von der Stadt Lörrach als Abgeordneter der Zweiten Kammer der Ständeversammlung gewählt. Er gehörte während der an wichtigen Aufgaben bedeutenden Landtage zu den hervorragendsten Mitgliedern der nationalliberalen Partei. In dem Landtage 1869/70 wurden von Näf gefertigt die Kommissionsberichte über die wichtigen Gesetzentwürfe „Die Änderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betr." (VI. Beil.-Heft, S. 11f.), „einige Änderungen der Wahlordnung betr." (VI. Beil.-Heft, S. 157f.) und die „Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung betr." (VI. Beil.-Heft, S. 737f.). Es zeichnen sich diese Arbeiten ebensowohl durch tiefes politisches Verständnis, gründliches Wissen, juristischen Scharfsinn als durch musterhafte Präzision und Knappheit der Sprache auf das vorteilhafteste aus. Auf dem arbeitsreichen Landtage von 1877/79, welchem hauptsächlich die zur Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden erforderliche Gesetzgebung oblag, war Näf eines der einflußreichsten Mitglieder der Justizkommission. Wie kaum ein anderer war gerade Näf vermöge seiner gründlichen wissenschaftlichen Schulung, seines praktischen Sinnes und seiner innigen Vertrautheit mit Land und Leuten vereigenschaftet, bei dieser Gesetzgebung in ersprießlichster Weise mitzuwirken, und er trug voll freudigen Schaffenstriebs sein redlich Scherflein zu diesem Werke bei. Sein Kommissionsbericht über die §§ 28—47 des Entwurfs des Einführungsgesetzes (IV. Beil.-Heft, S. 241—310) über die wichtigen Gegenstände „Vorzugsrecht", „Zwangsvollstreckung" und „Konkurs" ist nach Form und Inhalt eine vortreffliche Leistung. — Auch durch schriftstellerische T[illegible] juristischem

Gebiete hat Näf sich einen hochgeachteten Namen erworben. Er war fleißiger Mitarbeiter der Annalen der badischen Gerichte; seine hier veröffentlichten Arbeiten, sowie seine Einzelschriften über „Das Wasserrecht im Großherzogtum Baden“ (Lahr, Druckerei von Schauenburg, 1883), „Das Recht der Liegenschaftsvollstreckung im Großherzogtum Baden“ (Karlsruhe, Bielefelds Verlag, 1884), „Das französische und badische Recht der Vermögensabsonderung unter Eheleuten“ (Freiburg, Akademische Verlagsbuchhandlung von Mohr, 1886) haben allgemeine Anerkennung gefunden. — Wie Näf durch seine Berufstätigkeit, durch sein Wirken im öffentlichen Leben sich eine achtunggebietende Stellung erworben hat, so erfreute er sich vermöge seiner persönlichen Liebenswürdigkeit im Umgang, seiner regen Teilnahme an dem Wohl und Wehe seiner Freunde, seines einfachen Wesens und seines köstlichen Humors auch in Freundeskreisen einer allgemeinen Beliebtheit. Mit Männern wie Lamey, Hüetlin, Eduard Fauler, Kiefer, v. Rotteck u. a. war er durch die Bande herzlichster Freundschaft vereint. — Näf hat sich im Jahre 1846 mit Henriette geb. Breisacher von Emmendingen verehelicht. Von dem glücklichen Familienkreise hat der Kriegssturm des Jahres 1870 sein schmerzliches Opfer gefordert. Der einzige, hoffnungsvolle Sohn fand als Kriegsfreiwilliger im 5. bad. Inf.-Regt. Nr. 113 bei Châtillon le Duc am Ognon einen tapferen Soldatentod. — Im Jahre 1887 erkrankte Näf an einem Herzleiden, von dem er sich nicht wieder völlig erholte. Er starb am 11. Juli 1891. — (Vgl. Beilage zur Breisgauer Zeitung, Nr. 166 vom 19. Juli 1891, und Badische Landeszeitung, Nr. 164, I. Blatt vom 15. Juli 1891.) *

Leopold Neumann,

zuletzt Rechtsanwalt zu Freiburg im Breisgau, wurde geboren am 20. März 1831 zu Sinsheim als Sohn des dortigen Amtsassessors Joseph Anton Neumann und der Anna geb. Habich. Mit Erfolg machte er seine Gymnasialstudien zu Rastatt, besuchte sodann 1851 die Universität Freiburg, woselbst er zunächst sich dem Studium der Theologie widmete, sich aber bald dauernd der Rechtswissenschaft zuwendete. Er bestand im Jahre 1855 die erste juristische Staatsprüfung und 1857 die zweite. Nachdem er in herkömmlicher Weise als Referendär — auch als Dienstverweser — verwendet worden war, ergriff er im Jahre 1862 den Beruf eines Rechtsanwalts zu Lörrach, wo im Jahre 1864 ein

Kreisgericht errichtet wurde. Hier entfaltete er eine ausgedehnte, erfolgreiche Tätigkeit. Durch juristische Begabung, Pflichteifer und Leutseligkeit wurde er ein sehr gesuchter Rechtsbeistand. Auch auf anderen Gebieten zeigte er sich als ein bewährter Vertrauensmann und Vertreter des Volkes. So wurde er im Oktober 1865 als Abgeordneter zur Kreisversammlung des Kreises Lörrach gewählt durch die Kreiswahlmänner des III. Distrikts im Bezirke Schopfheim (Gemeinden Wehr, Gersbach, Hasel, Eichen, Eichsel, Minseln, Dossenbach, Nordschwaben). Wiederholt war er Abgeordneter zur Zweiten Badischen Kammer, 1871/72 für den 29. Wahlbezirk (Teile der Ämter Achern und Bühl), 1875—1879 für den 33. Wahlbezirk (Amt Gernsbach und Teile von Rastatt), 1882—1895 für den 18. Wahlbezirk (Stadt Freiburg). Mit lebhaftem Interesse beteiligte er sich an den Arbeiten des Landtags, insbesondere auch an der Einführung der Reichsjustizgesetze, welche auf den 1. Oktober 1879 wirksam wurden. Wir verweisen hier auch auf seine Berichte, betreffend den Gesetzentwurf über die Faustpfandverträge der Kredit- und Vorschußvereine, und betreffend die Petition des Verwaltungsrats des sogenannten Kirchspielswaldes, der Gemeinderäte und Privatwaldbesitzer aus den hieran beteiligten Gemeinden der Amtsbezirke Säckingen und Waldshut zur Verhinderung des Ankaufs genannten Waldes durch das großherzogliche Domänenärar. In politischer Richtung gehörte er der Zentrumspartei an und war stets ein hervorragendes Mitglied derselben. Im Jahre 1875 wurde er zu Lörrach Mitglied des Gemeinderats; in Freiburg, wohin er seinen Wohnsitz, nachdem das Kreisgericht Lörrach am 1. Mai 1872 aufgehoben worden, im Jahre 1876 verlegt hatte, war er mehrere Jahre hindurch neben seiner Anwaltstätigkeit Mitglied des Stadtrats und Bezirksrats. Schon als er noch in Lörrach wohnte, wurde er in die Anwaltskammer der Kreise Freiburg und Lörrach gewählt, 1873 in den Anwaltsausschuß und 1884 in den Vorstand der Anwaltskammer. Im Jahre 1891 wurde er durch die Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen ausgezeichnet. Am 27. August 1895 setzte der Tod seinem tatenreichen, ersprießlichen Wirken ein Ende. In glücklichster Ehe war er verheiratet mit der einzigen Tochter des Oberamtsrichters Kerkenmeier zu Lörrach und der Petrina, geb. Herbst von Breisach. Neumann war ein Mann von lauterem Charakter, edler Gesinnung und glühender Vaterlandsliebe; mit diesen Vorzügen verband er ernste Religiosität, Anhänglichkeit an die Kirche, Freundestreue und ein Gemüt, welches ihn bestimmte, Not-

leidenden gerne ein Helfer zu sein. Fest in seiner Überzeugung, wußte er auch jene anderer zu achten und war auch gegenüber dem Gegner milde im Urteil. Dabei beglückte ihn ein immer heiterer Sinn; der fröhliche Studentenhumor, den er als Korpsbursche der Rhenania in Freiburg gepflegt, verließ ihn niemals ganz. Selbst ein gediegener Musiker auf Violine und Cello, nicht minder ein ausübender Freund des Gesangs, stand er gerne im Dienste der Frau Musica, welcher in hervorragender Weise in Lörrach gehuldigt wurde. Dort hat er auch durch seine reiche Beredsamkeit bei vielen Feierlichkeiten, besonders bei den Siegesfestlichkeiten 1870 und 1871, die Zuhörer zu hoher Begeisterung entflammt. Birkenmayer.

Hieronymus Nopp.

Wenige Städte unseres engeren Vaterlandes sind so sehr von ihrer früheren Bedeutung herabgesunken wie Philippsburg. „Einst die berühmte Residenz einer Reihe geistlicher Fürsten, sodann als Reichsfestung ein Bollwerk des deutschen Vaterlandes, um dessen Besitz sich die beiden mächtigsten Nationen Europas fast zwei Jahrhunderte lang gestritten, zuletzt als Amts- und Gerichtssitz noch lange Zeit der Mittelpunkt eines sehr bevölkerten Bezirkes, hat es heute alles verloren und mit seinem Ansehen auch leider den größten Teil seiner Erwerbsquellen und seines Wohlstandes. Die Vaterstadt wieder zu Ehren zu bringen, ist die Pflicht eines jeden Eingeborenen, und von dieser Pflicht geleitet, war es mir auch möglich, schweres zu vollbringen.“ Mit diesen Worten, die der Vorrede seiner „Geschichte der Stadt und ehemaligen Reichsfestung Philippsburg“ entnommen sind, hat Hieronymus Nopp zugleich auch die bedeutendste Aufgabe seiner Tätigkeit, eines von seltener Arbeitskraft und unermüdlicher Arbeitsfreude erfüllten Lebens, ausgesprochen: sie bestand darin, seine Vaterstadt wieder soweit zu heben, als es in seinen Kräften stand und die vorliegenden Verhältnisse es gestatteten. — Hieronymus Nopp war am 13. Mai 1832 zu Philippsburg geboren als Sohn des Kaufmanns Joseph Maria Nopp und der Magdalena, geb. Hildenstab. Schon als Knabe erfreute Hieronymus seine Eltern durch Lernbegierde, Eifer für Schönes und Gutes, frommen, religiösen Sinn, der besonders von der Mutter gepflegt wurde. Frühzeitig erwachte in ihm Liebe zur Musik, so daß er ohne weitere Ausbildung durch eigenen Fleiß zu kunstfertigem Spiele auf der Violine gelangte und auch im Mannesalter in schweren

Stunden Trost in der Musik fand. Durch die Lateinschule seiner Vaterstadt für den Besuch eines Gymnasiums herangebildet, hoffte er auch, sich für höhere Studien entscheiden zu dürfen. Allein der Wunsch der Eltern bestimmte ihn, den Kaufmannsstand zu wählen, und so bezog er im Jahre 1846 die Handelsschule zu Karlsruhe, die damals noch mit dem Polytechnikum verbunden war. Hier zeichnete er sich nicht allein durch fleißige Arbeit in seinen Berufsfächern aus, sondern benützte auch jede Gelegenheit, sich zu bilden. Zu diesem Zwecke besuchte er nicht selten das Theater und bot am 22. Februar 1846 seine letzten 36 Kreuzer auf, um nicht wie sonst nur eine Karte für die dritte, sondern für die zweite Galerie zu lösen. Diesem Umstande verdankte er seine Rettung vom Tode des Verbrennens, dem die Zuschauer auf der dritten Galerie fast sämtlich zum Opfer fielen. Das gräßliche Schauspiel des Karlsruher Theaterbrandes, über den Nopp Aufzeichnungen hinterließ, machte einen so tiefen Eindruck auf ihn, daß er zeitlebens dauerte. Nachdem Hieronymus Nopp seine eigentliche kaufmännische Ausbildung in einem Handelsgeschäfte zu Mannheim erhalten hatte, trat er in das Geschäft seines Vaters, eine Manufaktur- und Kolonialwarenhandlung, ein und übernahm es nach dem Tode des Vaters im Jahre 1855 selbst. Er verehelichte sich im Jahre 1856 mit Katharina Klein aus Hambach, die, mit trefflichen Verstandes- und Gemütsanlagen begabt, ihrem Gatten eine in Liebe und Sorgfalt ergebene, treue Lebensgefährtin wurde. Die ländliche Stille seiner Vaterstadt, der geregelte Gang seines Geschäftes ließen Nopp Muße genug, neben der Musik auch die Dichtkunst, von der er sich schon in der Jugend angezogen fühlte, zu pflegen; eine Sammlung warm empfundener Lieder in gewählter Form ist die Frucht seiner dichterischen Tätigkeit. Auch zu den gelehrten Beschäftigungen, die ihm von Jugend an so lieb gewesen, kehrte er zurück und gab sich besonders der Altertumswissenschaft hin: er sammelte Altertümer, Münzen, Kupferstiche und Pläne. Doch stellte sich bald in den Mittelpunkt all dieser Tätigkeit die Geschichte Philippsburgs. Er hing mit seltener Liebe an seiner Vaterstadt, und sie trieb ihn dazu an, ihre Vergangenheit zu durchforschen und für dies schwierige Unternehmen keine Mühe und keine Kosten zu scheuen. So entstand denn nach zehnjährigen Studien die Geschichte der Stadt und ehemaligen Reichsfestung Philippsburg (767 Seiten stark mit drei Plänen), die Nopp auf seine Kosten drucken ließ. Ein weiteres Feld, für seine Vaterstadt tätig zu sein, erhielt Nopp dadurch, daß er im Jahre 1871 zum Bürgermeister gewählt wurde und

in diesem Amte auch bis zu seinem Tode verblieb. Als Vorstand der Gemeinde richtete er seine Sorge hauptsächlich darauf, Wohlstand und Bildung in ihr zu mehren, ersteres durch Hebung der Landwirtschaft — durch Ankauf des Domänengutes auf der sogenannten Rheinschanzinsel, den er veranlaßte —, besonders auch der Obstbaumzucht, das zweite durch gewissenhafte Unterstützung der Schulen. Er förderte ihre Einrichtung, beschaffte die besten Lehrmittel, erschien oft selbst in den Schulen, um zu Fleiß und gutem Betragen anzuregen. Die Kleinkinderschule beaufsichtigte er gleichfalls und wandte den Krankenschwestern allerlei Unterstützungen zu. Die großen Rheinüberschwemmungen der 70er und 80er Jahre, die in Philippsburg und in den umliegenden Gemeinden so außerordentlichen Schaden anrichteten, fanden Nopp ganz auf seinem Posten: voll Mut den Gefahren trotzend, in unermüdlicher Arbeit der Not steuernd und unablässig nach besseren Schutzwehren verlangend. Durch versöhnlichen, milden Sinn gab er seinen Mitbürgern das beste Beispiel, und vielfach gelang es seinem ruhigen und ernsten Zureden, Zwistigkeiten zu heben und habernde Parteien zu versöhnen; Ratsuchenden stand er jederzeit zu Diensten. Im Jahre 1877 wurde Nopp als Vertreter des Wahlbezirks Bruchsal-Land in die Zweite Kammer des Badischen Landtags gewählt, der er bis zu seinem Tode (1893) angehörte. Als Landtagsabgeordneter förderte er, auf den reichen Schatz seiner Erfahrungen sich stützend, durch sein Wort die Landwirtschaft, das Schulwesen und die Gemeindeverwaltung und fand die Anerkennung, daß er in den Bezirksrat und in den neugegründeten Landwirtschaftsrat berufen wurde. Zu ganz besonderer Freude gereichte es ihm, daß er durch wiederholtes Eintreten für seinen Antrag die Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes in Philippsburg erreichte. Die religiöse, glaubensstarke Richtung, die sein ganzes Leben durchzog, führte Nopp der katholischen Volkspartei, bezw. dem Zentrum zu. Er sah einen Herzenswunsch erfüllt, als er seinen zweitältesten Sohn seiner Kirche als Priester schenken konnte; der älteste Sohn übernahm das Geschäft des Vaters. Im Spätherbste 1893 führte Nopp die Pflicht wieder in die parlamentarische Tätigkeit nach Karlsruhe; hier erkrankte er an Lungenentzündung und starb von Gattin und Kindern umgeben am 9. Dezember 1893 zu Philippsburg, das in ihm einen seiner besten Söhne verlor. Ehrensberger.

Gustav v. Peternell,

Oberst, geboren 6. April 1819 in Durlach, gestorben 4. Mai 1899 in Karlsruhe. Sohn eines früher in kurhessischen Diensten gestandenen, im Jahre 1827 geadelten badischen Obersten, trat Peternell 1835 als Freiwilliger bei dem damaligen Leib-Infanterieregiment ein und wurde 1837 zum Offizier befördert. 1848 nahm er als Oberleutnant und Führer der 9. Kompagnie des Bataillons Lebrun mit großer Umsicht und Entschlossenheit an dem Gefecht gegen die Heckerschen Freischaren auf der Scheideck am 20. April, sowie an dem Ausmarsch der Brigade Roeder nach Schleswig-Holstein teil. Bei der Neubildung des badischen Armeekorps im Jahre 1850 zum Hauptmann und 1859 zum Major und Kommandeur des Jägerbataillons ernannt, befehligte er, zum Oberstleutnant vorgerückt, dieses Bataillon im Bundesfeldzug gegen Preußen und war an den Gefechten bei Hundheim, Werbach und Gerchsheim beteiligt. 1867 zum Oberst und Kommandeur des 2. Grenadierregiments befördert, mußte Peternell aus Gesundheitsrücksichten seinen Abschied erbitten. Ein tüchtiger Offizier, ein Mann von vornehmer Gesinnung, die sich in allen Lebenslagen gleichblieb, treu dem Fürsten, dem Vaterlande und den Kameraden, so lebt Peternell fort in der Erinnerung aller, die ihn kannten. (Bad. Militärvereinsblatt 1899, S. 179.) *

Hermann Pfaff

wurde geboren den 26. März 1850 zu Buchen als Sohn des nachmaligen Seminarlehrers Erasmus Pfaff. Seinen Unterricht genoß er als vielfach preisgekrönter Schüler zu Buchen, Ettlingen, Bruchsal und Rastatt. Im Herbst 1869 bezog er die Universität Heidelberg, um sich dem Studium der Rechte zu widmen. Hier übten Vangerow und Windscheid den tiefsten Einfluß auf ihn aus. Zugleich gab er sich mit ganzem Herzen dem Zauber hin, der von den Vorträgen eines Helmholtz und Treitschke ausging. Voll vaterländischer Begeisterung zog er 1870 aus dem Hörsaal ins Feld und machte als Einjährig-Freiwilliger des 6. Badischen Infanterieregiments den großen Krieg von der Belagerung von Straßburg bis zur Schlacht an der Lisaine freudigen Mutes mit. Nach glücklicher Heimkehr nahm er seine Studien in Heidelberg mit Eifer wieder auf. Dieselben fanden mit gut bestandenem ersten juristischen Staatsexamen und mit der Erwerbung der juristischen Doktor-

würde im Jahre 1874 ihren Abschluß. Nachdem er als Rechtspraktikant und Referendär (seit 1877) an verschiedenen Orten tätig gewesen, erfolgte im Jahre 1878 seine definitive Anstellung als Sekretär des damaligen Handelsministeriums. Von 1879—1883 wirkte er in der Stellung eines Polizeiamtmanns von Karlsruhe. Als solcher faßte er seine Aufgabe wesentlich als eine vorbeugende, bessernde, fördernde auf und wußte vielfach auch ohne Anwendung strafpolizeilicher Maßregeln seine Zwecke zu erreichen. Von solchen Gesichtspunkten geleitet, unterzog er die ortspolizeilichen Vorschriften einer Revision und ließ sie erstmals in einer amtlichen Ausgabe zusammengestellt im Druck erscheinen. Das große Verständnis, das er den stets wachsenden und sich ändernden Bedürfnissen der in rascher Entwickelung begriffenen Stadt entgegenbrachte, äußerte sich namentlich in seiner Tätigkeit im Ortsgesundheitsrat, wo er Hauptförderer des Gedankens der Kanalisation und der Erbauung eines neuen Schlachthauses war. So darf sein Wirken als Polizeiamtmann mit Recht als ein nachhaltig produktives bezeichnet werden. Im Herbst 1883 wurde Pfaff in die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues berufen und wirkte als Mitglied dieser Behörde als Regierungsassessor, dann Regierungsrat bis zum Jahre 1891. Außer dem Rechtsrespiziat waren ihm die auf sozialpolitischem Gebiete liegenden Aufgaben des Versicherungswesens und das Referat über das Fortführungs- und Lagerbuchwesen der Katastervermessung, sowie dasjenige über die Feldbereinigung übertragen. Auch diesen verschiedenartigen Aufgaben ward er in vollstem Maße gerecht. Seine theoretischen Studien und praktischen Erfahrungen verwertete er in literarischen Arbeiten. Die Erläuterungen zum badischen Feldbereinigungsgesetz und zum Wassergesetze in Buchenbergers Handbuch „Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft in Baden" sind von ihm bearbeitet, die erstgenannten unter dem Titel „Das Badische Gesetz über die Verbesserung der Feldeinteilung, nebst Vollzugsvorschriften" im Verein mit A. Buchenberger auch gesondert herausgegeben worden. Außerdem lieferte er für Zeitschriften und Tagesblätter gelegentliche Beiträge oder ständige Berichte, wie für die „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege". Mitten im besten Wirken befiel ihn 1890 schwere Krankheit, deren Nachwirkungen ihn im Jahre 1891 zwangen, aus der liebgewonnenen Stellung zu scheiden und sich in zeitweiligen Ruhestand versetzen zu lassen. Aber trotz schweren Leidens versah er 1891—1893 die Stelle eines zweiten Beamten der Versicherungsanstalt Baden, und so schmerzlich ihm auch der Abschied

von einem ihm ans Herz gewachsenen Wirkungskreis geworden, machte er sich doch mit größter Pflichttreue auch in dem neuen Amte bald völlig heimisch und fand für die rasch anwachsende, mühevolle Arbeit reiche Genugtuung in dem Bewußtsein, selbst leidend so vielen Leidenden Trost und Linderung verschaffen zu können. In dieser Stellung, die ihm 1893 unter Wiederanstellung im staatlichen Dienste etatmäßig übertragen ward, wirkte er bis zum vorletzten Tage seines Lebens, und nur die zitternde Hand verriet in den letzten, kurz vor seinem am 11. Juni 1896 erfolgten Hinscheiden ausgefertigten Schriftstücken den zu Tod Erkrankten. Sein Schaffensdrang tat sich indes mit dieser amtlichen Wirksamkeit zu keiner Zeit Genüge; opferwillig stellte er sich in den Dienst gemeinnütziger Interessen. So wirkte er als Vorsitzender im Verwaltungsrat des Pfründnerhauses und als Vorstandsmitglied der Sonntagsstiftung, als Stadtverordneter, in der Karlsruher Sektion des Allgemeinen Deutschen Schulvereins, im Arbeiterbildungsverein und im Militärverein. Seine großen Verdienste um das badische Militärvereinswesen fanden in dem badischen Militärvereinsblatt vom 19. und 26. Juni 1896 von berufener Seite Anerkennung und Würdigung. (Karlsruher Zeitung vom 11. Juli 1896.)

Joseph Pfister

wurde am 8. Mai 1833 zu Reichartshausen im Rheingau geboren, wo sein Vater damals gräflich Schönbornscher Schloßgärtner war. In der Folge besuchte der junge Pfister die lateinische Schule in Würzburg und später jene in Kitzingen, wo er im Jahre 1850 das Absolutorium erhielt, um sich der Pharmazie zu widmen. Die Liebe zur Gärtnerei trieb ihn jedoch zur gärtnerischen Laufbahn. Nach überstandener Lehrzeit im königlichen Hofgarten zu Würzburg, wo er gleichzeitig auch die Landwirtschafts- und Gewerbeschule und Vorlesungen an der Universität über Botanik besuchte, fand er in verschiedenen Gärten, namentlich auch in den ehemals herzoglich nassauischen Gärten zu Bieberich, unter der Leitung des damaligen Gartendirektors Thelemann, dann als Obergehilfe in einer großen Gärtnerei bei Riga, hierauf in den bedeutenden Unternehmungen der Firma van Houtte u. Verschaffelt in Gent Beschäftigung, bis er im Jahre 1861 Geschäftsführer der Firma Rinz, der damals bedeutendsten Handelsgärtnerei Deutschlands, wurde. Nach der beim Tode des Inhabers erfolgten Auflösung dieses Geschäftes erhielt Pfister die Leitung

der von Rothschildschen Gartenanlagen in Güntersburg bei Frankfurt a. M. übertragen, wo er sechzehn Jahre lang erfolgreich wirkte. Nach Abschluß dieser Tätigkeit betrieb Pfister in Frankfurt a. M. eine eigene Blumen- und Pflanzenhandlung, bis er im Jahre 1882 durch Großherzog Friedrich unter Ernennung zum Garteninspektor die erledigte Vorstandsstelle bei der Großh. Hofgartendirektion übertragen erhielt, welche er, im Jahre 1884 zum Gartendirektor ernannt, bis zu seinem Tode am 24. März 1895 in unermüdlich treuer Pflichterfüllung vortrefflich besorgte. Besonders in der Gestaltung von Gartenanlagen bewies er viel Geschmack und eine große Geschicklichkeit, wie namentlich die Umgestaltungen auf den Schloßplätzen und in dem Schloßgarten zu Karlsruhe zeigten. Im übrigen beschränkte er sich nicht auf den Kreis seiner eigentlichen Aufgaben, sondern suchte auch weiterhin gemeinnützig tätig zu sein, so vor allem, indem er, veranlaßt durch Wünsche der Großherzogin Luise, für Damenkreise und in Schulen Vorträge über Pflanzenkunde und die Pflege von Blumen hielt und so nach vielen Seiten hin belehrend und anregend wirkte. (Beilage zu Nr. 86 der Karlsruher Zeitung vom 27. März 1895.)

Fritz Plank,

Großh. Kammer- und Hofopernsänger in Karlsruhe 1884—1900, wurde geboren am 7. November 1848 zu Wien. Er erhielt seine musikalische Ausbildung durch Friedrich Schmitt und Josef Gänsbacher und begann seine theatralische Laufbahn 1874 an der Komischen Oper in seiner Vaterstadt. Von 1875—1884 gehörte er dem Hof- und Nationaltheater in Mannheim an, wo er sich neben August Knapp zum ersten Baritonisten emporschwang. Mit dem Jahre 1884 trat der Künstler in den Verband des Hoftheaters zu Karlsruhe, wo er unter der musikalischen Leitung Felix Mottls sehr bald zu einer der bewährtesten Stützen aller bedeutenden Opernunternehmungen und zu einem erklärten Liebling des kunstliebenden Publikums heranwuchs. Die sorgfältige Pflege, die der stilvollen Vorführung der Wagnerschen Musikdramen an der Karlsruher Bühne gewidmet wurde, kam insbesondere der künstlerischen Entwicklung Planks in hohem Grade zu statten. Das ausgiebige und markige, zugleich durch Weichheit und Wohllaut entzückende Organ des Sängers, die vortreffliche musikalische Schulung seiner Stimme, die Vornehmheit und seelische Belebtheit seines Vortrags, endlich seine schauspielerische

Gestaltungskraft machten den Künstler in hervorragendem Maße geeignet zum Interpreten der Wagnerschen Gestalten. Sein Holländer, Telramund, Hans Sachs, Kurwenal, Wotan waren vollwertige Schöpfungen, die ebensowohl durch die Stilechtheit des musikalischen Vortrags wie durch die Einfachheit und Großzügigkeit ihrer künstlerischen Gestaltung imponierten. Insbesondere war der Hans Sachs des Künstlers eine erstklassige Leistung, in der die Gestalt des Nürnberger Poeten in dem ganzen Reichtum ihres seelischen und geistigen Gehaltes und ihres vollsaftigen gemütlichen Humors zu überzeugendem und hinreißendem Ausdruck kam. Daß Plank sich den ersten Vertretern dieser Rolle würdig an die Seite stellen konnte, zeigten die großen Erfolge, die ihm in Bayreuth zuteil wurden, wo er in den Jahren 1884—1897 in siebenmaligen Festspielen beteiligt war und außer Hans Sachs auch den Klingsor und Kurwenal in mustergültiger Weise verkörperte. Die vortreffliche Gesangstechnik, die dem Künstler eigen war, befähigte ihn, neben den Wagnerschen Gestalten auch in eigentlichen Gesangspartien, so als Nelusco, Amonasro, Jakob, Lysiart, St. Bris, Sprecher in der „Zauberflöte", und weiterhin vor allem als Oratoriensänger (Christus in der Matthäus-Passion) und im Konzertsaal als Liedersänger hervorragendes zu leisten. Hinsichtlich der Ausdehnung seines Repertoires nach der Richtung der sogenannten Spielbariton-Partien war dem Künstler durch seine außergewöhnliche körperliche Fülle und seine mit den Jahren immer mehr zunehmende Schwerfälligkeit eine hemmende Schranke gezogen. Was ihm in vielen Fällen hindernd im Wege stand, wurde ihm förderlich in manchen komischen Partien, so vor allem als Falstaff in der gleichnamigen Oper Verdis, wo er in der Titelrolle eine unvergleichlich ergötzliche Gestalt schuf. Auch sonst sind Planks humoristische und komische Gestalten, in denen die prächtige Liebenswürdigkeit, der wahrhaft kindliche und sonnige Humor des Menschen zum natürlichen Ausdruck kamen, mit besonderem Nachdruck hervorzuheben. In dem Papageno, den Plank in seinen jüngeren Jahren des öfteren sang, schien die ganze ursprüngliche Naivität des alten Wiener Humoristen wieder aufzuleben, und in den Gestalten des Basilio im „Barbier von Sevilla" und des Mandarin Tsingsing in Aubers „ehernem Pferd" hat Plank später Figuren von unendlicher Drolligkeit auf die Bühne gestellt. Daß sein Humor und seine hohe Künstlerschaft auch das Triviale zu adeln wußte, zeigte das köstliche Kabinettsstück, das er aus dem alten Freiherrn im „Trompeter von Säckingen" zu gestalten wußte. In selbst

den kleinsten und unscheinbarsten Figuren, wie dem Alt-Wiener Bürger Aibler in Kienzls „Evangelimann“ und dem Wirt zum Hahn in Raimunds „Gefesselter Phantasie“ wußte er ein so charakteristisches Gepräge und so drollige Eigenart aufzudrücken, daß diese Gestalten, die den Erdgeruch seines heimatlichen, österreichischen Volkstums ausstrahlten, dem Zuschauer lieb und unvergeßlich blieben. — Allzufrüh für die Kunst wurde Plank auf der Mittagshöhe seines Könnens seinem Wirkungskreise entrafft. Durch einen verhängnisvollen Sturz in die Versenkung, den er auf einer Probe des „Freischütz“ am 21. Dezember 1899 erlitten hatte, zog er sich schwere innere Verletzungen zu, denen er am 15. Januar 1900 erlag. Die außerordentliche Beteiligung, die seinem Begräbnis aus allen Kreisen der badischen Residenz zuteil wurde, zeugte von der allgemeinen Teilnahme, die sich dem Geschick des Künstlers zuwendete und von dem tiefen Schmerze, womit der Heimgang des beliebten und vortrefflichen Sängers, des biederen und treuherzigen Menschen betrauert wurde. E. Kilian.

Philipp Platz

wurde am 1. Mai 1827 zu Wertheim als Sohn des Professors am dortigen Gymnasium Christian Friedrich Platz geboren. Der reichbegabte Knabe durchlief rasch die Schulen seiner Geburtsstadt und bestand bereits im siebzehnten Lebensjahre (1844) die Abiturientenprüfung, in einem Alter, welches den Besuch der Hochschule noch nicht gestattete. Das freie Semester benützte er, um sich ganz seinem Lieblingsstudium, den Naturwissenschaften, hinzugeben. Im Sommer 1845 hörte er dann naturwissenschaftliche Kollegien in Heidelberg, um bereits im Herbst zum Besuch des Polytechnikums nach Karlsruhe überzusiedeln, in der Absicht, sich dem Bergfach zu widmen. Der Ausbruch der Revolution scheint diese Absicht durchkreuzt zu haben; denn sofort nach vollendeten Studien begegnen wir ihm als Assistent im chemischen Laboratorium des Professors Weltzien, unter dessen Anleitung er Gelegenheit fand, sich anderthalb Jahre lang im Experimentieren für den Unterricht zu üben und vorzubereiten. Angesichts der ungünstigen Lage aller technischen Betriebszweige kurz nach dem „tollen Jahre“ entschloß sich der junge Gelehrte ins Lehrfach überzutreten, und so kam er, nachdem er noch die Prüfung in Mathematik und Naturwissenschaften abgelegt hatte, im Herbst 1849 erstmals in den praktischen Schuldienst und zwar als Lehrer für Mathe-

matik und Naturwissenschaften an die höhere Bürgerschule in Emmendingen. Seine Unermüdlichkeit bestimmte ihn, neben dem angestrengten Schuldienst mehrere Jahre hindurch auch noch Unterricht im Zeichnen und in der Geometrie an der dortigen Gewerbeschule und in den Naturwissenschaften, sowie in der Geometrie an der benachbarten Ackerbauschule Hochburg zu erteilen. Seine knappen Mußestunden und die Ferien benützte er dazu, die Umgebung seines Wohnortes, insbesondere auch den geologisch so interessanten Kaiserstuhl wissenschaftlich zu untersuchen. Seine Inauguraldissertation „Geognostische Beschreibung des unteren Breisgau von der Hochburg bis Lahr" (mit geologischer Karte, 1858) war das Ergebnis dieser gewissenhaften Studien. Im Jahre 1863 wurde Platz als Professor an die neu gegründete höhere Bürgerschule in Karlsruhe berufen, von welcher er zu dem aus der genannten Anstalt im Jahre 1868 herausgewachsenen Realgymnasium überging. Dreiundzwanzig Jahre wirkte Platz an dieser Schule mit unermüdlichem Eifer und segensreichem Erfolg; ganze Schülergenerationen verdanken seiner sorgfältigen und treuen Anleitung die Grundlagen ihrer naturwissenschaftlichen und mathematischen Bildung, auch hat er die mathematischen Lehrmittel und die naturwissenschaftlichen Sammlungen der beiden Anstalten neu eingerichtet und insbesondere das chemische Laboratorium in mustergültiger Weise reorganisiert. Im Dezember 1891 zwangen ihn körperliche Leiden, in den Ruhestand zu treten. Noch neun Jahre war es ihm vergönnt, die wohlverdiente Muße zu genießen; am 30. Juni 1900 ist er in Karlsruhe gestorben. — Platz war eine durchaus einfache und gerade Natur; rüstig und fest wie seine Körperkraft, so war auch seine geistige Potenz bis zu seinem Sterbetage ungeschwächt und ungebrochen. Was ihm sein Schuldienst an freier Zeit ließ, verwendete er in Karlsruhe, wie auch im Markgräfler Lande, zu planmäßig durchgeführten geologischen Untersuchungen, die er schließlich auf das ganze Baden ausdehnte. Seinem Forscherfleiße verdanken wir nach dieser Richtung hin eine ganze Reihe wertvoller Monographien und kartographischer Arbeiten. Außer dem Breisgau unterzog er die Sektionen Lahr und Offenburg, Forbach und Ettlingen, die Triasbildungen des Taubertals, die Steinsalzlager bei Wyhlen, das Rhein- und Pfinztal, das Neckartal und den Kraichgau eingehenden Untersuchungen. Sehr geschätzt ist seine geologische Geschichte der Alpen (in der Zeitschrift des deutschen und österreichischen Alpenvereins 1874), seine topographisch-geologische Studie über die Hornisgrinde (Verhandlungen der badischen geographischen Gesellschaft 1885)

und diejenige über den ganzen Schwarzwald (Geographische Blätter, Bremen 1887), sowie seine interessante geologische Skizze des Großherzogtums, mit einer Übersichtskarte in 1:400000 und Profilen (Das Großherzogtum Baden, Karlsruhe, Bielefeld 1883, S. 52—72). Außerordentlich tätig war Platz im naturwissenschaftlichen Vereine in Karlsruhe. Seine hülfsbereite Arbeit in der Transportabteilung des Männerhülfsvereins im Kriege 1870/71 wird innerhalb und außerhalb des Landes unvergessen bleiben. (Vgl. Badische Landeszeitung 1900 Nr. 339 und XXIV. Jahresbericht des Realgymnasiums Karlsruhe für 1891/92 S. 4 ff., wo auch die wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Platz aufgeführt sind.)

Richard Pohl.

In der Geburtsstadt Richard Wagners hat auch Pohls Wiege gestanden; am 12. September 1826 ist er in Leipzig geboren, der Musikstadt, von der zahllose Anregungen von der größten Tragweite für das musikalische Leben Deutschlands ausgegangen sind. Sein Studiengang ging anfangs durchaus nicht in künstlerischer Richtung; er besuchte die Gewerbeschule in Chemnitz (1841) und studierte dann auf der polytechnischen Schule in Karlsruhe Mathematik und Mechanik, und seit 1849 auf den Universitäten Göttingen und Leipzig Philosophie. Doch seine Neigung und der Verkehr mit bedeutenden Musikern führten ihn bald der Kunst zu, in deren Dienst er seine spätere Lebensaufgabe und die vollste Befriedigung finden sollte. Nach kurzer Lehrtätigkeit in Graz ließ er sich 1852 in Dresden, schon zwei Jahre später aber, durch Liszt angezogen, in Weimar nieder, wo seine Frau, Johanna Eyth aus Karlsruhe, eine Harfenvirtuosin, im Opernorchester unter Liszts Direktion angestellt wurde. Als Liszt im Jahre 1863 seine Tätigkeit in Weimar abschloß, verlor der dortige Aufenthalt auch für Pohl seine Bedeutung und er wandte sich nach Baden-Baden, das ihm eine zweite Heimat wurde. Durch dreiunddreißig Jahre hindurch hat er von hier aus eine ungemein fruchtbare literarische Tätigkeit ausgeübt und neben seinen musikalischen Schriften war es das von ihm geleitete „Badeblatt", dem er mit unermüdlicher Arbeitsfreudigkeit seine Kräfte widmete. Ein eleganter und produktiver Musikschriftsteller, hat Pohl mit seinen Arbeiten, sowohl mit den im Buchhandel erschienenen, wie mit den zahllosen in Zeitschriften und Zeitungen verstreuten, der Wagnerschen Idee den Sieg erfechten

helfen. Er war ein begeisterter Bannerträger des genialen Reformators unserer Bühnenmusik, ein Herold der neuen Kunstanschauung, die Wagner begründete, ein Rufer im Streite, als der Kampf für und wider die neue Richtung tobte. Seine literarischen Arbeiten erregten Aufmerksamkeit, da sie neben Schärfe der Beobachtung und Klarheit des Urteils auch den in der Fachliteratur so seltenen Vorzug eines glänzenden Stils, einer sehr gefälligen und allgemein verständlichen Darstellung besaßen. Wie für das Verständnis Wagners, so hat Pohl auch für das Verständnis Franz Liszts in ganz hervorragendem Maße gewirkt und eine gerechte Würdigung der genialen und edlen Natur Liszts mit herbeigeführt. Neben diesen beiden großen Meistern ist es Hektor Berlioz gewesen, für dessen Anerkennung er unermüdlich mit dem schönsten Erfolg tätig war. Von den deutschen Kunstschriftstellern ist er es in erster Linie gewesen, der auf dem Wege der Kritik und nachdrücklicher noch durch seine Übersetzungen der Werke von Berlioz bestrebt war, dem genialen Franzosen zu seinem Rechte zu verhelfen. Sowohl der Schriftsteller wie der Komponist Berlioz verdankt Pohl außerordentlich viel; wie Pohl durch seine vierbändige Übersetzung der Schriften von Berlioz den letzteren beim deutschen Lesepublikum recht eigentlich eingeführt hat, so hat er auch den dramatischen Hauptwerken des französischen Komponisten teils durch Übersetzung, teils durch seinen literarischen Einfluß und seine Verbindungen in der Kunstwelt den Weg auf die deutsche Bühne eröffnet. Auf seine 1883 erschienenen Schriften über Wagner und Liszt ließ er im folgenden Jahr ein Buch über Berlioz folgen, das die wertvollsten Aufschlüsse über die Persönlichkeit und das künstlerische Schaffen des französischen Meisters, teils in Gestalt von Erinnerungen aus dem persönlichen Verkehre Pohls mit Berlioz, teils in der Form geistvoller und feinsinniger Studien bot. Ein bedeutender Landsmann von Berlioz, Saint-Saëns, hat in Pohl, der eine mustergültige Übersetzung vom Texte der „Dalila“ lieferte, gleichfalls die wertvollste Unterstützung gefunden. Von weiteren Schriften Pohls erwähnen wir „Akustische Briefe für Musiker und Musikfreunde“ (1853), „Bayreuther Erinnerungen“ (1877), „Die Höhenzüge der musikalischen Entwicklung“ (1888). Als Kritiker der ausübenden Künstler, eine Tätigkeit, zu der Pohl namentlich durch seine Leitung des „Badeblattes“ reichliche Veranlassung fand, hat er stets gerne von dem schönen Vorrechte der Kritik Gebrauch gemacht, wahres Talent zu fördern. Zahllose Künstler und Künstlerinnen verdanken ihm eine Förderung ihrer Laufbahn, eine Ermutigung ihres Strebens, für

die er sich reichlichen Dank verdient hat. In Baden-Baden war Pohl jahrzehntelang eine volkstümliche Erscheinung, die markanteste Persönlichkeit im Kunstleben dieser Stadt, ein lebendiges Stück Badener Lokalgeschichte, ein begeisterter Träger wertvoller Traditionen aus literarisch und künstlerisch bedeutungsvollen Perioden der Bäderstadt. Er war zugleich seit langen Jahren der getreue Chronist Baden-Badens, der alle Ereignisse des gesellschaftlichen und geistigen Lebens in der Stadt kritisch beurteilt und literarisch festgelegt hat. Pohl starb am 17. Dezember 1896 in Baden-Baden, nachdem ihm einige Monate vorher noch vergönnt gewesen, unter allgemeiner Teilnahme zahlreicher Freunde und Verehrer seinen siebzigsten Geburtstag zu feiern. (Vergl. W. Harder in der Karlsruher Zeitung 1896 Nr. 610; A. Smolian im Musikalischen Wochenblatt XXVIII [1897] S. 25 f.; R. Eitner in Bettelheims Biographischem Jahrbuch 1, 117 f. — Eine Autobiographie hat Pohl im Jahrgang XII [1881] des Musikalischen Wochenblattes veröffentlicht.)

*

Gustav Adolf Poinsignon

wurde am 10. Juni 1836 zu Konstanz als Sohn des durch einen Abriß der Konstanzer Münzgeschichte (1870) bekannten Spitalverwalters Heinrich Poinsignon geboren und starb am 22. Februar 1900 infolge eines in dem benachbarten Kreuzlingen auf ihn verübten Überfalles. Er hatte sich der militärischen Laufbahn gewidmet, beschäftigte sich aber schon als Hauptmann und Kompagniechef (1878) im 7. Rheinischen Infanterieregiment zu Diedenhofen aus Liebhaberei mit geschichtlichen Studien und verwaltete, nachdem er 1879 seinen Abschied genommen und beim Großherzoglichen General-Landesarchiv zu Karlsruhe den praktischen Archivdienst erlernt hatte, 1880—1891 das Stadtarchiv zu Freiburg i. B., von dem er sich zunächst in die Schweiz (Bern) und dann in seine Vaterstadt Konstanz zur Ruhe zurückzog. Als Stadtarchivar von Freiburg hat er eine vielseitige literarische Tätigkeit entwickelt, während er für die Ordnung und Repertorisierung der Archivalien wenig Neigung empfand. Dagegen schrieb er zahlreiche kleinere und größere Beiträge zur Geschichte der Stadt Freiburg und des Breisgaus von verschiedenem Werte, wovon seine Herausgabe der „Heiliggeistspitalurkunden" der Stadt Freiburg (1. Teil 1890) und seine „Geschichtliche Ortsbeschreibung" (1. Teil 1891) die nennenswertesten sind. Seine verdienstlichste Arbeit sind die in der „Zeitschrift für die

Geschichte des Oberrheins" (Neue Folge. 2. Bd.) erschienenen „Ödungen und Wüstungen im Breisgau" (1887). Außerdem war er als Pfleger des Germanischen Museums zu Nürnberg und der Badischen Historischen Kommission und in dieser Eigenschaft als Ordner und Bearbeiter verschiedener größerer Gemeinde- und Pfarrarchive, sowie als mehrjähriger Schriftleiter der Zeitschrift des Breisgauvereins „Schauinsland" (1884—1890) tätig. *

Friedrich von Preen.

Karl Friedrich Adolf Philipp von Preen wurde als der Sohn des aus einem alten mecklenburgischen Adelsgeschlechte stammenden damaligen Majors, späteren Oberstleutnants in dem großherzoglich badischen Garde du Corps, Johann Friedrich von Preen und dessen zweiter Gemahlin Karoline geb. Fesenbeckh am 15. Juni 1823 in Karlsruhe geboren. Der Vater starb schon im Jahre 1832, und der junge Friedrich wurde von seinem Vormund, dem Freiherrn von Racknitz, dem Benderschen Institut in Weinheim zur Erziehung anvertraut. Später besuchte er das Lyceum in Mannheim, wo er im Mai 1841 das Zeugnis der Reife zur Universität erhielt. Auf den Hochschulen zu Heidelberg und Berlin machte er demnächst, nach den Zeugnissen seiner akademischen Lehrer mit hervorragendem Fleiß und Eifer, seine Studien und wurde am 14. Juni 1845 unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen. Nachdem er bei den Bezirksämtern Weinheim, Mannheim und Heidelberg längere Zeit praktiziert hatte, wurde er im August 1848 mit der Vertretung des beurlaubten Amtmanns in Buchen, im Oktober des gleichen Jahres mit der Besorgung der Geschäfte bei dem Kriminalbureau des Oberamts Heidelberg betraut und im Juni 1849 dem Bezirksamt Weinheim als Amtsverweser für den abwesenden zweiten Beamten beigegeben. Im Dezember 1850 erfolgte seine Ernennung zum Assessor und im August 1855 zum Amtmann bei dem Stadtamt Mannheim. Im April 1859 wurde er zum Vorstand des Bezirksamts Lörrach befördert und im April 1861 zum Oberamtmann ernannt. Im Oktober 1869 wurde ihm die Amtsvorstandsstelle bei dem Bezirksamt Bruchsal unter Ernennung zum Stadtdirektor übertragen, und im Mai 1874 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe versetzt, wo er volle 20 Jahre in dieser amtlichen Tätigkeit wirkte. 1887 erhielt er den Titel Geh. Regierungsrat, 1892 wurde er zum Geh. Oberregie-

rungsrat ernannt. In der Eigenschaft des Amtsvorstandes von Karlsruhe war von Preen auch Kreishauptmann des Kreises Karlsruhe. Außerdem war er während einer Reihe von Jahren tätig als Mitglied der kaiserlichen Disziplinarkammer, als Vorsitzender des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung und als Vorsitzender des Verwaltungsrates des Lehrerinnenseminars Prinzessin=Wilhelm=Stift. Die Verdienste von Preens im staatlichen Dienste zeichnete sein Landesherr, der ihm stets die gnädigste Gesinnung bewies, 1868 durch die Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Zähringer Löwenordens aus, welcher 1881 die Verleihung des Kommandeurkreuzes 2. Klasse folgte; nach dem Kriege von 1870/71 erhielt er in Anerkennung seiner Tätigkeit für die Krankenpflege das badische Erinnerungszeichen. Auch von anderen Souveränen wurde er durch Verleihung hoher Orden ausgezeichnet. Aus zwei Ehen, mit Clara Giulini, welche im August 1852 starb, und Elisabeth Freiin von Reischach, entstammen drei Söhne und eine Tochter. Bis in sein höheres Alter sich einer guten Gesundheit erfreuend, erlag er am 5. Mai 1894 einem sich rasch entwickelnden Herzleiden. Friedrich von Preen war ein Mann von gründlicher und vielseitiger Bildung. Wie er schon auf der Universität neben seinem Fachstudium sich eifrig auch mit anderen Disziplinen — Philosophie, Literatur, Geschichte — beschäftigt hatte, so hat er auch späterhin die spärlichen Mußestunden eines vielbeschäftigten Beamten dazu verwendet, sich auf den verschiedensten Gebieten des Wissens fortzubilden und reiche Anregung aus einer sorgfältig ausgewählten Lektüre in sich aufzunehmen. Er war auch selbst schriftstellerisch tätig, und seine Veröffentlichungen in Zeitschriften — von denen hier ein Aufsatz über die sozialen Aufgaben der Polizei in Deutschland in der Deutschen Vierteljahrsschrift und eine Darstellung der badischen Verwaltungsorganisation von 1864 in den Preußischen Jahrbüchern besonders hervorgehoben seien — zeichneten sich durch eine ebenso korrekte als elegante Diktion aus. Auch seine amtliche Wirksamkeit wurde von seinen wissenschaftlichen Anschauungen vielfach beeinflußt. Eine schablonenhafte, lediglich bureaukratische Auffassung der Aufgaben der Verwaltung stand ihm stets fern. Aber er war kein abstrakter Doktrinär, sondern voll Verständnis für die Anforderungen, die das praktische Leben an den Staatsbeamten stellt. Sein scharfer Blick, seine bedeutende Arbeitskraft, verbunden mit einer vornehmen, humanen Gesinnung, einem gerechten, aber milden Urteil und einem nie versagenden Wohlwollen gewannen ihm überall, wo er wirkte, das Ver-

trauen der Amtsangehörigen. In Lörrach, wo er in der wichtigen Zeit der Einführung der neuen Organisation tätig war, trat er auch den im Wiesental niedergelassenen Schweizer Fabrikanten und vielen namhaften Persönlichkeiten in Basel nahe, von denen nur der langjährige Staatsschreiber Regierungsrat Bischoff, und der berühmte Historiker Jakob Burkhardt genannt seien. Der letztere gab seiner Freundschaft öffentlichen Ausdruck, indem er von Preen die zweite Auflage seiner „Geschichte der Zeit Konstantins des Großen" widmete. In Karlsruhe hat eine 20jährige Wirksamkeit ihm nicht minder wie an den andern Stätten seiner amtlichen Tätigkeit viele Freunde gewonnen und ein ehrendes Andenken gesichert. (Karlsruher Zeitung 1894 Nr. 125.)

Bernhard August Prestinari.

Unter den Männern, welche in der Entwicklung unseres heimatlichen Staatslebens eine besondere Bedeutung erlangt und sich um das Vaterland verdient gemacht haben, nimmt Kreis- und Hofgerichtspräsident Prestinari eine so hervorragende Stelle ein, daß es als eine zeitgenössische Pflicht erscheint, das Wesen und Wirken dieser ausgezeichneten Persönlichkeit in einem Lebensbilde dem Gedächtnisse der Nachkommen zu erhalten. Die Familie Prestinari entstammt einem oberitalienischen Geschlechte, von welchem einzelne Glieder im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts von Sala am Comersee nach Deutschland auswanderten und sich zum Teile in Bruchsal, der damaligen Residenz des Fürstbischofs von Speyer, und in benachbarten kurpfälzischen Orten niederließen, wo sie zu Ansehen und Vermögen gelangten. — Bernhard August Prestinari, der Sohn des Kaufmanns Franz Anton Prestinari und dessen Gattin, Anna geb. Siegel, einer Tochter des Regierungsdirektors Bernhard Siegel in Mannheim, wurde am 9. Dezember 1811 zu Bruchsal geboren. Im Elternhause genoß der glücklich veranlagte Knabe durch den verständigen Vater und die Mutter, eine zarte Frau von feinem Wesen, welche einen großen Einfluß auf den Sohn gehabt zu haben scheint, eine sorgfältige, liebevolle Erziehung. Zum Besuche einer Mittelschule herangereift, empfing er seine allgemein wissenschaftliche Vorbildung im Gymnasium zu Bruchsal. Sein Abgangszeugnis war ein erfreulicher Beweis dafür, daß die Aufgabe des humanistischen Gymnasiums, mittelst Pflege der klassischen Studien in das Geistesleben der antiken Welt einzuführen und so die geistige Gemeinschaft der

Gegenwart mit der Vergangenheit zu vermitteln, an dem talentvollen Schüler in vollem Maße erreicht worden ist. Nach dem Austritte aus der Anstalt nahm er zunächst noch einen halbjährigen Privatunterricht, wobei er „außer der Beschäftigung mit klassischen Schriftstellern in den alten und einigen neuern Sprachen, auch in der Philosophie mit ungewöhnlichem Fleiße ausgezeichnete Fortschritte gemacht hat". Mit einer vortrefflichen Vorbildung ausgestattet bezog er im Frühjahre 1829 die Universität, um in Heidelberg und Gießen dem Studium der Rechtswissenschaft sich zu widmen. — Nach ehrenvoll bestandener Staatsprüfung wurde er am 3. September 1833 als Rechtspraktikant rezipiert und war sodann im Vorbereitungsdienste bei dem Oberamte Bruchsal und als Anwaltsgehülfe in Mannheim beschäftigt. Indessen ist dieser Vorbereitungsdienst durch größere Reisen wiederholt unterbrochen worden. Vornehmlich die landschaftlichen Reize und die unvergleichlichen Kunstschätze Italiens waren es, welche auch auf den jungen Prestinari ihre mächtige Anziehungskraft übten. So unternahm er, vielleicht auch einem unbewußten Zuge nach der stammväterlichen Heimat folgend, im Spätsommer 1834 seine erste größere Reise nach Italien, welche bis Sizilien ausgedehnt wurde und mit einem längern Aufenthalte in Rom verbunden war. Eingehende und anmutig geschriebene Reiseberichte an die Eltern zeugen ebensowohl von seiner Beobachtungsgabe, als von sicherm und treffendem Urteile über Land und Leute. Aus den Briefen spricht überdies die lebhafteste Freude über täglich sich steigernde Natur- und Kunstgenüsse und die herzlichste Dankbarkeit für die elterliche Reiseerlaubnis. Wie tief und nachhaltig die Eindrücke waren, welche das wunderbare Land in dem reichbegabten, strebsamen, für alles Schöne und Erhabene empfänglichen und begeisterten Jünglinge hinterlassen hatte, beweist am besten die zweimalige Wiederholung dieser Reise, erstmals schon im folgenden Jahre, und die wachsende Liebe zur bildenden italienischen Kunst der Renaissance, deren Zauber ihn mehr und mehr gefesselt hielt, und in deren unerschöpflichen Reichtum er mit feinsinnigem Verständnisse und mit dem sichtbaren Gewinne hoher ästhetischer Bildung immer tiefer einzudringen strebte. Die zweite, in Begleitung eines gleichaltrigen Verwandten ausgeführte Reise ging über den Simplon, unter vielen Beschwerden durch Schneefälle, nach Genua und Florenz und nach dem Besuche einer Reihe von oberitalienischen Städten über Venedig, den Brenner und München zurück und war hauptsächlich dem fortgesetzten Studium der Kunstwerke und ihrer Meister gewidmet.

Aber auch nach einer andern Richtung hat sich das Geistes- und Gemütsleben Prestinaris frühzeitig in bemerkenswerter Weise entwickelt. Schon während der Gymnasialstudien zeigte er entschiedene Anlage und Neigung zur Poesie und besondere Vorliebe für philosophische Studien. In seinem schriftlichen Nachlasse befinden sich dichterische Versuche in verschiedenen Formen der Poesie, sowie größere und kleinere Aufsätze, zum Teile über wichtige philosophische Probleme, ferner eine Fülle ungemein sorgfältiger, teilweise mit eigenen kritischen Bemerkungen versehener Auszüge aus belletristischen und wissenschaftlichen Werken aller Art, namentlich im Gebiete der Kunstgeschichte, der Naturwissenschaften und der Philosophie. Diese Auszüge sind fortwährend gesammelte Lesefrüchte, welche das vielseitige wissenschaftliche Interesse und zugleich die außerordentliche Belesenheit Prestinaris dartun. Jene eigenen Dichtungen und Aufsätze dagegen rühren aus der Zeit von den ersten Jünglingsjahren bis zu den Anfängen der praktischen Berufstätigkeit und bekunden einerseits die Fähigkeit, Vorstellungen und Bilder einer reichen Phantasie und Empfindungen eines reinen und tiefen Gemütes im Gewande sprachlicher Schönheit zum Ausdrucke zu bringen, anderseits das ernste Streben, Wesen und Grundbedingungen des wissenschaftlichen Denkens sich klar zu machen und in das Studium der philosophischen Systeme sich zu vertiefen. Im Entwicklungsgange der neueren Philosophie mag ihn wohl am meisten der Hegelsche Idealismus angezogen haben, von dem „er hoffte, es dahin zu bringen, daß er das System ganz verstehe und etwa einzelne Teile desselben weiter ausführe“. In der Tat scheint der jugendliche Poet und Philosoph etwas vom Geiste, den der Dichter mit den Worten preist: «Est deus in nobis, agitante calescimus illo» verspürt und sich als einen von jenen gefühlt zu haben, denen die Wissenschaft „die hohe, die himmlische Göttin ist“. — Im weitern Verlaufe seines Vorbereitungsdienstes ist dem angehenden Praktiker auf sein Ansuchen am 12. April 1836 von Großh. Justizministerium das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften und am 28. Juni desselben Jahres von Großh. Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erteilt worden. Dies war die Form, in welcher die Zulassung zur Anwaltschaft nach damaliger Einrichtung zunächst zu erfolgen pflegte. Er scheint übrigens die Anwaltschaft nicht selbständig ausgeübt zu haben, denn schon am 31. Januar 1837 wurde er als Praktikant in das Sekretariat des Hofgerichts zu Mannheim berufen. In allen bisherigen Stellungen hatte er sich durch gediegene Rechtskennt-

nisse, musterhaften Fleiß und tadellose Führung ausgezeichnet. Seine erste Anstellung mit Staatsdienerrecht erreichte er am 28. Dezember 1838 als Sekretär des Hofgerichts zu Rastatt. Im folgenden Jahre verehelichte er sich mit Luitgarde Mosthaf, einer ersteheIichen Tochter des Regierungsdirektors Mosthaf in Ellwangen, welcher in zweiter Ehe mit einer Tante Prestinaris von mütterlicher Seite vermählt war. Durch diese Familienbeziehung hatte Prestinari Luitgarde Mosthaf kennen gelernt und schon in frühen Jugendjahren eine mit gleicher Innigkeit erwiderte Herzensneigung zu ihr gefaßt. Mit dem Eintritte in den Staatsdienst war für ihn früher, als es nach damaliger Übung auch unter günstigen Verhältnissen sonst zu geschehen pflegte, eine Reihe von Staatsämtern eröffnet, zu welchen er in rascher Aufeinanderfolge berufen ward, und die ihm reichliche Gelegenheit boten, seine außerordentlichen Talente zu betätigen und das von der Regierung in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Am 27. August 1840 wurde er zum Assessor bei dem Hofgerichte zu Rastatt und am 10. September 1844 zum Hofgerichtsrate in diesem Gerichtshofe ernannt. Zugleich verwaltete er in dieser Stellung bis zur Verlegung des Hofgerichts nach Bruchsal im Oktober 1847 das Nebenamt des landesherrlichen Kommissärs bei dem Verwaltungsrate des Lyceums zu Rastatt. In einem überaus wohlwollenden und ehrenvollen Schreiben vom 11. Januar 1848 hat ihm der Chef der Justizverwaltung, unter Vorbehalt seines eventuellen Rücktritts in den Richterdienst, die Stelle eines Ministerialrates im Justizministerium angeboten, die ihm auch, nachdem er sich zur Annahme bereit erklärt hatte, am 21. desselben Monats verliehen worden ist. Noch im gleichen Jahre wählte ihn seine Vaterstadt zu ihrem Landtagsabgeordneten, ein Vertrauensamt, zu dem er ohne sein Zutun gelangt war und welches er bis zum Jahre 1867 innehatte. Das folgende Jahr ist für Prestinari und seine Kollegen verhängnisvoll geworden. Es ist das Jahr 1849, an welches sich trübe Erinnerungen aus dem unheilvollen Maiaufstande knüpfen. Die Vorgänge, wie sie sich im Frühling jenes Jahres im Großherzogtum entwickelten, sind bekannt. Die Katastrophe selbst ist in den Tagen vom 12. bis 14. Mai eingetreten. Durch die Ereignisse dieser Tage wurde der Großherzog bewogen, das Land zu verlassen, und auch die Mitglieder des Staatsministeriums hatten sich entfernt. Ein Landesausschuß hatte die Zügel der Regierung ergriffen und war der tatsächliche Inhaber der gesamten öffentlichen Gewalt. Derselbe forderte von den zurückgebliebenen Mitgliedern der Ministerien einen Eid,

daß sie seinen Anordnungen Folge leisten wollten. Die Lage dieser Männer war eine äußerst kritische. „Sollten sie zurücktreten und außer der Politik auch die ganze materielle Verwaltung der Revolution überlassen, oder sollten sie den abgenötigten Eid leisten?“ Bei einer sofort gepflogenen Beratung waren alle darüber einig, daß sie verpflichtet seien, auf ihren Stellen zu bleiben, so lange man das Verbleiben nicht an Bedingungen knüpfe, die ihren Pflichten gegen den Großherzog und die Landesverfassung widerstreiten. Eine solche Bedingung fanden sie aber in dem von ihnen verlangten Eide und sie erklärten deshalb, daß, wenn überhaupt auf der Leistung des Eides beharrt werden sollte, jedenfalls ihre Pflichten gegen den Großherzog und die Landesverfassung darin gewahrt werden müßten. Dies hatte zur Folge, daß die Eidesleistung von jedem nur mit dem Zusatze: „unbeschadet meiner auf die Landesverfassung geschehenen Verpflichtung“ gefordert wurde, wodurch die Beamten die Treue gegen den Großherzog nicht minder als die Aufrechterhaltung der Verfassung für gewahrt erachteten und nach Abfassung einer zur Mitteilung an sämtliche Landesbehörden und zur Bekanntmachung durch die Karlsruher Zeitung bestimmten Erklärung über die Sachlage den Eid geleistet haben. Die Beteiligten waren sich dabei voll bewußt, „daß ihr Verhalten in der schweren Krise widersprechender Beurteilung, kränkendem Zweifel und Mißdeutung ausgesetzt sein werde, wie es in der Tat auch geschehen ist, daß aber diese Rücksichten vor dem einen Gedanken der Pflicht des Staatsbürgers und Staatsbeamten schweigen müssen“. Sie haben deshalb in amtlichen Protokollen die Verhältnisse, unter welchen sie handelten, und die Beweggründe, von denen sie geleitet wurden, niedergelegt und nach der bald erfolgten Bewältigung des Aufstandes in einer eingehenden Denkschrift dem öffentlichen Urteile mit der Erklärung unterstellt, daß sie dieses Urteil mit jener Ruhe erwarten, welche das Bewußtsein gewährt, nach bestem Gewissen pflichthaft gehandelt zu haben. Ein solches Urteil ist ihnen auch von kompetenter Seite zuteil geworden. Der Mann, welcher „an der Spitze der inneren Verwaltung des Großherzogtums während der ganzen Zeit der politischen Bewegung in den Jahren 1848 und 1849 mit derselben handelnd und leidend verflochten war“, Staatsrat Bekk, schreibt in seinem Buche „Die Bewegung in Baden von Ende Februar 1848 bis Mitte Mai 1849“ S. 333: „Ist die Anerkennung der revolutionären Gewalt und das Versprechen, ihr Folge zu leisten, des erwähnten Vorbehaltes ungeachtet, an und für sich nicht gerechtfertigt, so war sie doch durch

die Not und durch die Absicht, damit Gutes zu leisten, vollkommen entschuldigt und hatte zugleich sowohl für die beteiligten Staatsbürger, als auch wegen der darin liegenden Lähmung der Revolution für den Thron selbst ersprießliche Wirkungen. Wer eine Anzahl dieser Beamten, namentlich in den Ministerialkollegien, die den Schritt zuerst tun mußten, kennt und weiß, welch' gewissenhafte und reine Treue gegen den Großherzog, das Gesetz und Recht sie bewahren, der wird, mag er die Handlung an sich juristisch beurteilen, wie er will, die feste Überzeugung haben, daß dieselben von ihrem Standpunkte aus jedenfalls nur aus reiner Vaterlandsliebe, mit wahrer innerer Aufopferung sich zu dem für sie selbst herben Schritte entschlossen haben." Wie tief Prestinari von dem Ereignisse ergriffen ward, und mit wie peinlicher Gewissenhaftigkeit er bei der Eidesleistung zu Werke gegangen ist, erhellt aus einer von ihm verfaßten und zu seinen eigenen Personal-Akten gebrachten besondern Denkschrift, worin der ganze Vorgang politisch und rechtlich treffend beurteilt ist. Er war der festesten Überzeugung, daß die Beamten durch die Fortsetzung der Amtsverrichtungen nicht allein ihrer Beamtenpflicht genügt, sondern zugleich das Interesse des Landes gefördert haben. Prestinaris Tätigkeit im Justizverwaltungsdienste war übrigens eine zeitlich eng begrenzte. Die Sehnsucht nach dem kaum verlassenen Richteramte scheint bald wieder in ihm erwacht zu sein, denn bereits am 12. Oktober 1849 ist er auf seine Bitte zum vorsitzenden Rate bei dem Hofgerichte in Bruchsal ernannt worden. Prestinari war aber seinem ganzen Wesen nach eine für hohe Staatsdienste prädestinierte Persönlichkeit. Schon seine äußere Erscheinung ließ die innere Bedeutung des Mannes ahnen. Charakteristisch in dieser Beziehung war der imponierende, auf kaum mittelhoher, zarter Gestalt ruhende Kopf mit dem üppigen, aber früh gebleichten Haarschmucke, den markanten, ernst freundlichen Gesichtszügen und dem ausdrucksvollen, sinnenden Auge. Konnte man schon hierin deutliche Spuren seiner geistigen und gemütlichen Individualität erkennen, so offenbarte sich diese überall in ungewöhnlicher, weitblickender Intelligenz, scharfem, durch juristische Schulung zu korrektestem Denken entwickeltem Verstande und in einer wahrhaft schöpferischen Arbeitskraft. Dabei besaß er die Gabe ebenso rascher, als in der Form vollendeter Arbeit. Seinem milden, versöhnlichen Gemüte widersprachen alle schroffen Gegensätze; solche nach Möglichkeit auszugleichen, wo immer sie in seinem Wirkungskreise sich ergeben mochten, war ihm Bedürfnis. Vornehme Gesinnung, abgeklärte Welt-

anschauung und eine seinem Wesen eigene Zurückhaltung sicherten ihm die volle Freiheit im politischen Parteigetriebe und vollendeten so das Bild harmonischer, echt menschlicher Entwicklung. Als überzeugter Katholik war er ein getreuer Sohn seiner Kirche; aufrichtige, tief wurzelnde Religiosität, aber auch eine entschieden kirchliche Gesinnung, nicht in der heutigen, durch den Kirchenstreit hervorgerufenen Bedeutung des Wortes, sondern als rückhaltlose Anerkennung der Autorität der Kirche in ihrem ureigenen, unbestrittenen und unbestreitbaren Gebiete, begleiteten ihn durch das ganze Leben, und wenn er auch gegen Glanz und Macht der Kirche keineswegs unempfindlich war, so widerstrebte doch der politische Katholizismus mit dem Endziele absoluter Souveränität der Kirche seinem starken Rechts- und Staatsgefühle.

Auf einen Mann von solcher Art mußte selbstverständlich das besondere Augenmerk der großherzoglichen Regierung gerichtet bleiben, und es war daher nicht zu verwundern, wenn am 2. Juni 1852 der Präsident des Justizministeriums an Prestinari schrieb, daß er als Direktor des katholischen Oberkirchenrates ausersehen und der Präsident beauftragt sei, hierwegen Rücksprache mit ihm zu nehmen. „Die Stelle sei dermalen von großer Wichtigkeit und das Anerbieten derselben ein ehrender Beweis des höchsten Vertrauens. Es bestehe die Absicht, der Kirche in kirchlichen Angelegenheiten ebenso ihr Recht angedeihen zu lassen, als deren etwaigen Übergriffen in das Gebiet des Staates entschieden entgegenzutreten. In diesem Sinne solle der Direktor des Oberkirchenrates wirken, und mit Recht gehe man von der Unterstellung aus, daß ein Mann, der das Vertrauen der Kirche ebenso wie der Regierung besitze, sehr viel dazu beitragen könnte, ein für alle Teile wünschenswertes friedliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche herzustellen und zu erhalten. Er werde daher um eine Entschließung darüber ersucht, ob er nach seiner eigenen Richtung in den schwebenden kirchlichen Fragen in der Lage und geneigt sei, das Amt eines Vermittlers, wie solches von dem künftigen Direktor dieser Behörde erwartet werde, zu übernehmen.“ Prestinari erklärte in seinem Antwortschreiben, „er halte es für die Aufgabe des Staates, die Kirchenbehörden in den Bestrebungen, die Frömmigkeit zu wecken und zu fördern, auf das kräftigste zu unterstützen, ihnen aber mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, wenn sie sich auch politische Macht zu verschaffen suchen. Von der ultramontanen Partei habe er die Meinung, daß sie dieses Ziel verfolge, weshalb er ihr, auch abgesehen von seinem persönlichen Widerwillen gegen alles Parteitreiben, entschieden

abgeneigt sei. Im Interesse der Autorität der Obrigkeit erachte er es für höchst wünschenswert, daß Konflikte zwischen den weltlichen und kirchlichen Behörden vermieden werden. Um aber hier mit Erfolg als Vermittler aufzutreten, müsse man das Vertrauen beider Teile besitzen, und wenn er auch der Geistlichkeit keinen Anlaß gegeben habe, einen Gegner in ihm zu erblicken, so bezweifle er doch, ob man kirchlicherseits ihn als den berufensten Leiter der fraglichen Behörde betrachten werde. Was seine persönliche Neigung betreffe, so würde er nur ungerne sein gegenwärtiges Amt mit der angebotenen Stelle vertauschen. Indessen anerkenne er es als seine Pflicht, dem Staate da zu dienen, wo die Regierung ihn am besten verwenden zu können glaube." Diese Erklärung, welche für die Persönlichkeit Prestinaris und seine Stellung gegenüber dem ausgebrochenen Kirchenkonflikte bezeichnend und für seine künftige Dienstführung symptomatisch war, hatte zur Folge, daß er am 30. Juli 1852 zum Direktor des katholischen Oberkirchenrates ernannt worden ist. Um aber die Bedeutung dieses Amtes und die vom neu ernannten Direktor entfaltete Tätigkeit richtig würdigen zu können, ist es nötig, sich die damalige kirchenpolitische Lage des Landes und die fernere Entwicklung des Kirchenstreites während der Dienstführung Prestinaris zu vergegenwärtigen.

Das Verhältnis der katholischen Kirche im Großherzogtum zur Staatsregierung war im wesentlichen geregelt durch das erste und dritte Organisationsedikt vom 4., bezw. 11. Februar 1803, ferner durch das erste Konstitutionsedikt über die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums vom 14. Mai 1807, sowie durch die nach Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen zu dieser Kirchenprovinz vereinigten Staatsregierungen erlassene landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche betreffend. Die hierin enthaltenen Vorschriften waren ohne Unterbrechung in Wirksamkeit und insbesondere von der katholischen Kirchenbehörde des Landes stets beachtet worden. In einer Denkschrift vom 5. Februar 1851 hat nun aber Erzbischof Hermann v. Vicari in Freiburg, im Verein mit den übrigen Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz, ausgehend von der angeblich auf dem kanonischen Verfassungsrechte und dem völkerrechtlich anerkannten und gewährleisteten Rechtszustande beruhenden Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, an die großherzogliche Regierung verschiedene Anträge wegen Abänderung jener Normen gestellt. Die großherzogliche Regierung sah

sich hierdurch veranlaßt, mit den beteiligten Staatsregierungen Verhandlungen einzuleiten, infolge deren sie dem Erzbischof am 5. März 1853 eine den ganzen Inhalt der Denkschrift umfassende Antwort erteilt und bezüglich mehrerer gestellter Forderungen sofort zur Anwendung bestimmte Verordnungen erlassen, bezüglich anderer Desiderien aber Vorschläge zur Äußerung mitgeteilt hat. Bei diesen Verhandlungen war die Betrachtung leitend, „daß die gegenseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in einer Weise geordnet werden müssen, welche der Würde beider entspricht und einerseits der Kirche die erforderliche Selbständigkeit gewährt, um ungehindert für die Pflege des religiösen und sittlichen Lebens wirken und sonach ihre hohe Sendung erfüllen zu können, anderseits aber auch dem Staate keine Hindernisse in der Förderung des allgemeinen Besten und der öffentlichen Wohlfahrt bereitet." Die Entschließungen der großherzoglichen Regierung fanden indes die erwartete Anerkennung nicht, vielmehr gab der Erzbischof zunächst in einer vorläufigen Kollektiverklärung des Episkopates der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 12. April 1853 und in deren Verfolg in seiner Erwiderung vom 16. Juli unter Bezugnahme auf eine weitere Denkschrift des Episkopates vom 18. Juni unumwunden die Absicht kund, „sich an die bestehenden Gesetze und Verordnungen des Staates, soweit sie seinem Verlangen entgegen seien, fernerhin in keiner Weise mehr zu binden, sondern denselben entgegenzutreten" und verwirklichte diese Absicht durch eigenmächtige Vornahme von Amtshandlungen im Widerspruche mit den in Kraft bestehenden Gesetzen und Verordnungen, indem er eine theologische Prüfung ohne Mitwirkung eines landesherrlichen Kommissärs vornehmen ließ und Pfarrstellen zu besetzen versuchte, deren Vergebung gesetzlich dem Landesherrn zusteht und von diesem ohne Widerspruch der kirchlichen Behörden bisher erfolgte. Gleichzeitig bedrohte er die Mitglieder des katholischen Oberkirchenrates, der dem Ministerium des Innern untergeordneten Staatsbehörde, welche organisationsmäßig mit der Wahrung der Staatsrechte gegenüber der katholischen Kirche betraut war, mit der Exkommunikation, wenn sie nicht binnen einer bestimmten kurzen Frist das Versprechen abgeben würden, „seinem an die großherzogliche Staatsregierung gestellten Verlangen weder durch Worte noch durch Handlungen entgegenzutreten". Die Vorstellungen der Mitglieder des Oberkirchenrates blieben erfolglos, ebenso ein weiterer Versuch der großherzoglichen Regierung, den Erzbischof von fernerem eigenmächtigem Vorgehen abzuhalten und auf den Weg der Unterhandlung zurückzuführen.

Darauf erging die landesherrliche Verordnung vom 7. November 1853, wonach keine kirchenamtliche Verfügung des Erzbischofs im Großherzogtum verkündet oder vollzogen werden darf, wenn sie nicht von dem ernannt werdenden landesherrlichen Spezialkommissär eingesehen und zur Ablassung zugelassen worden ist, diejenigen aber, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, mit Strafe bedroht werden. Selbstverständlich unterlag dabei nicht die Absicht, den Erzbischof an der Ausübung seines Kirchenamtes, sofern diese mit Beachtung der bestehenden Staatsgesetze geschieht, irgendwie zu hemmen, sondern nur allein die Absicht, zu verhindern, daß er diese Schranken eigenmächtig überschreite. Nach dem Erscheinen dieser Verordnung sprach der Erzbischof die Exkommunikation gegen die Mitglieder des katholischen Oberkirchenrates und gegen den landesherrlichen Spezialkommissär aus. In dem Bannspruche ist den Bestraften zur Last gelegt, daß sie sich der Beteiligung an der Anwendung kirchenfeindlicher Verordnungen schuldig gemacht, namentlich in die Ausübung der bischöflichen Gewalt sich eingedrängt, die Freiheiten der Kirche verletzt und derselben ihr Eigentum vorenthalten haben. Gleichzeitig erließ er einen Hirtenbrief, worin er unter heftigen Angriffen gegen die Regierung die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens darzutun suchte, und gebot der Pfarrgeistlichkeit, in vier Predigten die Forderungen der Bischöfe auf Grund des Hirtenbriefes und der bischöflichen Denkschriften den Gläubigen auseinanderzusetzen. Wegen Verkündung der Exkommunikation und Verlesung des Hirtenbriefes wurde von seiten der Regierung gegen die betreffenden Geistlichen mit Strafen eingeschritten, während anderseits der Erzbischof diejenigen Geistlichen, welche die angesonnene Amtshandlung verweigerten, zur Verantwortung gezogen hat. Aus dem bisherigen Verlaufe des Kirchenstreites ergibt sich zur Genüge, daß Prestinari ein dornenvolles Amt übernommen hatte. Der Konflikt vermehrte und erschwerte die Arbeit. Aber er war der Mann, auch eine bedeutende Arbeitslast zu bewältigen und Schwierigkeiten jeder Art zu überwinden. Seine ausgezeichnete juristische Bildung befähigte ihn, den Rechtsstandpunkt der Beteiligten ebenso klar zu erkennen, als sicher, richtig und objektiv zu beurteilen. Dabei war er bureaukratischer Bevormundung der Kirche durchaus abgeneigt. Er gehörte nicht, wie ihm kirchlicherseits vorgeworfen ward, zu „jenen mit der Leitung von Staatsangelegenheiten Betrauten, welche zwar die Kirche als der menschlichen Gesellschaft nützlich preisen, aber derselben die ihr gebührende Freiheit nicht gewähren wollen, sondern dahin streben, ihre Diener zu regieren

und sie selbst der Staatsregierung zu unterwerfen". Sein freier Geist ließ ihn vielmehr die Dinge von hoher Warte mit unbefangenem Blicke betrachten, und auf ideale Ziele war sein Streben gerichtet; die Kirche in der Erfüllung ihrer heiligen Sendung mit allem Nachdrucke zu unterstützen, galt ihm als unverbrüchliche Pflicht des Staates; aber er konnte sich im Hinblick auf die Lehren der Geschichte und auf die Erscheinungen seiner Zeit dem Glauben nicht überlassen, daß die unbeschränkte Freiheit der Kirche das unerläßliche Mittel sei, dessen sie bedürfe, um ihrer hohen Aufgabe gerecht werden zu können. Von wahrhaft staatsmännischer Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zeugt es, wenn er beispielsweise in einem zur Berichtigung irriger Ansichten über den Konflikt bestimmten Schriftstücke sich unter anderem dahin geäußert hat: „Daß der katholischen Kirche volle Unabhängigkeit gebühre, ist von ihren Oberhäuptern allerdings schon mehrfach ausgesprochen worden; wenn aber diese Aussprüche als kanonische Regeln geltend gemacht werden, an welchen, wie an den Sätzen der Glaubens- und Sittenlehre und an den Vorschriften des Kultus und der Disziplin festgehalten werden müsse, so soll damit ein Verhältnis außerhalb der Kirche nach Regeln geordnet werden, die vermöge ihres Ursprungs nur innerhalb der Kirche gelten können, und die Vertreter der Staaten sollen sich nach Satzungen richten, die nur für die Kirchenglieder als solche maßgebend sind. Man beruft sich auf völkerrechtliche Verträge, auf den Westfälischen Frieden, den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die deutsche Bundesakte; allein so gewiß es ist, daß diese Verträge, die übrigens nicht mit der Kirche, sondern von den Vertretern der Staaten untereinander abgeschlossen worden sind, den Katholiken, wie den Protestanten freie Religionsübung gewährleistet haben, so gewiß ist es, daß man nicht daran gedacht hat, durch diese Gewährleistung die kirchlichen Oberhirten von der Staatsaufsicht zu emanzipieren. Die Selbständigkeit der katholischen Kirche kann nicht als eine Kirchensatzung und nicht als eine Forderung des Rechtes geltend gemacht, sondern nur als eine Frage der Zweckmäßigkeit aufgefaßt werden. Allerdings sind die Aufgaben der Kirche und des Staates nicht dieselben; aber sie stehen in so enger Verbindung, und die Religiosität des Volkes bildet so sehr eine der wesentlichsten Bedingungen gedeihlicher Entwicklung des Staates, daß es für diesen von höchstem Interesse sein muß, darauf zu achten, wie die Kirche ihre Aufgabe erfülle. Die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz haben daher nur ihre Pflicht getan, indem sie sich ein wirksames

Aufsichtsrecht über die katholische Kirche vorbehalten haben, nicht als ob die Staatsbehörden selbsttätig in Kirchensachen regieren oder mitregieren sollen; nur in Angelegenheiten, welche den Staat wie die Kirche berühren, ist ein gemeinsames Wirken der beiderseitigen Behörden begründet; in reinen Kirchensachen genügt es für die Interessen des Staates, wenn seine Behörden in der Lage sind, von dem Wirken der Kirche fortwährend Kenntnis nehmen und einschreiten zu können, so oft sie glauben, daß eine von seiten der Kirche ergriffene oder beabsichtigte Maßregel dem Interesse des Staates widerstreite. Da aber das wahre Interesse der Kirche dem wahren Interesse des Staates niemals widerstreiten kann, so wird in solchen Fällen das Einschreiten zunächst in einem freundlichen Benehmen mit den Kirchenbehörden zu bestehen haben und in allen Fällen zum erwünschten Ziele führen, wenn anders auf beiden Seiten aufrichtig das Gute gewollt wird." Solche Anschauungen, welche zugleich einem schon damals klar hervorgetretenen Grundzuge in der hohen Person des jugendlichen Regenten, dem edeln Streben nach ausgleichender Gerechtigkeit entsprachen, nicht minder der versöhnliche Sinn und das konziliante Wesen Prestinaris führten zu einer stets maßvollen und wohlwollenden Vertretung des Regierungsstandpunktes und verliehen den Verhandlungen auf seiten der großherzoglichen Regierung jenes vornehme Gepräge, welches man gegnerischerseits so sehr vermissen ließ. Die eigenmächtige und brüske Hinwegsetzung über anerkannte Rechtszustände, das starre Festhalten an Forderungen, deren Gewährung der katholischen Kirche die Oberherrschaft über den Staat einräumen und damit einen Zustand herbeiführen würde, wie er in Deutschland nie bestanden hat, auch niemals bestehen könnte, am wenigsten in paritätischen Staaten unter nicht katholischen Fürsten, und die dem natürlichen Rechtsgefühle widerstreitende Verhängung des Kirchenbannes über pflichttreue Staatsbeamte wirkten abstoßend und waren geeignet, in der öffentlichen Meinung der Annahme Raum zu geben, daß angesichts der dem Erzbischof bereits gemachten Zugeständnisse und der Geneigtheit der großherzoglichen Regierung zu weiterem Entgegenkommen die gegenüber dem Staate erhobenen kirchlichen Ansprüche nicht allein auf freiere Bewegung der Kirche zur vollen, lebenskräftigen Entfaltung ihres hohen Berufes, sondern in den letzten Zielen auf hierarchische Machterweiterung gerichtet seien. Nachdem nun aber alle Versuche einer Verständigung an dem beharrlich ablehnenden Standpunkte des Erzbischofs gescheitert waren, hat die großherzogliche Regierung im Frühjahre 1854 die Einleitung ge-

troffen, um eine vollständige Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate auf dem Wege einer Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle herbeizuführen. Zur Anbahnung der betreffenden Verhandlungen wurde vom Prinzregenten der Graf zu Leiningen-Billigheim nach Rom entsendet. Zugleich ist die Verordnung vom 7. November 1853 aufgehoben worden. Auch dieser Schritt verfehlte indessen die gehoffte Wirkung. Ohne Rücksicht auf die neuerlichen Bemühungen der großherzoglichen Regierung versuchte der Erzbischof eigenmächtig eine veränderte Organisation der bisher auf Grund von Verordnungen unter der Aufsicht der Regierung geführten, von der erzbischöflichen Behörde selbst als förderlich anerkannten Verwaltung des katholisch-kirchlichen Ortsstiftungsvermögens einzuführen, wonach die Verwaltung und Verwendung dieses Vermögens unter seine ausschließliche Aufsicht gestellt sein solle und verpflichtete in einem an sämtliche Dekanate gerichteten Zirkulare vom 5. Mai 1854 die Geistlichen, nur in seinem Sinne, nicht nach den Anordnungen der Regierung zu handeln. Auf Grund dieses Vorgehens hat die großherzogliche Regierung den Erzbischof wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dem Strafgerichte überantwortet. Das Untersuchungsgericht erkannte am 22. Mai die Verhaftung des Beschuldigten in der Weise, daß er bis zum Schlusse der Voruntersuchung in seinem Palaste bewacht worden ist.

Ehe aber in Rom zu den Verhandlungen in der Hauptsache geschritten wurde, erachteten es beide Teile für unerläßlich, sich über gewisse präliminäre Grundlagen zu verständigen, um vor allem die nächsten Ursachen der jüngsten beklagenswerten Störungen zu beseitigen und so zwischen den Staats- und Kirchenbehörden ein friedliches Einvernehmen wiederherzustellen. Infolgedessen wurde der Prozeß gegen den Erzbischof und das Strafverfahren gegen renitente Geistliche niedergeschlagen. Auf den mit dem Grafen zu Leiningen vereinbarten Grundlagen kam sodann in weiteren, von Staatsrat Brunner geleiteten Verhandlungen im Juni 1854 ein sog. Interim zustande, währenddessen alle weitern einseitigen Schritte beider Teile ruhen und sofort Verhandlungen über eine endgültige Vereinbarung gepflogen werden sollten. In Rom haben Staatsrat Brunner und nach dessen Tode Freiherr von Berckheim und Oberhofgerichtsrat Dr. Roßhirt mit zwei Kardinälen die Verhandlungen weitergeführt, während in Karlsruhe eine besondere Kommission für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten niedergesetzt worden war, welcher alles, was in bezug auf den Konflikt mit dem Erzbischof und auf die mit

dem päpstlichen Stuhle zu pflegenden Unterhandlungen den betreffenden Ministerien zukam, durch deren Chefs mitgeteilt werden sollte, damit sie die zu ergreifenden Maßnahmen berate und geeigneten Ortes beantrage. Der Kommission gehörte auch Prestinari an, und er war es, der hier eine ganz hervorragende Tätigkeit entwickelte, zumal ihm vom Jahre 1855 an neben seinem Hauptamte das Referat des Ministeriums des Innern für die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle übertragen war. Zu den einzelnen Gegenständen der angestrebten Übereinkunft sammelte er mit bewundernswertem Fleiße ein ungemein reiches Material, stellte und motivierte darauf die erforderlichen Anträge zur Instruierung der Bevollmächtigten in Rom und unterhielt mit diesen selbst eine eingehende, alle Streitfragen behandelnde Korrespondenz, wobei er überall aus dem Vollen seiner juristischen und historischen Kenntnisse zu schöpfen in der Lage war. Und wieder ist es ein Zug staatsmännischer Klugheit, der auch in seiner Anteilnahme an den Verhandlungen in dieser Phase des Konfliktes unverkennbar hervorgetreten war. Eine besonnene und vorsichtige Politik wird stets davon ausgehen, daß in streitigen Fragen der allgemeinen Wohlfahrt nicht die konsequente Durchführung des abstrakten Rechtes entscheiden dürfe, vielmehr mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen und nur das nach den Umständen Erreichbare zu erstreben sei. Besondere Schwierigkeiten aber bietet eine Vereinbarung mit der römischen Kurie, „indem die Prinzipien des modernen Staates und der katholischen Kirche, weil beide kein Gleichberechtigtes neben sich anerkennen, unvereinbar sind und daher eine Verständigung nur möglich ist, wenn sich Formen finden lassen, in welchen der Gegensatz zweier grundverschiedener Weltanschauungen nicht zum Ausdruck kommt“. So ließ denn auch Prestinari sich in seinen Anträgen durch die Erwägung leiten, daß, wenn die Verhandlungen zu einem gedeihlichen Ziele führen sollten, der katholische Standpunkt hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zum Staate nicht schlechthin abgelehnt werden dürfe, anderseits aber daran festgehalten werden müsse, daß eine Staatsregierung auch andere Interessen als die der Kirche ins Auge zu fassen habe, namentlich die Regierung eines paritätischen Staates schon um des konfessionellen Friedens willen die Kirche nicht unbedingt gewähren lassen könne, habe doch der päpstliche Stuhl selbst zu allen Zeiten im Verkehre mit den Staaten auf deren besondere Verhältnisse die erforderliche Rücksicht genommen und außer durch förmliche Verträge bald durch Privilegien, bald durch bloße Nachsicht, bald durch tatsächliches Geschehenlassen entsprechende Be-

schränkungen der kirchlichen Ansprüche zugegeben. Die schwierigen und verwickelten Unterhandlungen fanden ihren Abschluß in der Übereinkunft vom 28. Juni 1859, dem sogenannten Konkordate, wodurch der Kirche die seit dem Jahre 1848 beharrlich erstrebte Freiheit der Bewegung mit mehr oder weniger weitgehenden Konsequenzen gegeben wurde. Durch eine päpstliche Bulle vom 22. September erfolgte die Verkündung der Übereinkunft. Eine landesherrliche Verordnung vom 5. Dezember hat diese Bulle mit der in dieselbe aufgenommenen Konvention im Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die landesherrliche Verordnung spricht zugleich aus, daß die Vereinbarung unter dem Vorbehalte der ständischen Zustimmung zur Änderung der ihr entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen die höchste Genehmigung erhalten habe, und daß die betreffenden Ministerien mit der Einleitung und Anordnung des Vollzuges beauftragt seien. Nachdem so eine Verständigung zwischen der Regierung und Kirche erfolgt war, konnte auch eine andere schwebende Frage, die zwar nicht zu den unmittelbaren Streitpunkten gehörte, aber mit dem Konflikte auf das engste zusammenhing, nicht länger unentschieden bleiben. Die über sämtliche Mitglieder des katholischen Oberkirchenrates und den landesherrlichen Spezialkommissar verhängte Exkommunikation hatte begreiflicherweise in weiten Kreisen großes Aufsehen erregt. Der Eindruck auf Prestinari selbst war ein gewaltiger. Mit der Innigkeit und Wärme eines frommen und gläubigen Gemütes der katholischen Kirche ergeben und durchdrungen von der Überzeugung, daß ein aufrichtiger Friede zwischen Staat und Kirche nicht eintreten könne, solange Staatsbeamte deshalb, weil sie in dem bedauerlichen Konflikte ihrer Dienstpflicht treu geblieben, von der Kirche ausgeschlossen seien, war ihm alles daran gelegen, die Lösung des Bannes zu erwirken. Er hatte sich daher schon im Dezember 1854 mit einer darauf gerichteten Bitte persönlich an den Erzbischof gewendet, welcher sich aber zur Willfahrung nur unter der Bedingung geneigt zeigte, daß Prestinari einen Revers ausstelle, „worin er bekenne, sich gegen die Kirche schwer versündigt zu haben, und mit seiner aufrichtigen Reue das Gelöbnis verbinde, in Zukunft die Gesetze der Kirche getreulich zu befolgen." Dieses Ansinnen wurde jedoch von ihm abgelehnt, weil er durch seine Handlungsweise, wegen deren der Kirchenbann über ihn verhängt sei, lediglich seine Pflicht als Staatsbeamter erfüllt habe. Und nun entspann sich zwischen beiden ein umfangreicher Schriftenwechsel, wobei Prestinari in meisterhaften Rechtsausführungen zunächst darzulegen suchte,

daß vorliegend die Exkommunikation überhaupt der rechtlichen Begründung ermangle und in zweiter Reihe die Bedingung der Zurücknahme als eine durch die Sachlage nicht gerechtfertigte Härte bekämpfte. Alle diese Versuche und auch die Bemühungen der großh. Regierung blieben indessen vorerst ohne Erfolg, und obgleich die Ausführungen Prestinaris die überlegene Sprache des gewiegten und überzeugten Juristen redeten und er sich der Genugtuung erfreuen konnte, daß ihm von hochachtbarer Seite das aufrichtige Bedauern „über die ihm und andern durch kolossale Verblendung und Verwirrung der Rechtsbegriffe widerfahrene Unbill" kundgegeben wurde, so bedurfte er dennoch bei seiner großen religiösen Gewissenhaftigkeit offenbar der ganzen moralischen Kraft, um die Bekümmernisse zu überwinden, welche ihm die kirchliche Maßregelung verursacht hatte. Wie eine Erlösung mußte es daher von ihm empfunden werden, als nach so vielen vergeblichen Versuchen endlich im Zusammenhange mit dem Abschlusse der Konvention ein Weg gefunden ward, auf dem der Erzbischof zur Lösung des Bannes gegenüber sämtlichen beteiligten Beamten bewogen werden konnte. Übrigens hat Prestinari bei einem späteren Anlasse öffentlich die Überzeugung ausgesprochen, daß die Maßregelung den davon Betroffenen und der großh. Staatsregierung viel weniger geschadet habe als dem Kirchenregimente selbst, von dem sie ausgegangen ist. — Kaum war die Übereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle bekannt geworden, so entstand in verschiedenen Kreisen der katholischen und protestantischen Bevölkerung eine rasch wachsende Bewegung, welche sich sowohl gegen den Inhalt der Konvention richtete, als zu einer lebhaften Erörterung des Umstandes führte, daß sie abgeschlossen wurde, ohne daß die Zustimmung der Stände eingeholt oder vorbehalten worden war. Nach dem Zusammentritt der Kammern legte die Regierung denselben die Konvention in allen Teilen zur Kenntnisnahme vor, worauf alsbald Kommissionen zur Beratung des Gegenstandes gebildet worden sind. In der Kommission der Zweiten Kammer kam die Auffassung zur Geltung, daß die ständische Zustimmung unerläßlich sei, weil die Konvention gegen die im Lande grundgesetzlich festgestellte Souveränität des Staates verstoße und mit fast allen Einzelbestimmungen in das Gebiet der landständischen Zuständigkeit eingreife. Die Kommission stellte in ihrem Berichte den Antrag, das ohne Vorbehalt der ständischen Zustimmung abgeschlossene Vertragswerk für die Regierung und für das Land nicht als rechtsverbindlich abgeschlossen zu erkennen und auf Grund des § 67 der Verfassungsurkunde an den Großherzog

in Form einer Adresse die Bitte zu richten, die Verordnung vom 5. Dezember 1859 mit der Vereinbarung vom 28. Juni 1859 nicht in Wirksamkeit treten zu lassen. In zwei denkwürdigen Plenarsitzungen vom 29. und 30. März 1860 ist die Zweite Kammer in die Verhandlung der Sache eingetreten. Die beiden Standpunkte wurden mit Energie und teilweise mit vielem Geschick verteidigt. Unter den Rednern für die Aufrechterhaltung der Konvention ragte der Abgeordnete Prestinari als der bedeutendste hervor. Seine Rede, ein Muster von Darstellungskunst, ist ausgezeichnet durch juristische Schärfe, wie durch staats- und kirchenrechtliche Vertiefung. Sie ist zugleich für seinen Standpunkt gegenüber den damaligen kirchenpolitischen Verhältnissen des Landes, aber auch für sein religiöses Innenleben so sehr charakteristisch, daß sie, wenigstens in einigen Hauptgedanken, hier notwendig eine Stelle finden muß. Der Redner führte aus, „er wisse wohl, daß es kirchliche und politische Richtungen gebe, welchen eine freiere Stellung der katholischen Kirche nicht zusage, er wisse auch, daß man namentlich infolge des Kirchenstreites im Lande geneigt sei, die freiere Stellung der Kirche mit der Priesterherrschaft, mit der Herrschaft der ultramontanen Partei zu identifizieren. In der Dankadresse der Zweiten Kammer auf die Thronrede, womit der letzte Landtag eröffnet wurde, habe aber die Kammer in sachlicher Übereinstimmung mit der Dankadresse der Ersten Kammer erklärt, sie gebe sich der Hoffnung hin, daß die nahe Zukunft eine Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle bringen werde, welche den Interessen des Staates wie der Kirche entspreche. Jetzt, da diese Vereinbarung, welche den lange ersehnten Frieden zwischen Staat und Kirche bringen soll, zustande gekommen sei, stelle die Kommission den Antrag, den Landesherrn zu bitten, er möge eben diese Vereinbarung nicht in Wirksamkeit treten lassen. Und wie in den Kammern, so hätte im ganzen Lande bis zur Eröffnung des gegenwärtigen Landtages keine Stimme gegen die in Aussicht genommene Konvention sich erhoben, während jetzt ein namhafter Teil der Bevölkerung in leidenschaftlicher Aufregung bemüht sei, der Opposition sich anzuschließen. Unter solchen Umständen hätten allerdings diejenigen, welchen ihre Überzeugung zur Pflicht mache, für die Konvention zu sprechen, eine schwierige und undankbare Aufgabe. Dies dürfe sie aber nicht abhalten, ihre Überzeugung auszusprechen; er selbst fühle sich dazu insbesondere verpflichtet, da seine Überzeugung nicht etwa auf der Lektüre der Tagesliteratur, sondern auf den eingehenden Studien beruhe, wozu er seit sieben Jahren durch

seine dienstliche Stellung veranlaßt worden sei, unter Umständen, die eine Befangenheit zugunsten der Kirche wahrlich nicht vermuten lassen könnten. Er sei auch nicht geneigt, jener kirchlichen Richtung das Wort zu reden, welche die Opposition gegen die Konvention im Auge habe. Mit jener Richtung sympathisiere er nicht, der über der Kirche die Religion, über dem äußeren Kultus die Frömmigkeit und christliche Tugend abhanden zu kommen drohe und deren Anhänger, wie man im Kirchenstreite gesehen habe, in der Wahl der Mittel so rücksichtslos sein können wie irgendeine Partei. Die Rückkehr zu mittelalterlichen Zuständen besorge er zwar nicht, immerhin führe aber eine ungemessene kirchliche Richtung zu Übergriffen in das weltliche Gebiet und zum Unfrieden mit der andern Kirche. An Eiferern fehle es keiner von beiden, und je schroffer die konfessionellen Gegensätze hervorgehoben werden, desto schwieriger werde es für die Staatsregierung, den paritätisch-christlichen Charakter zu bewahren, welcher dadurch bedingt ist, daß das gemeinsame Wesen der beiden Konfessionen, das Christentum, gepflegt und gefördert werde. Die Kirche sei zwar in ihren äußern Angelegenheiten der Staatsgewalt unterworfen, sie habe aber eine Sphäre, die vom Staate unabhängig sei und da die Grenze zwischen dem Gebiete der Staats- und Kirchengewalt keineswegs von vornherein klar und festbestimmt sei, so entstehen notwendig Konflikte, wenn nicht die beiden Gewalten über die Grenzen sich verständigen. Man würde, wie es scheint, der Kirche die größere Selbständigkeit weniger mißgönnen, wenn sie nicht durch Vertrag, sondern durch Gesetz gewährt worden wäre. Auf die Form der Verständigung lege er übrigens nicht das Gewicht, welches von anderer Seite darauf gelegt werde. Das Maß ihrer bindenden Kraft werde nicht durch die Form, sondern durch die Natur ihres Gegenstandes bestimmt. Er wolle nicht behaupten, daß alle Bestimmungen der Konvention so ausgefallen seien, wie er selbst es gewünscht habe, aber es sei der Kirche im ganzen nicht mehr Freiheit gewährt worden, als ihr unter den obwaltenden Umständen habe gewährt werden müssen. Die kirchliche Autonomie sei bisher durch ein ausgedehntes Aufsichtsrecht des Staates beschränkt gewesen, dieses Aufsichtsrecht sei aber nicht aufgegeben, es seien ihm nur engere Genzen gezogen." Nachdem sodann der Redner zur nähern Beleuchtung der materiellen Seite der Frage eine Vergleichung des Inhaltes der Konvention mit dem Rechtsstande der katholischen Kirche in den übrigen deutschen Staaten angestellt hatte und zu dem Resultate gelangt war, daß die Kirche weitaus im größten Teile

Deutschlands eine freiere Stellung erlangt habe, als sie durch die Konvention bei uns erlangen sollte, wendete er sich zu der weitern, im Kommissionsberichte hauptsächlich erörterten formellen Frage, ob die Konvention als solche der ständischen Zustimmung bedürfe; „die Konvention sei als Staatsvertrag zu betrachten, zwar nicht in dem Sinne, daß sie zwischen zwei Staatsgewalten abgeschlossen sei, aber sie sei eine Vereinbarung zwischen zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Gewalten und dies bilde die Voraussetzung, auf welcher die Grundsätze von den Staatsverträgen beruhen. Daß aber die Regierung Staatsverträge aller Art, sofern sie nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehörige Normen für die Staatsangehörigen aufstellen, oder zu ihrem Vollzuge Staatsmittel erfordern, ohne Mitwirkung der Stände abschließen könne, unterliege wohl keinem Zweifel." In geistreicher Ausführung verbreitet sich der Redner über die rechtliche Natur und Wirkung der Staatsverträge und über den Unterschied zwischen Verträgen des öffentlichen und des Privatrechtes und verweist sodann auf den Artikel 23 der Konvention, welcher besagt, daß der Vereinbarung entgegenstehende Verordnungen und Verfügungen außer Kraft treten, entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen aber abgeändert werden sollen; „diese Unterscheidung entspreche der Verfassung, wonach die Regierung in bezug auf Anordnungen der erstern Art unbeschränkt, bezüglich der Gesetze dagegen an die Mitwirkung der Stände gebunden sei. Hieraus folge notwendig, daß die den bestehenden Gesetzen widerstreitenden Bestimmungen der Konvention auch nach deren Verkündung nicht in Kraft treten, daß vielmehr die Regierung mit allen jenen Bestimmungen, welchen Gesetze entgegenstehen, mögen es deren viele oder wenige sein, mehr nicht zugesagt habe, als daß sie wegen Änderung dieser Gesetze im Sinne der Konvention den Ständen Vorlagen machen, und wenn dieselben zustimmen, abändernde Gesetze erlassen werde; verwerfen die Stände die Vorlagen, so habe die Regierung dem päpstlichen Stuhle gegenüber das Ihrige getan, und wenn die Kirche in späterer Zeit eine Erneuerung des Versuches verlange, werde die Regierung nach den alsdann obwaltenden Umständen zu ermessen haben, ob dem Verlangen zu willfahren sei. Die Schwierigkeit liege also zunächst in der Feststellung der einzelnen Punkte, welche in das Gebiet der Gesetzgebung gehören. Die Kammer werde daher bei richtiger Auffassung der Konvention ihre Rechte am wirksamsten wahren, wenn sie, anstatt die ganze Vereinbarung für die Gesetzgebung zu reklamieren, mit gehöriger Begründung diejenigen ein-

zelnen Bestimmungen der Konvention bezeichne, welchen nach ihrer Ansicht Gesetze entgegenstehen und welche folgeweise nicht in Kraft treten können, solange die entgegenstehenden Gesetze nicht auf verfassungsmäßigem Wege geändert sind; weshalb aber der Staatsvertrag selbst der ständischen Zustimmung bedürfen solle, sei nicht einzusehen" ꝛc. Am Schlusse der hochinteressanten Debatte wurde der Kommissionsantrag mit großer Majorität angenommen.

Die durch den Beschluß geschaffene Lage war eine kritische. Sie ließ einen neuen Kampf des Staates mit der Kirche, oder einen Verfassungsstreit zwischen der großh. Regierung und den Ständen befürchten. Die Entscheidung lag in der Hand des Großherzogs. Das Schicksal der Konvention in der Zweiten Kammer hatte zunächst einen Ministerwechsel herbeigeführt. Eine Proklamation des Großherzogs vom 7. April brachte in der Sache selbst die Allerhöchste Entschließung. Das Manifest enthält die hochherzige Kundgebung: „Es ist Mein entschiedener Wille, daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutze der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weitern Anordnungen wird der Inhalt der Übereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden. So wird Meine Regierung begründeten Forderungen der katholischen Kirche auf verfassungsmäßigem Wege gerecht werden und, in schwerer Prüfung bewährt, wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen." Eine Beschlußfassung der Ersten Kammer, wie sie auch ausfallen mochte, hätte bei der veränderten Lage der Dinge auf die Schritte der Regierung von keinem bestimmenden Einflusse mehr sein können. Dessenungeachtet war es bei der hohen staatsrechtlichen Bedeutung des im Beschlusse der Zweiten Kammer ausgesprochenen Prinzips nur zu billigen, wenn auch die Ansicht jenes Hauses der Regierung und dem Volke nicht vorenthalten bleiben sollte. Es hat daher zunächst die schon früher gebildete Kommission die Adresse der Zweiten Kammer einer Prüfung unterzogen. Die Majorität der Kommission hielt zwar die Ansicht der Zweiten Kammer fest, erachtete jedoch die Form einer von beiden Kammern votierten Adresse unter den obwaltenden Umständen nicht mehr für angemessen, vielmehr die Erledigung der Sache durch eine andere unzweideutige Kundgebung für genügend und stellte den Antrag auf eine in diesem Sinne motivierte Tagesordnung, welcher Antrag in der Plenar-

sitzung vom 15. Mai mit Stimmenmehrheit zur Annahme gelangt ist. Schon am 22. Mai legte die Regierung den Kammern sechs Gesetzentwürfe vor, welche der Lösung jener Fragen gewidmet waren, die den Gegenstand der Konvention bildeten und wodurch die feierlichen Verheißungen der Proklamation vom 7. April verwirklicht werden sollten. Die erste und wichtigste dieser Vorlagen betraf die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate. In wenigen prägnanten Sätzen war hier das Verhältnis der beiden Gewalten zueinander in freiheitlichem und versöhnlichem Sinne geregelt. Die §§ 7 und 13 sprechen das Grundprinzip aus, „daß die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbständig ordnen und verwalten, daß aber in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen bleiben, daß keine Kirche aus ihrer Verfassung und ihren Verordnungen Befugnisse ableiten kann, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen. Die Freiheit der Kirchen soll mithin keine ungemessene und schrankenlose sein. Nicht zu einer gänzlichen Trennung von Staat und Kirche soll die Freiheit führen. Eine Unabhängigkeit in diesem Sinne strebt die katholische Kirche selbst nicht an, indem sie keineswegs auf die Vorzüge einer öffentlich rechtlichen korporativen Stellung im Staate verzichten will. Aber auch dem Interesse des Staates würde es widerstreiten, die auf der geschichtlichen Entwicklung von Staat und Kirche beruhende, für beide gleich hochwichtige Verbindung aufzugeben. Insoferne aber die Kirche als äußere Erscheinung im Staate auftritt, ist sie, wie alle physischen und juristischen Personen, dem Staate untertan und darf daher weder eine Gleichberechtigung mit der Staatsgewalt, noch weniger eine Stellung über derselben in Anspruch nehmen; nur in ihrer innern Lebenstätigkeit soll sie von jeder bevormundenden Hemmung durch die Staatsgewalt befreit sein; nur die Berührungspunkte von Staat und Kirche, welche unter der fortwährenden Gefahr von Konflikten bestehen, will die Gesetzgebung mindern und so die Grenze zwischen den Gebieten beider Gewalten möglichst sicherstellen." Von den übrigen Entwürfen interessieren hier die drei letzten, welche Ergänzungen des grundlegenden ersten Gesetzes enthalten. Der vierte Entwurf befaßte sich mit der Not-Civilehe und beruhte auf der Bestimmung des § 4 des Hauptgesetzes, wonach die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehindernis ist und für jede nach den Staatsgesetzen

zulässige Ehe eine rechtliche Form der Eingehung gesetzlich gewährt sein muß. Bisher vollzogen die Geistlichen als gesetzlich erklärte Beamte des bürgerlichen Standes das Aufgebot und die Trauung. Nachdem aber infolge der neuen Gesetzgebung der Kirche die volle Freiheit in Beziehung auf die Behandlung der Ehe auf ihrem Gebiete eingeräumt ward, konnte fernerhin kein Geistlicher zum Aufgebote und zur Trauung eines Brautpaares gezwungen werden, dem ein kirchliches Ehehindernis, z. B. Religionsverschiedenheit, entgegenstand. Der Staat mußte daher für solche Fälle, also namentlich für die gesetzlich zulässige Mischehe, eine andere Form der Eheschließung schaffen und dies ist durch das in Frage stehende Gesetz geschehen. Durch den fünften Entwurf wurde die Ausübung der Erziehungsrechte in bezug auf die Religion der Kinder geordnet und im sechsten waren für gewisse als Amtsmißbräuche erklärte Handlungen der Geistlichen Strafdrohungen enthalten, welche Zusätze zum Strafgesetzbuche bildeten. Der Erzbischof legte gegen die Aufhebung der Konvention und den von der Regierung betretenen Weg der Gesetzgebung Verwahrung ein und erklärte in einem an den Klerus der Erzdiözese erlassenen Rundschreiben als seine oberhirtliche Pflicht, „an den durch die Konvention der Kirche erwachsenen Rechten und den ihm darüber zugegangenen Vorschriften des apostolischen Stuhles festzuhalten, nach diesen Grundsätzen vorkommendenfalls selbst zu handeln und dem Klerus die entsprechenden Weisungen zu erteilen". Dieser Protesterklärung ließ er eine umfangreiche Denkschrift folgen, worin die formellen und materiellen Beanstandungen der Gesetzentwürfe enthalten sind. Gleich nach Fertigstellung der Vorlagen hatte die großh. Regierung auch die römische Kurie vom Verlaufe der Sache, vom Wortlaute der Entwürfe und von der Absicht verständigt, der Kirchengewalt in versöhnlichem Sinne entgegenzukommen. Die Antwort der Kurie bestritt aber in Verkennung der durch den Beschluß der Stände geschaffenen Lage dem Staate das Recht, in kirchlichen Dingen einseitig auf dem Wege der Gesetzgebung vorzugehen. Das Erwiderungsschreiben der Regierung trat dieser Auffassung entgegen und enthielt die ebenso entschiedene als treffende Klarstellung ihres Standpunktes. Aber auch von anderer Seite hatte sich eine gewichtige Stimme über die Entwürfe vernehmen lassen. Der außerordentliche Professor der Rechte Dr. Jolly in Heidelberg, der spätere Präsident des Ministeriums des Innern und nachmalige Staatsminister, besprach dieselben eingehend in einer geistvollen Broschüre. Zwar sind seine persönlichen Wünsche weit über den

Rahmen der Regierungsvorlage hinausgegangen, gleichwohl hat er die Gesetzentwürfe freudig begrüßt: „die Stellung der katholischen Kirche zum Staate sei nicht nur momentan für unser engeres Vaterland die unbedingt wichtigste Frage, sondern dauernd für das ganze Deutschland eine der ersten, ja selbst für die gesamte menschliche Entwicklung von solcher Bedeutung, wie sie nur wenigen andern zukomme. Diese Überzeugung müsse jedem, in welchem sie lebe, die Pflicht auferlegen, in dem Augenblicke nicht müßig zu sein, da zur Lösung jenes gewaltigen Problems mit Energie, Umsicht und Gerechtigkeit ein ernster Versuch gemacht werden solle. Mit Freude adoptiere er den großen Grundsatz, daß die Kirche dem Staate untertan sei. Gegenüber einer Theorie, welche seit Jahrzehnten mit einer Formel für das völlig unabhängige Nebeneinandersein von Staat und Kirche vergeblich sich abmüht, wirke ein solch klarer und durchschlagender Grundsatz wie ein Trunk aus frischer Quelle." Die Beratung der Gesetzentwürfe in der Zweiten Kammer hatte am 27. Juli begonnen. Prestinari stimmte für den ersten Entwurf. Er konnte dies tun, ohne mit seinen bei den Verhandlungen über die Konvention dargelegten Anschauungen in Widerspruch zu geraten. Nachdem die Konvention von den Ständen verworfen und damit undurchführbar geworden war, blieb die Gesetzgebung der einzige Weg, den Forderungen der Kirche gerecht zu werden. Als Mitglied der frühern Kommission, welche die Regierung anläßlich der Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle eingesetzt hatte, war er mit den wohlwollenden und friedliebenden Absichten der Regierung und mit dem darauf beruhenden Geiste der neuen Gesetzgebung vollkommen vertraut. Eine Billigung von seiner Seite durfte daher allerwärts um so vertrauensvoller aufgenommen werden, als er selbst während des ganzen Konfliktes seine Unbefangenheit und seinen Gerechtigkeitssinn, wie die eigene Friedensliebe und kirchenfreundliche Gesinnung unzweideutig betätigt hatte. In seinen Ausführungen richtete er sich zunächst gegen die Denkschrift des Erzbischofs, insofern sie geltend machte, daß der erste Gesetzentwurf, das Hauptgesetz, den Verheißungen in der Proklamation vom 7. April nicht entspreche, indem der Entwurf Beschränkungen der Kirche enthalte, die in der Konvention nicht liegen, anderseits im Entwurfe verschiedene Zugeständnisse übergangen werden, welche der Kirche in der Konvention gemacht worden sind. Gegenüber diesen Behauptungen wies Prestinari mit eingehender Begründung nach, daß die rechtliche Stellung der Kirche nach dem Entwurfe nicht weniger günstig sei, als sie es durch die Konvention ge-

worden wäre; und was die im Entwurfe vermißten Einzelheiten betreffe, so müsse ein Verfassungsgesetz, wie der Entwurf, sich auf allgemeine Grundsätze beschränken, weshalb auch die Proklamation versprochen habe, daß nicht bloß in diesem Gesetze, sondern auch in den darauf zu bauenden weitern Anordnungen der Inhalt der Übereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden solle; die Regierung verdiene aber das Vertrauen, daß sie jene Verheißungen, so viel an ihr liegt, erfüllen werde. Was den vierten Entwurf über die Not-Civilehe betrifft, so war die Kommission der Kammer darüber nicht im Zweifel, „daß es gegenüber den Verwicklungen, in welche die staatliche Gesetzgebung mit der kirchlichen gerate, nur ein gründliches Auskunftsmittel gebe, die Civilehe in ihrer allgemeinen und für alle bindenden Form, die obligatorische Civilehe, welche im Wesen des paritätischen Staates begründet sei, überall, wo sie bestehe, sich bewährt habe und keineswegs, wie man vielfach befürchte, zur Verweltlichung der Ehe führe, indem vielmehr die kirchliche Einsegnung an innerm und äußerm Werte nur gewinnen könne, wenn die Brautleute sie nicht aus Zwang, sondern aus freiem Entschlusse begehrten. Wie sich aber im Lande die Volksstimmung zur Frage verhalte, darüber fehle es noch an zureichendem Material, deshalb sei vorsichtige Zurückhaltung mit weitergehenden Anträgen geboten und beschränke sich die Kommission einstweilen auf den Vorschlag, in die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzutreten." Prestinari erklärte sich mit der Tendenz und der schließlichen Fassung des Gesetzes einverstanden. Anders aber dachte er über die obligatorische Civilehe. Zwar hielt auch er es bei der Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche prinzipiell für das Richtige, daß die ganze bürgerliche Standesbeamtung, also mit Inbegriff aller auf die Eheschließung bezüglichen Geschäfte, weltlichen Beamten übertragen werde, gab aber schon damals seinen Bedenken bezüglich der Durchführbarkeit einer solchen Maßregel Ausdruck. Und als im Jahre 1866 infolge einer Motion des Abgeordneten Eckhard die Einführung der obligatorischen Civilehe wirklich in Frage kam, sprach er sich aus ethisch-religiösen Gründen, ferner mit Rücksicht auf die Empfindungen des Volkes und weil ihm zu einer so tief eingreifenden Gesetzesänderung ein zureichender Grund nicht vorzuliegen scheine, insbesondere das Not-Civilehegesetz sich noch nicht als unzulänglich erwiesen habe, gegen die obligatorische Civilehe aus: „dem Wesen der Ehe, als der sittlichen Grundlage des Familienlebens, sei es nicht entsprechend, sie bloß als ein privatrechtliches Vertragsverhältnis aufzufassen; sie bedürfe

der höhern Weihe der Kirche. Die Civilehe stoße gegen althergebrachte Sitten und Gewohnheiten des Volkes an." Der fünfte Entwurf scheint ihm zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben zu haben, gegenüber dem letzten aber, die Bestrafung der Amtsmißbräuche der Geistlichen betreffend, nahm er eine ablehnende Haltung ein. Dieser Entwurf beruhte auf der Erwägung, „daß für den Staat vor allem erforderlich sei, die Grenze scharf zu ziehen, innerhalb welcher der kirchliche Einfluß sich zu bewegen habe. Je größer bei Konflikten zwischen Staat und Kirche der Reiz sei, über jene Grenze hinüberzugreifen, um so mehr müssen schon solche Handlungen bei Ausübung des kirchlichen Dienstes mit Strafe bedroht werden, welche zwar nach dem allgemeinen Strafgesetze noch keine Rechtsverletzungen enthalten, die aber diesen Charakter insofern annehmen, als damit die Grenzen, welche das Staatsinteresse der Freiheit der Diener der Kirche bei Ausübung ihres Dienstes setzen zu müssen glaubte, überschritten werden." Aus rechtlichen und politischen Gründen stimmte Prestinari gegen das Gesetz; „er vermöge es mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu vereinigen, daß die Geistlichen schwere Strafen erleiden sollen wegen Handlungen, die, von andern begangen, straflos seien. Überdies sei nach bisherigen Erfahrungen zu besorgen, daß der Erfolg des Gesetzes sich in allen Fällen gegen die Staatsgewalt kehren werde, wo sie in die Lage kommt, es anzuwenden." Die zwischen den Gesetzentwürfen gemachte Unterscheidung zeigt, mit welcher Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Objektivität Prestinari bei Prüfung der Vorlagen zu Werke gegangen ist und wie für seine Abstimmung einzig und allein die rechtliche Überzeugung entscheidend war. Am 9. Oktober sind die von den Kammern angenommenen Gesetze vom Großherzog genehmigt und alsbald verkündet worden. Zugleich erfolgte eine Allerhöchste Entschließung, womit bekanntgegeben wurde, daß der mit dem päpstlichen Stuhle am 28. Juni 1859 getroffenen und durch Verordnung vom 5. Dezember desselben Jahres zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Übereinkunft keine rechtliche Wirkung beizulegen sei und daß das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate an die Stelle jener Übereinkunft trete. Für Prestinari persönlich war die Neuregelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate von einer eingreifenden Folge hinsichtlich seiner dienstlichen Stellung begleitet. Das eben erwähnte Gesetz, indem es den beiden christlichen Kirchen die freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten einräumte, mußte zur Aufhebung des katholischen Ober-

kirchenrates führen, welche durch die landesherrliche Verordnung vom 1. Dezember 1862 erfolgte. In der Voraussicht dieser Organisationsänderung hatte Prestinari um Verleihung der erledigten Präsidentenstelle des Hofgerichtes in Konstanz gebeten und am 7. April 1860 ist er zum Hofrichter daselbst ernannt worden. Damit war er wieder in einen Wirkungskreis zurückgetreten, zu dem er sich, so vielseitig seine Begabung war, durch Neigung am stärksten hingezogen fühlte, und worin er nunmehr ohne Unterbrechung eine noch fast zwanzigjährige höchst bedeutsame Tätigkeit entfaltete.

Mit seltener Gewandtheit, Präzision und Umsicht leitete er die gerichtlichen Verhandlungen. Überall verstand er es, rasch und sicher das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden und auch aus massenhaftem und verwickeltem Stoffe die entscheidenden Punkte klar und bestimmt herauszuheben. Dabei war er kein Freund von buchstäblicher Auslegung der Gesetze, sondern ließ im Interesse des materiellen Rechtes stets den Geist der Gesetze walten. Die mitunter von ihm selbst verfaßten Motive zu den gerichtlichen Entscheidungen und verschiedene Aufsätze in Fachzeitschriften, wozu ihm der praktische Dienst und die in rascher Entwicklung begriffene Gesetzgebung die Anregung gaben, sind ebensoviele Beweise juristischen Scharfsinnes, als eleganter, formgewandter Darstellung. Durch seine mustergültige Geschäftsbehandlung ist er für eine große Anzahl jüngerer Juristen geradezu vorbildlich geworden. So war der Eindruck, welcher von der Persönlichkeit Prestinaris in dieser, wie in den früheren Vorstandsstellungen ausgegangen, mächtig und tief, aber auch zugleich ungemein sympathisch. Das berechtigte Selbstgefühl seiner geistigen Überlegenheit verleitete ihn niemals zur Überhebung über andere, vielmehr suchte er allen gerecht zu werden, und mit feinem Takte wußte er auch Empfindlichkeiten zu schonen. — Indessen blieb das Arbeitsfeld Prestinaris auch in dieser Stellung keineswegs auf die Rechtsprechung beschränkt. Wiederholt hatte die großherzogliche Regierung Anlaß gefunden, den reichen Schatz seiner Kenntnisse und Erfahrungen und den Einfluß seiner gewinnenden Persönlichkeit für die Zwecke besonderer Vertrauensdienste nutzbar zu machen. Nachdem die Übereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle für unwirksam erklärt und das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 erlassen war, welches in § 8 bestimmt, daß die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen werden, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse, ist selbstverständlich auch die einen

integrierenden Teil der gesamten Übereinkunft bildende, zwischen der großherzoglichen Regierung und dem päpstlichen Stuhle vereinbarte Pfründeausscheidung außer Kraft getreten. Da es aber als ein dringendes Bedürfnis erschien, daß das seit acht Jahren im Streite gelegene Recht zur Besetzung der katholischen Kirchenpfründen festgestellt werde, ließ sich die erzbischöfliche Kurie zu einer Ordnung dieser Angelegenheit im Wege der Vereinbarung herbei. Demgemäß sind von dem großherzoglichen Ministerium des Innern der Hofrichter Prestinari, von der erzbischöflichen Kurie der Domdekan Dr. v. Hirscher und der erzbischöfliche Rechtsreferent Kanzleidirektor Dr. Maas als Kommissäre ernannt worden, um die Pfründen, zu welchen dem Landesherrn das Patronatsrecht zusteht, ferner diejenigen, deren freie Verleihung dem Erzbischof zukommt, auszumitteln und in Ansehung der Pfründen, zu welchen das landesherrliche Patronatsrecht von der großherzoglichen Regierung angesprochen, von der erzbischöflichen Kurie aber nicht anerkannt wird, eine entsprechende Besetzungsweise vorzuschlagen. Schon bei den Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle hatte das Pfründeverleihungsrecht einen breiten Raum eingenommen und war einer der heikelsten Punkte. Prestinari hatte damals als Mitglied der mehr erwähnten Regierungskommission durch gründliche Studien über die hier maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und durch Sammlung umfassender, höchst wertvoller Materialien wesentlich dazu beigetragen, daß schließlich jene Übereinkunft zustande kam, wonach in einem aufgestellten Verzeichnisse die Pfründen je einzeln bezeichnet worden sind, auf welche der Großherzog zu präsentieren fortfahren werde, und welche der freien Kollatur des Erzbischofs verbleiben, während bezüglich der übrigen Pfründen dem Erzbischof zufolge des im Art. 4, Ziff. 1, der Konvention prinzipiell ihm zugestandenen Rechtes, alle Pfründen zu verleihen, welche nicht einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen, überlassen blieb, mit den betreffenden Privatpersonen sich zu verständigen. Die großherzogliche Regierung konnte sich zur Lösung dieser nach dem Falle der Konvention immer brennender gewordenen Frage in der Tat keiner besseren Hülfe versichern als der Mitwirkung Prestinaris, welcher über den Gegenstand auf das genaueste unterrichtet war. Seiner eifrigen und geschäftsgewandten Tätigkeit ist es denn auch hauptsächlich zu verdanken, daß die Verständigung mit dem Erzbischof erzielt wurde, welche in der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 ihren Ausdruck gefunden hat. In dieser Verordnung ist die Feststellung der ein-

zelnen Pfründen nach den oben bezeichneten drei Kategorien und bezüglich der dritten Kategorie zugleich der vereinbarte Verleihungsmodus enthalten. Auch über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens hat unter Mitwirkung Prestinaris eine Verständigung der großherzoglichen Regierung mit dem Erzbischof stattgefunden, worauf zum Vollzuge des § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 die den Gegenstand regelnde landesherrliche Verordnung gleichfalls vom 20. November 1861 erlassen worden ist. — Bald nach dem Amtsantritte Prestinaris in Konstanz richtete der Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, das Ersuchen an ihn, den bisher vom Minister selbst geführten Vorsitz in der Kommission für die zweite juristische Staatsprüfung zu übernehmen. Diese Berufung war der Ausdruck eines besonderen Vertrauens; denn Stabel legte auf die Prüfung sehr großen Wert. Die aus dem Jahre 1854 stammende Institution verdankt ihre Entstehung und Ausgestaltung hauptsächlich der Anregung und den Vorschlägen Stabels in seiner damaligen Eigenschaft als Oberhofrichter. Sie hat den Zweck, die Rechtspraktikanten nach einem angemessenen Vorbereitungsdienste nicht so sehr auf ihre theoretischen Kenntnisse, als vielmehr auf die Fähigkeit zu prüfen, die Gesetze richtig auszulegen und auf gegebene Fälle anzuwenden, damit aber die Qualifikation der Kandidaten für den praktischen Beruf festzustellen. Prestinari unterzog sich diesem Amte bereitwillig und hat dasselbe bei seinem reichen Wissen und seiner praktischen Erfahrung in trefflicher Weise verwaltet, bis er im Jahre 1870 auf Ansuchen mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse dieser Funktion enthoben worden ist. Fast gleichzeitig wurde er von großherzoglichem Ministerium des Innern an Stelle des verstorbenen Freiherrn v. Wessenberg zum Ephorus des Lyceums in Konstanz ernannt, eine Funktion, deren Übernahme durch ihn dem Ministerium „zu besonderer Befriedigung gereichte", um so mehr, als er infolge seiner früheren Wirksamkeit mit den Verhältnissen der Anstalt bereits bekannt war. Er besorgte das Amt bis zur Aufhebung des Ephorates infolge der im Jahre 1869 geschaffenen neuen Ordnung des Gelehrtenschulwesens. Weiter gehörte er während der ganzen Dauer seiner Amtsführung in Konstanz zu den nach damaliger Einrichtung vom Großherzog je für eine Landtagsperiode bezeichneten richterlichen Beamten, welche bei Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten im großherzoglichen Staatsministerium beizuziehen waren. — Ein anderes weites Feld bedeutender Tätigkeit hatte sich für Prestinari als Abgeordneten der Zweiten Kammer zunächst und hauptsächlich in der eingreifenden Justiz-

reform eröffnet, welche nach Ordnung der kirchenpolitischen Angelegenheiten vollzogen wurde. Seit Einführung der Verfassung und dem Beginne eines regeren konstitutionellen Lebens im Großherzogtum haben die Organe der gesetzgebenden Gewalt der Verbesserung der Rechtspflege, insbesondere der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens, volle und unablässige Aufmerksamkeit geschenkt. Nach mannigfachen, durch die Zeitverhältnisse mehr oder weniger ungünstig beeinflußten Verbesserungsversuchen hat sich das Bedürfnis einer einheitlichen, in sich abgeschlossenen und dem Volksbewußtsein entsprechenden Rechtsgesetzgebung wie im Volke, so auch im Richter- und Anwaltsstande und nicht minder im Schoße der großherzoglichen Regierung immer entschiedener geltend gemacht. Das Endziel dieser Bestrebungen gehörte wesentlich zur Verwirklichung des denkwürdigen landesherrlichen Manifestes vom 7. April 1860, wonach der Grundsatz einer möglichst freien Entwicklung auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werden sollte, „um alle Teile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segenbringende Kraft bewähren kann". So erfolgte denn auf dem Landtage 1861/63 die von den Ständen freudig begrüßte Vorlage einer Reihe von Gesetzentwürfen, welche hauptsächlich die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in Civil- und Strafsachen betrafen und auf den Prinzipien der Trennung der Justiz von der Verwaltung, der Kollegialität auch der Gerichte erster Instanz, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, des Anklagesystems mit entsprechender Ausbildung der Staatsanwaltschaft und einer erweiterten Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung, außer wie bisher in den Schwurgerichten, auch in den Schöffengerichten beruhten. Selbstverständlich war ein wissenschaftlich so hochgebildeter und praktisch so erfahrener Jurist, wie Prestinari, der überdies eine auf die Handhabung der Rechtspflege sehr einflußreiche Stellung eingenommen hatte, in erster Reihe berufen, seine Kräfte bei der parlamentarischen Behandlung dieser Gesetzentwürfe zu verwerten. Ihm wurde denn auch die Erstattung der Kommissionsberichte über bedeutende Teile der Vorlage, insbesondere über das Gerichtsverfassungsgesetz und mehrere Abschnitte der Strafprozeßordnung übertragen. Die erstatteten Berichte zeichnen sich alle durch Gründlichkeit, Klarheit und umsichtige Behandlung des Gegenstandes aus und sind dadurch wie seine mündlichen Ausführungen bei den Plenarberatungen der Kammer wertvolle Hülfsmittel für die Auslegung und Anwendung der betreffenden Gesetze geworden. Nach Ver-

abschiedung der Vorlagen durch die Stände wurde am 1. Oktober 1864 die neue Justizorganisation eingeführt. Sie war in allen Teilen, sowohl was die Verfassung der Gerichte, als die Verfahrensgesetze und einige andere damit zusammenhängende Neuordnungen betrifft, eine von wahrhaft humanem und volkstümlichem Geiste durchwehte Gesetzgebung, welche anderen Gesetzgebungen, insbesondere der auf dem Boden gleicher Grundsätze ausgestalteten Reichsjustizgesetzgebung vom Jahre 1877, vielfach zum Muster gedient hat. Dem Abgeordneten Prestinari aber gebührt das Verdienst, zur Förderung dieses für die vaterländische Kulturentwicklung so bedeutenden Gesetzgebungswerkes in ganz hervorragender Weise mitgewirkt zu haben. Auf die dienstliche Stellung Prestinaris war die neue Organisation von keinem wesentlichen Einflusse. Er blieb als Präsident im Konstanzer Gerichtshofe, der aber, wie die übrigen Hofgerichte, zum Kreis- und Hofgerichte erweitert worden ist. — Auf die Justizorganisation folgte eine wichtige Änderung der Organisation des Schulwesens. Die Beaufsichtigung und Leitung der Volksschule übte bis dahin die Geistlichkeit. Der Pfarrer war der staatliche Beamte gegenüber der Schule und der unmittelbare Vorgesetzte des Lehrers. Nachdem aber das Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen ꝛc. in § 6 den Grundsatz aufgestellt hatte, daß das öffentliche Unterrichtswesen vom Staate geleitet werde, konnte der bisherige Zustand nicht fortbestehen. Es war zugleich eine Konsequenz der grundsätzlich anerkannten Selbständigkeit der Kirchen in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wenn nun auch der Staat seinerseits die Beaufsichtigung und Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens aus dem bisher bestandenen organischen Zusammenhange mit den kirchlichen Angelegenheiten gelöst und davon unabhängig geordnet hat. Der erste Schritt zu einer neuen Schulgesetzgebung geschah durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862, welche die Beaufsichtigung und Leitung des gesamten unteren und mittleren Schul- und Unterrichtswesens einer Zentral-Mittelbehörde unter der Benennung „Oberschulrat“ übertrug. Weiterhin war die Erlassung eines allgemeinen Schulgesetzes beabsichtigt, wovon indes dem Landtage 1863/65 einstweilen nur der die Aufsicht über die Volksschule umgestaltende Teil vorgelegt wurde. Hiernach bildete der Ortsschulrat die örtliche Aufsichtsbehörde für jede Schule. Er bestand für konfessionelle Schulen aus dem Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister oder einem stellvertretenden Gemeinderate, dem Lehrer und einer nach der Größe der Schule verschiedenen Zahl gewählter Mit-

glieder, für gemischte Schulen aus je einem Pfarrer und je einem Lehrer jeder Konfession, dem Bürgermeister und den gewählten Mitgliedern. Den Vorsitzenden ernannte die Regierung aus der Mitte des Ortsschulrates. Über eine größere Anzahl von Schulen führte ein von der Regierung ernannter Kreisschulrat die Aufsicht. Den Religionsunterricht konnte jede Kirche für ihre Angehörigen durch einen eigenen Aufsichtsbeamten überwachen lassen. Allen auf diesem Reformgebiete zur Erörterung und Entscheidung gelangten Fragen widmete Prestinari ein reges Interesse, wozu er schon als früherer Leiter des katholischen Oberkirchenrates veranlaßt war, beteiligte sich an den parlamentarischen Verhandlungen lebhaft und mit dem vollen Gewichte seiner Autorität und stimmte schließlich dem Gesetzentwurfe zu. Zwar hätte er eine Bestimmung des Gesetzes gewünscht, wonach der Pfarrer, wenn er in den Ortsschulrat eintrete, dessen Vorsitzender sein solle, glaubte indes, sich auch bei der Fassung des Entwurfes beruhigen zu können, nachdem die Regierung erklärt habe, daß sie den Pfarrer, wenn er in den Ortsschulrat eintrete, in der Regel zum Vorsitzenden ernennen werde. In beiden Kammern wurde das Gesetz mit großer Majorität angenommen und am 29. Juli 1864 vom Großherzog bestätigt, ward aber alsbald von ultramontaner Seite der Gegenstand heftiger Angriffe, welche sich noch steigerten, als das Ordinariat durch Verordnung vom 15. September 1864 den Geistlichen verbot, sich an dem Ortsschulrate zu beteiligen. Von den Führern der klerikalen Partei wurden Versammlungen der sogenannten wandernden Kasinos veranstaltet, welche eine ungestüme Agitation gegen das Gesetz organisierten, um die Zurücknahme desselben herbeizuführen. Und wenn Dr. Maas in seiner „Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden“ S. 612 schreibt: „Erzbischof Hermann ging auch nach einer Besprechung mit dem Präsidenten Prestinari von der Verordnung vom 15. September 1864 nicht ab, weil ihm keine Garantie für die freie Leitung der religiösen Erziehung und Unterweisung der Jugend gegeben wurde“, so ist aus der ganzen Haltung Prestinaris im damaligen Schulstreite zu entnehmen, daß er auch bei jener Begegnung mit dem Erzbischof seine Friedensliebe und Loyalität durch Ermahnung zur Besonnenheit und Mäßigung, wiewohl ohne Erfolg, betätigt hat. Übrigens wurden die gegen das Gesetz erhobenen Angriffe von der großherzoglichen Regierung mit Entschiedenheit zurückgewiesen, und auch das Volk im großen und ganzen hielt an dem Gesetze fest; nur wenige Schulgemeinden ließen sich von Vornahme der

Wahlen in den Ortsschulrat abhalten, und die Kurie selbst sah sich später veranlaßt, das an die Geistlichen erlassene Verbot des Eintritts in den Ortsschulrat außer Kraft zu setzen, nachdem man eingesehen, daß dasselbe nur eine Schädigung des Ansehens und Einflusses der Geistlichen zur Folge hatte. Die weitere freiheitliche Entwicklung des Volksschulwesens führte zu einer Änderung in der Zusammensetzung des Ortsschulrates und zur gemischten Schule. Die betreffenden Gesetze gehören aber einer späteren Periode an, da Prestinari bereits aus der Kammer ausgeschieden war und daher am Zustandekommen dieser Gesetze keinen tätigen Anteil mehr hatte nehmen können.

Während so an der in die inneren Verhältnisse des Landes tief eingreifenden Reformgesetzgebung auf diesen und anderen Gebieten des Staatslebens rüstig gearbeitet wurde, hatten sich in der großen europäischen und deutschen Politik weittragende Wandlungen vollzogen, welche in ihren schließlichen Folgen auf die gesamte deutsche Staatsgestaltung von entscheidendem Einflusse waren. Der im Jahre 1859 zwischen Österreich einerseits, Frankreich und Sardinien anderseits ausgebrochene Krieg hatte in Deutschland eine gewaltige Bewegung hervorgerufen. Im Süden herrschte große Begeisterung für Österreich, aber auch im Norden fehlte es nicht an Stimmen für eine Beteiligung Deutschlands an dem Kriege gegen Frankreich, während man sich auf anderer Seite nicht verhehlte, daß der Sieg über Frankreich zur unerwünschten Festigung der Hegemonie Österreichs in Deutschland führen würde. Die Sympathien für Österreich fanden unter anderem kräftigen Ausdruck in einer dem Großherzog überreichten Adresse mehrerer Landtagsabgeordneten, unter denen sich auch Prestinari befand. In dieser Adresse war, mit dankbarem Hinblicke auf die angeordnete Kriegsbereitschaft, betont: „Der Krieg, durch welchen eine deutsche Großmacht aus ihrem völkerrechtlich garantierten Besitze in Italien verdrängt werden soll, ist ein Krieg um Deutschlands Macht und Ehre, es ist ein Krieg gegen Deutschland, den alle Deutschen auszufechten haben. Nur festes Zusammenhalten, wie es den Bruderstämmen einer Nation geziemt, verbürgt den deutschen Staaten ihren Bestand und ihr ferneres Gedeihen." Die Teilnahme Deutschlands am Kriege wurde indessen durch die Zurückhaltung Preußens verhindert. Der Krieg endete mit einer schweren Erschütterung der österreichischen Macht und steigerte die zwischen den beiden Großmächten längst bestandene, in ihrem natürlichen Gegensatze und in den organisatorischen Mängeln der Bundesverfassung wurzelnde Spannung zu ernsteren Zer=

würfnissen. Aus dem Widerstreite der Volksmeinungen aber hatten sich die schon während der nationalen Bewegung des Jahres 1849 über die Neugestaltung Deutschlands hervorgetretenen Parteigegensätze noch schärfer entwickelt. Zwar stimmten die Parteien darin überein, daß der deutsch-nationale Gedanke seinen richtigen Ausdruck und seine praktische Befriedigung nur dann findet, wenn dem Vaterlande nach außen ein kraftvoller Schutz seiner Integrität, nach innen die Sicherheit seiner Rechtszustände und der freien Entwicklung seiner geistigen und materiellen Interessen verbürgt wird. Darüber aber, auf welchem Wege diese Ziele zu erreichen seien, standen die Meinungen in schroffem Gegensatze einander gegenüber. Ein konstitutioneller Bundesstaat ohne Österreich mit preußischer Spitze war die Losung der kleindeutschen Partei, jene der großdeutschen dagegen: keine Umgestaltung der Bundesverfassung, welche die direkte oder indirekte Ausschließung Österreichs zur Folge hätte. Daß Prestinari der großdeutschen Richtung angehörte, kann nicht bezweifelt werden nach der Kundgebung in jener Adresse, an deren Zustandekommen er einen wesentlichen Anteil gehabt zu haben scheint, obwohl es sonst nicht seine Sache war, in Parteifragen eine prononcierte Stellung einzunehmen. Gerade in der deutschen Frage ist ihm wiederholt von befreundeter Seite nahegelegt worden, durch Beteiligung an weiteren Schritten der Partei das Gewicht seiner Persönlichkeit in die Wagschale zu legen; allein er ließ sich nicht dazu bewegen und war überhaupt nicht geneigt, einer Partei so fest und unbedingt sich zu verbinden, daß er nicht in jedem Falle seiner vollen Freiheit sich bewußt geblieben wäre; nur nach seiner eigenen Überzeugung wollte er reden und handeln, wobei es jedermanns Urteil überlassen bleiben sollte, welches Parteiprädikat ihm danach zukomme. Daß er aber ein überzeugter Vertreter des nationalen gemäßigten Liberalismus war, hat er, wie durch die mehrerwähnte Adresse, so auch durch seine gesamte Haltung in der innerpolitischen Reformbewegung zu erkennen gegeben. Es zeugt dafür weiter und gereicht ihm zum besonderen Verdienste, daß er auch während der Reaktionsperiode, welche dem Maiaufstande des Jahres 1849 naturgemäß gefolgt war, von den parlamentarischen Geschäften sich nicht zurückgezogen, sondern in der Absicht ferner daran teilgenommen hat, so viel an ihm lag, dahin zu wirken, daß in der Reaktion Maß gehalten und die Rückkehr verfassungsmäßiger Zustände angebahnt werde. Nach mehrfachen, von verschiedenen Seiten ausgegangenen, aber sämtlich erfolglos gebliebenen Versuchen einer Reform der Bundesverfassung

brachte das Jahr 1866 die rasche Entscheidung der deutschen Frage. Ein in der bekannten schleswig-holsteinischen Sache von Österreich beim Bundestage gestellter, von Preußen abgelehnter Antrag führte zum Bruche und damit zum unvermeidlich gewordenen Kriege. Österreich ist unterlegen. Die glänzenden Waffentaten Preußens haben die Bahn zur nationalen Umgestaltung Deutschlands geebnet, wie sie das unentwegt mit opferbereiter Hingebung erstrebte Ideal des Großherzogs und der Mittelpunkt des Denkens und Schaffens weitblickender Staatsmänner und begeisterter Patrioten war, wenngleich im entscheidenden Augenblicke die herrschende Stimmung des Volkes und seiner Vertreter, die Forderung des formalen Rechtes und die geographische Lage Badens die Regierung auf die Seite Österreichs gedrängt hatten. Gewohnt, die Dinge objektiv, frei von persönlichen Neigungen und Empfindungen zu beurteilen, mag es Prestinari nicht allzuschwer gefallen sein, der realen Macht der Tatsachen sich zu beugen, den politischen Umschwung als eine weltgeschichtliche Fügung zu betrachten und in stets bewährter Loyalität dem gescheiterten großdeutschen Gedanken zu entsagen. Indessen fand er sich durch die Ereignisse veranlaßt, sein Mandat als Abgeordneter niederzulegen, um fernerhin ausschließlich seinem richterlichen Berufe zu leben. Dies sollte ihm jedoch nicht ganz gelingen. — Am 14. April 1868 starb Erzbischof v. Vicari in Freiburg. Die Verhandlungen über die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles wurden alsbald eingeleitet. Die großherzogliche Regierung hatte die guten Dienste, welche ihr Prestinari in kirchlichen Angelegenheiten bereits geleistet, nicht vergessen; sie ließ ihn daher wissen, daß sie einen besonderen Wert darauf lege, die unmittelbare Fortführung der Angelegenheit der Erzbischofswahl „seinen bewährten Händen anvertraut zu sehen“ und hoffe, er werde bei seiner vielerprobten Opferbereitschaft auch im vorliegenden Falle nicht säumen, zu tun, was möglich ist, um eine für die innere Wohlfahrt des Landes so entscheidende Sache zu gedeihlichem Ende zu führen. Prestinari erklärte sich zu der neuerlichen Mission bereit und hat während der ganzen Dauer der Verhandlungen, welche sich sehr in die Länge zogen, mit Takt, Umsicht und Gewandtheit einen die ganze Frage umfassenden, eingehenden schriftlichen und mündlichen Verkehr mit dem Domkapitel unterhalten. Nach den gemachten Erfahrungen mußte die Regierung dringend wünschen, daß das Kirchenregiment an einen wohlmeinenden, gemäßigten und zugleich staatstreuen Geistlichen gelange. Dafür war die Aussicht insofern günstig, als die Mehrheit des zur Wahl zustän-

digen Domkapitels der gemäßigten Richtung angehörte. Aber wider Erwarten legte dasselbe der Regierung zur Ausübung des Rechtes der Zurückweisung der ihr minder genehmen Personen eine Liste von acht Kandidaten vor, welche die Regierung alle mit Ausnahme eines einzigen zu streichen sich veranlaßt sah. Da hiernach eine Wahl nicht möglich blieb, verlangte die Regierung die Aufstellung einer weiteren Liste. Statt diesem Verlangen zu entsprechen, bestritt das Domkapitel, im Widerspruche mit den maßgebenden Wahlvorschriften, der Regierung das Recht zu den ausgesprochenen Ablehnungen und faßte, obgleich ihm die Unbegründetheit seines Rechtsstandpunktes nachgewiesen ward, den Beschluß, die Entscheidung des Papstes einzuholen, welche dahin erging, daß dem Domkapitel die Vorlage einer neuen Kandidatenliste untersagt wurde. Damit war die Sache für die Regierung vorläufig erledigt und die Mission Prestinaris, welche nach dem anfänglichen Verhalten der Majorität des Domkapitels ein anderes Ergebnis erwarten ließ, beendigt. Auch nach dem Ausscheiden aus der Kammer hat Prestinari die landständischen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit verfolgt. Unter der großen Zahl wichtiger Vorlagen, welche dem Landtage 1869/70 gemacht wurden, war es vor allem der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, der sein besonderes Interesse in Anspruch nahm und ihn zu eingehender Beschäftigung mit dem Gegenstande veranlaßte. Die großherzogliche Regierung ist bei dem Entwurfe von der Anschauung ausgegangen, daß jede staatlich genehmigte Stiftung, d. h. jede Vermögensmasse, die einem bestimmten öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet ist, eine selbständige juristische Person sei, welcher das dem Stiftungszwecke gewidmete Vermögen gehöre. Der Entwurf sondert die kirchlichen von den weltlichen Stiftungen, bestimmt, welche Stiftungen als kirchliche gelten, und erklärt alle anderen Stiftungen für weltliche. Als weltliche Stiftungen gelten danach, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, namentlich die Wohltätigkeitsstiftungen, d. i. das der Armenunterstützung oder Krankenpflege oder anderen ähnlichen Zwecken gewidmete Stiftungsvermögen, welches der Entwurf hauptsächlich im Auge hat. Die Lokalstiftungen dieser Art standen damals unter der Verwaltung von kirchlichen, vom Pfarrer geleiteten Ortsbehörden und unter Aufsicht des an die Stelle des aufgehobenen katholischen Oberkirchenrates getretenen katholischen Oberstiftungsrates, beziehungsweise des evangelischen Oberkirchenrates. Nach dem Entwurfe dagegen wird die Verwaltung der weltlichen Orts-

stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind, deren Verwaltung bereits durch das Gesetz vom 29. Juli 1864, die Aufsicht über die Volksschulen betreffend, geordnet war, den beteiligten Gemeinden übertragen, während die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, wie bisher, in der Regel unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden stehen. Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen sind durch die besonderen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbständiger juristischer Personen zu, und können weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinde aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten. Da hiernach ein sehr bedeutendes Stiftungsvermögen von den kirchlichen Behörden abzutreten war, so ist es begreiflich, daß sich gegen den Gesetzentwurf in kirchlichen Kreisen eine gewaltige Opposition erhob, welche katholischerseits mit besonderer Heftigkeit geführt wurde. Es erfolgten Proteste des erzbischöflichen Kapitelsvikariates und des evangelischen Oberkirchenrates; über die juristisch nicht einfachen Fragen wurden Rechtsgutachten abgegeben und Streitschriften für und wider den Entwurf gefertigt. Auch Prestinari sah sich veranlaßt, öffentlich in einer Broschüre zu dem Gesetzentwurfe, soweit er die katholische Kirche betrifft, Stellung zu nehmen; „durchdrungen von der Überzeugung, daß nur ein friedliches Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchengewalt für beide Teile ersprießlich ist, beklage er jeden Konflikt, der die Wiederherstellung des leider seit Jahrzehnten bei uns gestörten Friedens erschwert, und wenn er hoffen dürfe, zur Verhütung eines drohenden neuen Konfliktes durch Vorstellungen nach der Seite, von der er glaube, daß sie im Unrecht sei, irgendwie beitragen zu können, dränge es ihn, den Versuch zu wagen. Die Ausführung schließe sich aber nicht der Opposition gegen den ganzen Entwurf eines Stiftungsgesetzes an, beschränke sich vielmehr auf eine Beurteilung der Rechtsansicht, welche der Entwurf hinsichtlich der von ihm selbst für kirchliche erklärten Stiftungen, abweichend von dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen ꝛc. und von der auf Grund einer Verständigung mit dem Erzbischof erlassenen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

betreffend, aufstellt. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860, so fährt er fort, habe die in der Theorie sehr bestrittene Frage, wer Eigentümer des für kirchliche Zwecke gewidmeten Vermögens sei, als dem Privatrechte angehörig, nicht entschieden, also das von der Kirche angesprochene Eigentum weder verneint, noch bejaht. Und obgleich man bei Erlassung dieses Gesetzes und der erwähnten Verordnung allseits der Ansicht gewesen, daß hierdurch die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen erschöpfend und befriedigend geregelt und nur noch die weltlichen Stiftungen von den kirchlichen zu sondern und ihre Rechtsverhältnisse gleichfalls entsprechend zu regeln seien, habe der Entwurf sich nicht hierauf beschränkt, sondern auch für die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen ein neues System aufgestellt, welches davon ausgehe, daß den Kirchen das Eigentum und überhaupt ein Privatrecht an dem ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögen nicht zustehe. Die Frage also, welche das Gesetz von 1860 absichtlich offen ließ, solle durch das jetzt vorgeschlagene Gesetz gegen die Kirchen entschieden werden." Die Schrift berührt sodann praktische Folgen der Theorie des Entwurfes und stellt dieser mit eingehender Begründung die Sätze entgegen, daß die katholische Kirche unseres Landes als Korporation gesetzlich anerkannt sei, jede anerkannte Korporation aber ein Rechtssubjekt und als solches Eigentümerin des ihren Zwecken und Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sei, und daß, wenn eine Korporation, wie die Kirche, einen allgemeinen Zweck habe, der durch verschiedene Sonderzwecke erreicht werden soll, die Vermögensmassen, welche den einzelnen Sonderzwecken gewidmet sind, zum Vermögen der Korporation gehören, aus dem sie nicht als selbständige Rechtssubjekte ausgeschieden werden können.

Auf die interessanten Ausführungen der durch maßvolle Beschränkung, strenge Sachlichkeit und korrekte juristische Deduktion ausgezeichneten Schrift kann jedoch hier näher nicht eingegangen werden. Übrigens wird den vom juristischen Standpunkte gegen das Gesetz erhobenen Bedenken eine Berechtigung nicht abgesprochen werden können. Was aber Prestinari über Veranlassung und Zweck seiner Schrift gesagt hat, entspricht ganz seiner ruhigen, friedliebenden Natur und loyalen Gesinnung, die als Grundzüge seines Wesens auch in dieser Kundgebung deutlich hervorgetreten sind. Das Gesetz ist mit nur wenigen Änderungen des Entwurfes in beiden Kammern, in der Zweiten nach sehr erregten Debatten zur Annahme gelangt. Der Vollzug desselben erfolgte mit Mäßigung, und es darf angenommen werden, daß inzwischen auch das katholische

Kirchenregiment sich in das Gesetz gefunden und tatsächlich damit ausgesöhnt hat.

Nahezu zehn Jahre waren verflossen, seit Prestinari an die Spitze des Konstanzer Gerichtshofes getreten war und er hatte sich bereits in die ihm lieb gewordenen dortigen Verhältnisse eingelebt, als im Herbste 1869 die Präsidentenstelle des Gerichtshofes in Karlsruhe erledigt wurde. Unter Hinweis auf deren erhöhte Bedeutung und „in richtiger Würdigung seiner persönlichen Eigenschaften" ersuchte ihn der Präsident des Justizministeriums, seine gegenwärtige Stelle mit jener in Karlsruhe zu vertauschen. Prestinari hat indes gebeten, bei den Vorschlägen zur Wiederbesetzung der Stelle von seiner Person abzusehen, da der Aufenthalt am See, in der Nähe einer großartigen Gebirgswelt und entfernt vom Zentrum des bewegten öffentlichen Lebens seiner Gesundheit besonders zusage. Als aber nach wieder zehn Jahren, am 1. Oktober 1879, die Reichsjustizgesetze von 1877 in Wirksamkeit traten, da erachtete er den Zeitpunkt für gekommen, aus dem öffentlichen Dienste auszuscheiden. Er bat deshalb um seine Zuruhesetzung, indem durch ein im Jahre 1873 begonnenes und mit der Zeit gesteigertes Nervenleiden seine Arbeitskraft in solchem Grade beschränkt sei, daß er sich den infolge der neuen Gesetzgebung vermehrten Anstrengungen des Berufes nicht mehr gewachsen fühle. Mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1879 wurde seiner Bitte auf den 30. September jenes Jahres in ehrenvoller Weise entsprochen, nachdem ihm kurz zuvor, am 24. April desselben Jahres eine hohe Ordensauszeichnung verliehen worden war. Sein Rücktritt hatte in Regierungskreisen und im heimatlichen Juristenstande aufrichtiges Bedauern hervorgerufen; denn nur ungern verzichtete man auf die Dienste des ausgezeichneten, viel bewährten praktischen Juristen in der kritischen Zeit, da eine weitgreifende neue Gesetzgebung in die Praxis eingeführt werden sollte. Zu den schönsten Früchten seines inhaltreichen Lebens ist es aber zu zählen, daß Prestinari sich eines besondern Vertrauens des Großherzogs erfreuen durfte. Dies beweisen die wiederholten Missionen in wichtigen und schwierigen Staatsangelegenheiten, wozu er auf Allerhöchste Initiative berufen ward. Während des alljährlichen längern Verweilens der Großherzoglichen Herrschaften auf der Insel Mainau war er dort von Konstanz aus ein oft und gern gesehener Gast und alsbald nach seiner Zuruhesetzung hat ihn der Großherzog für den Landtag 1879/80 zum Mitgliede der Ersten Kammer ernannt, ein Ehrenamt, das ihm sicher auch für weitere

Landtage übertragen worden wäre, wenn nicht seine Gesundheitsverhältnisse ihn bald genötigt hätten, jeder öffentlichen Tätigkeit zu entsagen. Nach der Pensionierung verließ er Konstanz und siedelte nach Karlsruhe über, wo er seine ganze Familie um sich vereinigen konnte. In welch hohem Ansehen er am Orte seiner letzten richterlichen Wirksamkeit stand, erhellt aus einem warm empfundenen Nachrufe, welcher bei seinem Wegzuge von Konstanz in der dortigen Zeitung erschienen ist und worin nach einem kurzen Rückblicke auf seine dienstliche Laufbahn unter anderm gesagt ist: „Seine in allen diesen Stellungen bewiesene rastlose und erfolgreiche Tätigkeit, sein umfassendes, gründliches Wissen, sein hervorragender juristischer Scharfsinn und sein rasches, treffendes Urteil haben ihm weithin unter den Berufsgenossen einen gefeierten Namen erworben. Und was den Menschen adelt, ein offener Sinn und ein warmes Herz für Freiheit, Recht und Humanität, haben alle stets bei ihm gefunden, denen es vergönnt war, in dienstlichen oder außerdienstlichen Verkehr mit ihm zu treten. Wir leben glücklicherweise in einer Zeit und in einem Lande, wo es mühe- und gefahrlos ist, zu solchen Grundsätzen sich zu bekennen, aber schwer wird es immer und überall bleiben, sie auch im Leben zu betätigen; er hat sie im Leben betätigt, ihm waren sie nicht Worte bloß und Phrase, sondern die Seele und der Geist seines Wirkens." Die ihm gewährte Muße widmete er vorzugsweise der Beschäftigung mit den klassischen Werken der bildenden italienischen Kunst und der Fortsetzung seiner philosophischen Studien. Die ausgesprochene Neigung für beides hatte er bis in das späte Alter bewahrt. Vieles um ihn erinnerte beständig an seine hohe Verehrung für jene edelsten Kunstschöpfungen, deren erhebende Eindrücke er selbst inmitten der ernsten Berufstätigkeit nicht ganz hatte missen mögen. So konnte man beispielsweise fast immer auf seinem Arbeitstische eine Reminiscenz an Italien, vornehmlich an Meisterwerke des Cinquecento bemerken. Er selbst besaß eine nicht unbedeutende, auf dem klassischen Boden Italiens reichlich befruchtete Fertigkeit im Zeichnen, die sich in Versuchen eigener und in Verbesserungen fremder Nachbildungen solcher Werke und in Architekturaufnahmen, z. B. aus den berühmten Ruinen von Pästum, kundgab. Die italienischen Reisen mit allen Freuden und Mühen erfüllten ihn zeitlebens. Für seine Umgebung aber war es immer ein Genuß, ihm zuzuhören, wenn er sich in zwangloser Unterhaltung gerne jenen lieben Jugenderinnerungen überließ und dabei in die fesselnde Erzählung von so viel Schönem und Erhabenem auch die drastische Schilderung manch heitern

Reiseerlebnisses einzustreuen wußte. Und was die philosophischen Studien betrifft, so existiert von ihm aus der letzten Zeit seines Lebens eine bezeichnende Äußerung, wonach diese Studien ihm vom 17. Lebensjahre bis ans Ende die anziehendsten waren. „Das Unendliche kann zwar", so schreibt er, „der endliche Mensch nicht begreifen, das Endliche aber, zunächst die Erde mit allem, was dazu gehört, insonderheit der Mensch selbst, ist seiner Erkenntnis nicht verschlossen, und je weiter und tiefer er in dieser Erkenntnis vorschreitet, desto mehr und inniger wird er die Schöpfung bewundern und den Schöpfer anbeten. Dabei schärft philosophisches Denken die Denkkraft überhaupt und fördert die Befähigung, die Ereignisse und Zustände, die den Menschen angehen, nach ihrem wahren Werte oder Unwerte zu würdigen." — In den verschiedenen amtlichen Stellungen hatte Prestinari einen großen Kreis von Bekannten erworben, aber nur mit wenigen Gleichgesinnten unterhielt er einen vertrauteren Umgang. In einem intimen Freundschaftsverhältnisse stand er zu Ludwig Kirsner von Donaueschingen, dem langjährigen Landtags- und Reichstagsabgeordneten und Präsidenten der Zweiten Kammer. Diese Freundschaft war auf parlamentarischem Boden erwachsen, wo beide als Mitglieder der Zweiten Kammer unter wechselvollen und zum Teile schwierigen Verhältnissen eine bedeutende Tätigkeit entfaltet und bei allen Parteien ungeteiltes Ansehen genossen haben. Obgleich in politischen Fragen die Ansichten der Freunde sich keineswegs immer deckten, so hatten doch solche Meinungsverschiedenheiten das Freundschaftsband niemals zu lockern vermocht; denn es beruhte nicht auf flüchtigen Regungen des Augenblicks, sondern auf tief begründeter gegenseitiger Wertschätzung. Unter den nachgelassenen Papieren Prestinaris befinden sich zahlreiche Briefe Kirsners aus der Zeit von 1851 bis zu dessen im Jahre 1876 erfolgten Tode, welche alle eine wahrhaft rührende Anhänglichkeit an Prestinari und eine unbegrenzte Verehrung des hochgeschätzten Freundes atmen, während Prestinari seinerseits die ausgezeichneten Charaktereigenschaften Kirsners, wie seine parlamentarischen Leistungen und hohen Verdienste um das engere und weitere Vaterland klar erkannte und gebühreud zu würdigen wußte. Aber auch davon abgesehen, bestanden zwischen den Freunden vielfache Berührungspunkte, welche eine starke wechselseitige Anziehungskraft geübt haben. Beide waren erfüllt von patriotischer und nationaler Gesinnung, ideal gestimmte und zugleich poetisch angelegte Naturen. Viele Jahre haben die Freunde im Sommer gemeinschaftliche Erholungsaufenthalte in der Schweiz oder in Tirol

aufgesucht, und hier, im Genusse einer herrlichen Natur, konnte es geschehen, daß sie durch die gewaltigen Eindrücke der großartigen Gebirgswelt zu einer Begeisterung hingerissen wurden, welche in dichterischen Ergüssen stimmungsvollen Ausdruck gefunden hat. — Prestinari war kein regelmäßiger Besucher öffentlicher Gesellschaftslokale. Schon die Rücksicht auf seine vielfach schwankende Gesundheit verbot ihm einen lebhaftern gesellschaftlichen Verkehr. Dagegen ist sein eigenes gemütliches Heim eine Stätte einfacher, herzlicher Geselligkeit geworden. Als aber im Jahre 1885 die treue Lebensgefährtin, mit der er in 46jähriger glücklichster Ehe verbunden war, einem langen asthmatischen Leiden erlag und damit zu dem kaum überwundenen schmerzlichen Verluste eines andern teuern Familiengliedes neues Leid gehäuft war, senkte sich ein bleibender Schatten auf die ehedem so glückliche Häuslichkeit. Prestinari selbst erreichte troß seiner nicht sehr kräftigen Konstitution, aber dank einer alle Zeit verständigen und sorgsamen Lebensführung das hohe Alter von 81 Jahren. Erst in den letzten Jahren hatte sich eine allmähliche Abnahme der Kräfte bemerklich gemacht; mehr und mehr war das Leben von der Außenwelt abgewendet und nach Innen gekehrt; eine stille Resignation lag über der Gestalt des ehrwürdigen Greises; ruhig und friedvoll, wie er gelebt, ist er nach kurzer Krankheit am 1. März 1893 aus dem Leben geschieden. Der Großherzog ehrte den hochverdienten Mann noch im Tode, indem er an der Trauerfeier in der Wohnung des Dahingeschiedenen persönlich Anteil genommen hat. Der Heimgegangene hinterließ drei Töchter und vier Enkelkinder. Die älteste, dem Vater inzwischen im Tode nachgefolgte Tochter war mit dem hochbegabten, leider zu früh verstorbenen Präsidenten des katholischen Oberstiftungsrates, Hermann Winnefeld, vermählt; die zweite ist die Gattin des auf dem Gebiete der Wasserbautechnik als eine erste wissenschaftliche Autorität weithin bekannten großh. Oberbaudirektors und Professors an der Technischen Hochschule, Geheimen Rates Max Honsell, während die jüngste ihre Lebensaufgabe zunächst in der liebevollen und sorgfältigen Pflege der Eltern gefunden hatte, nach dem Tode beider aber, einem längst gehegten Herzenswunsche folgend, in eine klösterliche Lehranstalt eingetreten ist.

Was Prestinari in seinem Wesen war, das ist er frühzeitig geworden und während seines ganzen Lebens unverändert geblieben: eine ausgeprägte Individualität und ein entschiedener Charakter; klar und bestimmt wie im Denken, war er auch im Fühlen und im Wollen,

fest und beharrlich in den Grundsätzen, die er durch ernste Selbsterziehung gewonnen, und im wechselvollen Leben erprobt hatte, unerschütterlich in der Überzeugungstreue — so werden die Zeitgenossen das Bild des Vollendeten im Gedächtnisse und im Herzen bewahren. Wie reich und verdienstvoll aber auch das Leben ist, das abgeschlossen vor uns liegt, in einem Punkte vermag es nicht voll und ganz zu befriedigen. Die hohen geistigen und moralischen Eigenschaften Prestinaris und seine unverkennbare staatsmännische Begabung sollten ihn an die Spitze einer obersten Regierungsbehörde führen. Aber auch hier hat es sich gezeigt, daß die Verhältnisse oft mächtiger sind als die Menschen. In jener Zeit, da dem Verewigten die Lebenssonne im Zenithe stand und er sich im Vollbesitze seiner eminenten Schaffenskraft fühlte, mag allerdings die politische Lage des Landes seiner Berufung in das Staatsministerium Hindernisse bereitet haben, während er selbst die ihm lieb gewordene Unabhängigkeit des Richteramtes den unberechenbaren Eventualitäten in der Stellung eines leitenden Staatsmannes vorgezogen zu haben scheint. So ist nun zwar eine an sich berechtigte Erwartung unerfüllt geblieben, dessenungeachtet aber wird Prestinari fortan zu den glänzendsten Gestalten des badischen Beamtentums zählen und sein Name wird mit der modernen Gesetzgebung und Kulturentwicklung unseres Heimatlandes unzertrennlich verbunden bleiben. Dr. R. Schneider.

Johann Nepomuk Prestinari,

fürstlich fürstenbergischer Domänendirektor, geboren am 4. Februar 1810 in Bruchsal als zweitjüngstes von sieben Kindern des Ratsverwandten und Handelsmannes Benedikt Prestinari, gestorben am 7. Dezember 1892 in Donaueschingen. Seine Mutter war Rosine Gall, die Schwester des bekannten Phrenologen, eine schöne und feingebildete Frau. Die Familie Prestinari stammt aus Sala am Westufer des Comersees. An das Familienwappen, das ein von Kanonenkugeln umschwirrtes Tor oder festes Haus zeigt, knüpft sich die Tradition von einer tapferen Tat, die ein Ahnherr vollbracht haben soll. Von Sala waren die Prestinari, angeblich im 17. Jahrhundert, nach Süddeutschland ausgewandert, wo sie in mehreren Zweigen in Baden, Württemberg und der Pfalz blühten. Prestinaio, Prestinaro, Frühaufsteher, ist eine am Comersee und auch sonst in der Lombardei nicht nur im Scherz, sondern auch ernsthaft, z. B. auf Firmentafeln gebrauchte Bezeichnung für den Bäcker. Weit-